

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1931

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 12

Nationale und internationale Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften im Krisenjahr 1931

Von E. F. Rimensberger

Noch nie sind die internationalen Wechselwirkungen in der Gestaltung des wirtschaftlichen Schicksals aller Länder so deutlich in Erscheinung getreten wie während der jetzigen Wirtschaftskrise. Noch nie ist aber auch der Ruf nach der „unabhängigen nationalen Wirtschaft“ so marktschreierisch ertönt wie gerade heute. Das Wort „Autarkie“, das bis anhin in wirtschaftlichen Lehrbüchern und wissenschaftlichen Abhandlungen ein bescheidenes Dasein führte, ist über Nacht zu einem Schlagwort der Gasse geworden. Dies ist kein Zufall: Je stärker und weitverzweigter der weltwirtschaftliche Stromkreislauf von Geld, Gütern und Dienstleistungen wird, um so grösser muss der Rückschlag sein, wenn infolge der Planlosigkeit und der Überspannungen kapitalistischen Wirtschaftens die Hauptsicherung dieses Kreislaufs, das Vertrauen der Menschen in die Kontinuität des Stromes, durchschlägt und jedes Land wirtschaftlich und damit auch kulturell sozusagen wieder auf Kerzen und andere Notbehelfe angewiesen ist.

Der im Jahre 1929 in den Vereinigten Staaten eingetretene wirtschaftliche Kurzschluss war nicht nötig, um die Arbeiterschaft zu lehren, dass solche Katastrophen in der kapitalistischen Wirtschaft immer wieder eintreten. Sosehr jeder folgerichtig denkende Mensch einsehen muss, dass nur durch eine planmässige Fortbildung und Ausnutzung internationaler Möglichkeiten die Menschheit zu einem höheren und besseren Dasein geführt werden kann, sosehr weiss er auch, dass, solange die kapitalistische Wirtschaft besteht, jedes Land je nach den wirtschaftlichen und politischen Lagerungen immer wieder mehr oder weniger auf sich selbst angewiesen sein wird und deshalb nur dann voll und gleichwertig seinen Platz in der Welt ausfüllen kann, wenn es dieser Tatsache Rechnung trägt. In diesem Sinne sind die freien Gewerkschaften — wenn die Ernsthaftigkeit der Gegenseite den Vergleich überhaupt zulassen würde — nicht weniger „national“ und „sozialistisch“ als jene, die diese beiden Worte zu einem Volksbetrug zusammengekuppelt haben. Dass es ein Volksbetrug ist, zeigt die hinter den Worten stehende Tat: Während die freien Gewerkschaften — um beim anfangs erwähnten Bild zu bleiben — die Kerzen als Notbehelf auf dem Wege zu einer Kraftwirtschaft betrachten, die sie überflüssig macht, wollen die Nationalsozialisten

und Faschisten die Gelegenheit der Krise benutzen, um die Welt geistig, kulturell und wirtschaftlich endgültig wieder in die Zeit der Kerzen zurückzuschrauben!

1. Geld- und Kreditwirtschaft.

Wenn man sich über das vor der jetzigen Krise erreichte Mass weltwirtschaftlicher Wechselbeziehungen — und kapitalistischer Überspannungen! — auf dem Gebiete der *Geld- und Kreditwirtschaft* einen Begriff machen will, so muss man in die Jahre 1925 bis 1928 zurückgehen. In diesen vier Jahren legten allein die USA. in langfristigen Anlagen 1 Milliarde englische Pfund im Auslande an. Auf Grund dieser Anlagen flossen ungeheure Mengen Geld wieder nach USA. zurück und wurden durch Einhaltung niedriger Geldsätze neuerdings zu einem grossen Teil ins Ausland geleitet und dem weltwirtschaftlichen Stromkreislauf einverleibt. Amerika wurde so reich und die gute Zuversicht so allgemein, dass die USA. nahezu jeden Betrag auszahlen konnten, ohne in ihrer eigenen Geldwirtschaft irgendwie eingengt zu werden. Sie wurden faktisch in die Lage versetzt, den Kurs des Dollars, der für die ganze Welt immer mehr zum Massstab wurde, je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Wünschen zu gestalten. Die Loslösung vom Gold, die heute eine Notmassnahme ist, hätte fast zur Tugend werden können. Als dann aber das billige Geld immer mehr in unwirtschaftlichster und unverantwortlichster Weise zur Effektenspekulation verwendet wurde, trat der Umschwung ein. Der gutgemeinte Versuch der Leitung der Bundesreservbanken, durch Kreditrestriktion die Spekulation einzudämmen, äusserte sich in einem Preisfall, der automatisch zum Kurzschluss führte.

Heute liegen die Dinge so, dass mit dem Vertrauen der Wirtschaftenden auch die Möglichkeiten und der Wille zur Gewährung und Schöpfung von Kredit auf der Grundlage der jetzt wie damals, hier oder dort vorhandenen Gold- und sonstigen Unterlagen zum grössten Teil verschwunden sind.

Wer gibt den ersten entscheidenden Anstoss zur Wiederherstellung jenes Vertrauens, das eine Voraussetzung des Wiederaufbaues und der allgemeinen „Ankurbelung“ ist? Der Pläne sind viele, sie haben jedoch fast alle den Fehler, dass sie das Vertrauen voraussetzen, das sie eigentlich erst schaffen sollen. Die zahllosen Kreditprojekte zur Krisenüberwindung setzen alle ein gewisses Solidaritätsgefühl jener voraus, die in der Lage sind, Kredite zu gewähren und damit eine „Neuverteilung der vorhandenen Goldvorräte“ — die keine Angelegenheit der Gemeinnützigkeit ist — herbeizuführen. Die Solidarität ist jedoch nur so weit vorhanden, als Gläubiger im eigenen Interesse die Stützung eines Schuldners nicht glauben umgehen zu können!

Woytinsky sieht daher an sich ganz richtig, wenn er den Kredit, den er zur Eindämmung des Preissturzes und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft für nötig erachtet, nicht direkt von jenen verlangt, die ihn doch nicht oder nur ungern geben, sondern ihn als zusätzliche Kaufkraft neu schaffen will durch eine gleichmässige und allgemeine Herabsetzung der Mindestgrenze der Golddeckung. Er ist sich auch darüber klar, dass, wenn diese Massnahme ohne jede Schwächung des gesamten Kreditgebäudes durchgeführt werden soll, die Schaffung des

nötigen Vertrauens einem solchen Schritt *vorausgehen* muss. Die Sicherung dieses Vertrauens sieht er in der Durchführung der Massnahme auf Grund eines internationalen Übereinkommens der Notenbanken und internationaler Kontrolle. Schon als Woytinsky vor Monaten diese Anregungen zum erstenmal machte¹⁾, gab er allerdings zu, dass es nicht leicht ist, „10 bis 12 leitende Notenbanken unter einen Hut zu bringen“. Gleichzeitig stellte er sich folgende Fragen:

„Wird Frankreich freiwillig auf die Vormacht verzichten, die ihm seine Goldbestände sichern? Werden die Vereinigten Staaten weitsichtig und grosszügig genug sein, eine Politik mitzumachen, die am allerwenigsten ihre Stellung als Weltgläubiger stärken kann? Und wird es den übrigen Ländern möglich sein, eine kühne und entschiedene Währungspolitik ohne Amerikaner und Franzosen durchzusetzen?“

Dass England mit seinem während Monate propagierten Ruf nach einer „Goldkonferenz“ sowenig Erfolg hatte und schliesslich selbständig vorgehen und dabei sogar den Goldstandard opfern musste, ist eine deutliche Antwort auf obige Fragen! Hingegen hat sich bis jetzt die Befürchtung Woytinskys, wonach „leicht eine Erschütterung des Vertrauens zum Währungssystem eintreten könnte, falls irgendein Land in dieser Frage unabhängig von den anderen handeln sollte“, nicht in dem Masse als berechtigt erwiesen, wie man dies eigentlich hätte erwarten können. Wohl zeigt sich schon heute, dass die leichte wirtschaftliche Erholung Englands sowie der geringe Rückgang seiner Arbeitslosenziffern unter entsprechenden Verschlechterungen der Lage in anderen Ländern erfolgen und somit Woytinsky recht hat, wenn er sagt, die von ihm vorgesehene Aktion könne, wenn sie allen zugute kommen soll, „nur die Beeinflussung des Weltmarktes, und zwar des allgemeinen Preisniveaus sein“, andererseits kann aber auch geltend gemacht werden, dass sich die Währungen vieler Länder, die „selbständig vorgegangen sind“, bis jetzt leidlich gut gehalten haben, und dass England, dessen Währung insbesondere im Inlande eine erstaunliche Widerstandskraft aufweist, das Warten auf eine gemeinsame Aktion — auf die es wahrscheinlich auch heute noch warten würde — vielleicht teurer zu stehen gekommen wäre als die Preisgabe des Goldstandards. (Dass im übrigen der Pfundkurs zu leiden hat, ist kein Wunder, wenn man bedenkt, dass die britische Handelsbilanz — bei Berücksichtigung der unsichtbaren Exporte — in diesem Jahre mit 50 bis 100 Millionen Pfund Sterling passiv werden dürfte, während sie noch im Jahre 1928/29 mit 138 Millionen Pfund Sterling aktiv war!) Wie geringe Aussichten für ein gemeinsames Vorgehen vorhanden sind, geht schon daraus hervor, dass die Gläubigerstaaten und Goldhortungsländer sogar heute, wo sie selber immer heftiger von der Krise erfasst werden, einer entscheidenden Konferenz möglichst aus dem Wege zu gehen versuchen. Denn — so sagen sie sich wohl mit einem gewissen Recht — es könnte sich für sie bei einer solchen Veranstaltung doch nur darum handeln, Kredite zu geben, die unter den jetzigen Verhältnissen kaum als eine sichere oder auch nur einigermaßen aussichtsreiche Kapitalanlage — um die es letzten Endes in der kapitalistischen Gesellschaft geht — betrachtet werden können.

¹⁾ *Wladimir Woytinsky*: „Aktive Weltwirtschaftspolitik“, „Die Arbeit“ 1931, Heft 6, S. 413.

Könnte trotz alledem die Verwirklichung der Vorschläge Woytinskys über eine allgemeine Herabsetzung der Deckungsgrenze (die zunächst eine Vereinheitlichung der äusserst komplizierten und verschieden gestalteten gesetzlichen Deckungsvorschriften nötig machen würde) erzielt werden, so wäre damit ohne Zweifel ein Stück internationale Rationalisierung des Geldwesens erreicht.

Darf man jedoch mit einem solchen Übereinkommen rechnen, wenn man bedenkt, dass es jahrzehntelanger Bemühungen und zahlreicher Konferenzen bedurfte, um auch nur eine so bescheidene und selbstverständliche Institution wie ein internationales Goldclearing spruchreif zu machen, und dass es auch heute noch um die Zusammenarbeit der Notenbanken sehr arg bestellt ist? Wer weiss, wie schwer es hält, internationale Übereinkommen selbst auf solchen Gebieten zu erzielen, die schon während Jahrzehnte beackert worden sind, muss skeptisch sein in bezug auf Übereinkommen, die Gebiete betreffen, die kaum je ernsthaft betreten worden sind. Dazu kommt, dass der Völkerbund — der in dieser Frage zuständig wäre — im Gegensatz zum Internationalen Arbeitsamt (das Arbeiter-, Regierungs- und Unternehmervetreter umfasst), sozusagen ausschliesslich ein Gremium von Regierungsvertretern, das heisst eine Stelle der „hohen Diplomatie“ ist und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die als Exekutiv- und Kontrollinstanz in Betracht käme, bekanntlich „den frischen Geist eines gesund funktionierenden geschäftlichen Unternehmens“ besitzen soll. — Muss man, wenn man noch die besonderen Umstände des Augenblicks in Betracht zieht, nicht zugeben, dass das Schwergewicht der Aktion und der praktischen Massnahmen vorläufig noch vorwiegend auf nationalem Gebiet liegt? Hat nicht die Entwicklung der neuesten Zeit gezeigt, dass — unter Berücksichtigung und Ausnutzung der unterschiedlichen psychologischen Möglichkeiten — *insbesondere national gehandelt worden ist und gehandelt werden kann?* Zugegeben, dass in Deutschland, das alle Qualen der Inflation durchgemacht hat, auch nur der Gedanke an eine Inflation die schlimmsten Rückwirkungen zeitigen könnte, in anderen Ländern jedoch, wo die Inflationspsychose nicht herrscht, ist zum Beispiel in letzter Zeit wiederholt sogar eine „milde Inflation“ offen befürwortet und in einzelnen Fällen wahrscheinlich durchgeführt worden.

Auch wenn einem jede schulmeisterliche Haltung in Fragen der Währungspolitik fernsteht und man im Sinne des Macmillan-Berichtes annimmt, dass die Währungspolitik nicht sosehr eine Wissenschaft, sondern eher eine Kunst ist, so muss man letzten Endes sagen, dass diese Kunst auch national in der Tatsache eine Begrenzung findet, dass, solange es getrennte Volkswirtschaften gibt und die Zusammenarbeit der Notenbanken eine sehr geringe und rein geschäftsmässige ist, Goldverschiebungen und damit eine mehr oder weniger vorsichtige Goldpolitik unvermeidlich sind, insbesondere dann, wenn die internationale Zahlungsbilanz nicht durch Kredite, das heisst Vertrauen, ausgeglichen werden kann. Um die Ausgleichung dieser Zahlungsbilanz in irgendeiner Form — die Abschaffung oder Beibehaltung des Goldstandards ändert letzten Endes daran nicht das geringste — wird man vorläufig nicht herumkommen!

II. Gestaltung des Wirtschaftsapparates.

Soviel in neuester Zeit über die internationale Beeinflussung der Wirtschaft von der Geldseite her gesagt wird, sowenig hört man eigentlich über die Notwendigkeit von Eingriffen in den ganzen *weltwirtschaftlichen Prozess der Erzeugung und Verteilung*. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass man die Hauptursache der Krise auf der Geldseite sieht. Wenn dies auch nicht bestritten werden soll, so steht doch fest, dass der Welthaushalt schon in normalen Zeiten äusserst schlecht organisiert war und durch den Krieg völlig umgestellt wurde. Dazu ist nun der Schrumpfungs- und Umstellungsprozess der letzten zwei Jahre gekommen, der in erschreckender Weise schon darin zum Ausdruck kommt, dass der Handel von 48 Ländern im Vergleich zur gleichen Periode des Vorjahres wertmässig im ersten Halbjahr 1931 um 28 v. H. zurückgegangen ist und der Aussenhandelsumsatz dieser Länder, wenn man den Stand des ersten Halbjahrs 1928 mit 100 bezeichnet, im ersten Halbjahr 1931 um mehr als ein Drittel, im Vergleich zu 1929 sogar um volle 40 v. H. tiefer liegt. Auf dem Gebiete der vernünftigeren Organisation des Welthaushaltes gibt es Möglichkeiten zu schaffen und auszunutzen, die bei der Krisenbekämpfung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Dabei kann nicht bestritten werden, dass, wenn der gute Wille vorhanden wäre — und er ist es in dieser Beziehung wahrscheinlich nicht weniger und nicht mehr als auf der Geldseite! —, in viel einfacherer und wirksamerer Weise sowie namentlich mit einer viel gründlicheren Kenntnis von Ursache und Wirkung eingegriffen werden könnte als auf jedem anderen Gebiet. Die diesbezüglichen Forderungen der ersten Kongresse des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB.) nach dem Kriege bestehen heute mehr als je zu Recht. Was der *Londoner* Kongress des IGB. über die rationellere Förderung und Verteilung der Rohstoffe, die systematische Erschliessung der Hilfsquellen der Welt und im Zusammenhang damit über die einsichtsvollere Gestaltung des Wanderungswesens sagte, ist gerade heute wichtiger als je. Da die Krise zu einem ganz erheblichen Teil vor allem auch eine Folge der mass- und ziellosen Übersteigerung des Produktionsapparates ist, ist heute die *Londoner* Forderung der *Sozialisierung der Produktion* mindestens ebenso wichtig wie der täglich ertönde Ruf nach Sozialisierung des Kredits. Es ist sehr verdienstlich, dass *De Michells* (Verwaltungsratsmitglied des Internationalen Arbeitsamts) in einem kürzlich veröffentlichten Artikel die Welt wieder einmal an diese Seite des Problems erinnert hat. Er fordert mit Nachdruck, dass wir vor allem einmal auf jene Elemente einwirken sollen, die nachgewiesenermassen in unserer Macht stehen: er setzt sich für ein umfassendes „Programm des organischen Aufbaus der Weltwirtschaft“ ein und erinnert an die zahlreichen ungenützten Möglichkeiten, handle es sich nun um die systematischere und aufeinander abgestimmte Organisation der Landwirtschaft der ganzen Welt, eine organischere Erschliessung ungenützter Gebiete oder eine durch die Rationalisierung mehr als je notwendig gewordene Organisation der Bevölkerungsbewegungen im Weltmassstabe. Wenn er ein genaues Inventar über den vorhandenen Grund und Boden, die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Rohstoffe usw. fordert, so darf wohl darauf

aufmerksam gemacht werden, dass der IGB. schon im Jahre 1920 die Aufstellung eines *Planes der Rohstoffverteilung* „nach Billigkeit und Gerechtigkeit und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Völker und Länder“ verlangte.

Hier wie auf der Geldseite muss allerdings zugegeben werden, dass das Schwergewicht der Vorarbeiten auf nationalem Gebiet liegt. Gerade auf diesem Gebiet sowie in direkten Übereinkommen zwischen einzelnen Staaten und Staatengruppen ist jedoch vorläufig wahrscheinlich mindestens so viel — wenn nicht mehr — zu erreichen als auf der Geldseite. Wenn es nicht gelingt, tragbare *Handelsverträge* abzuschliessen, die *Zollmauern* direkt abzubauen usw., so wird auch alle Kreditpolitik nichts nützen. Das System der bilateralen Handelsverträge *kann* ausgebaut und erweitert werden; Verträge wie jener zwischen Polen und Sao Paulo (Brasilien) über die Erleichterung des Ankaufs von Kolonistenländereien oder der französisch-italienische Vertrag über die Phosphatwirtschaft in Tunis, der eine strenge Parallelität zwischen der Förderung für Italien und der Zahl der beschäftigten italienischen Arbeiter festlegt, können auf anderen Gebieten als Beispiel dienen. Wenn darüber hinaus noch dahin gewirkt wird, dass die bereits vorhandenen internationalen Interessengemeinschaften auf dem Gebiete der Produktion zum Guten anstatt zum Schlechten ausgenutzt werden, so ergibt sich ein Bild dankbarer Arbeit.

Dass es sich auch hier nicht um „Wohltätigkeit“ handeln kann und deshalb auf jene Formen Rücksicht genommen werden muss, die in dieser Welt nun einmal auch dann kaufmännisch bleiben, wenn höchste Not am Mann ist, zeigt das Schicksal des *Planes* von *Albert Thomas* über die Durchführung von internationalen öffentlichen Arbeiten. Auch wenn man sich aus ideellen Gründen (Förderung des europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls) für diesen Plan einsetzt, darf man nicht vergessen, was oben über die internationalen Kreditmöglichkeiten im gegenwärtigen Augenblick gesagt worden ist. Man erspart sich damit viele Enttäuschungen! Ganz abgesehen davon, dass dieser Plan zur direkten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in deren Zusammenhang er entstanden ist, kaum viel beitragen kann, enthält er auch zahlreiche Projekte (zum Beispiel der Bau internationaler Strassen), deren Durchführung in einer Zeit, wo es eigentlich noch Notwendigeres und Nützlicheres zu tun gibt, wohl kaum ernsthaft in Frage kommen kann, selbst dann nicht, wenn die dazu nötigen Kredite, die doch eigentlich bei „internationalen Arbeiten“ auch „international“ sein sollten, entgegen allen Annahmen doch beschafft werden könnten.

Es wäre jedoch schon viel erreicht, wenn in gemeinsamer Wirksamkeit Arbeiten zustande kämen, die für jene bestimmt sind, die sie bezahlen oder den Kredit dafür aufreiben können. Diesen Weg nimmt der Plan von Thomas schon jetzt, und dieser Weg ist unter den gegenwärtigen Umständen wahrscheinlich der einzige, der wenigstens teilweise gangbar ist.

Von der Internationalen Arbeitskonferenz aus erreichte der Plan von Thomas den *Europa-Ausschuss* des Völkerbundes. Dieser unterbreitete ihn einer *gemischten Arbeitslosenkommission*. Da das Programm in erster Linie ein Finan-

zierungsproblem ist, wurden dann die Projekte auch dem *Komitee der Kreditprobleme* des Europa-Ausschusses übertragen. Auch dieses Komitee nahm zu den Plänen keine definitive Stellung, da es sich nicht für befugt hielt, sich „vom Standpunkte Europas aus über ihren technischen oder wirtschaftlichen Wert“ auszusprechen. Die nächste Instanz war ein von der „Organisation des Völkerbundes für Verkehr und Transit“ gegründetes Komitee für das Studium der allgemeinen Fragen der öffentlichen Arbeiten und der *nationalen* Ausrüstung. Dieses Komitee, in dem auch Vertreter des Internationalen Arbeitsamts (IAA.) und damit der Arbeiterschaft sitzen, wird die noch einzuholenden konkreten Vorschläge aller dem Völkerbund angeschlossenen und nicht angeschlossenen Länder prüfen und sich dabei auf den Standpunkt der Nützlichkeit sowie der Rentabilität und unmittelbaren Produktivität stellen. Es wird dabei feststellen, dass, wenn man die von Thomas vorgeschlagenen und von den verschiedenen Ländern im Zusammenhang damit bereits dargelegten Arbeiten in eigentliche internationale öffentliche Arbeiten und nationale Arbeiten von internationaler Bedeutung teilt, die meisten der bis jetzt bekanntgewordenen Projekte — was angesichts der finanziellen Möglichkeiten und Modalitäten ganz natürlich ist — der zweiten Kategorie angehören, ja viele Arbeiten überhaupt nur rein nationale Bedeutung haben.

Aus allem, was über die Möglichkeiten der Ankurbelung der Wirtschaft von der Geld- und Produktionsseite her gesagt worden ist, geht klar hervor: dass, solange wir in einer kapitalistischen Gesellschaft leben und es getrennte Volkswirtschaften gibt, diese Volkswirtschaften auch in Zeiten der schlimmsten Krise, ja gerade dann in hohem Masse *auf sich selbst angewiesen* sind; dass es deshalb in solchen Augenblicken nur sehr schwer zu internationalen Arbeits- und Kreditvereinbarungen kommen kann und dass, soweit es dazu kommt, der Geldgeber noch mehr als sonst auf die Wirtschaftlichkeit der Pläne, für die er den Kredit gibt, achtet. Diese Erkenntnis ist kein Grund, die Flinte ins Korn zu werfen. Nur wer sich nicht fähig fühlt, die Wirklichkeit so zu meistern, wie sie ist, oder wer eines festen Glaubens an das trotzdem vorhandene und anzustrebende Endziel ermangelt, kann durch diese Tatsachen pessimistisch gestimmt werden. Diese Pessimisten sind es, die sich in Krisenzeiten ohne Rücksicht auf vorhandene Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten von der Wirklichkeit abwenden und sich bei der internationalen Stellungnahme auf allgemeine internationale Hoffnungen sowie in der nationalen Stellungnahme kurzerhand auf Deklamationen über die sofortige Durchführung des Sozialismus beschränken.

Leipart hat diesen Pessimisten auf der im April dieses Jahres, also mitten in der Krisenzeit, abgehaltenen Ausschusssitzung des IGB. in Madrid folgende mutige Worte gesagt:

„Von verschiedenen Seiten ist betont worden, dass nur noch auf internationaler Grundlage eine allgemeine Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft zu erwarten sei. Demgegenüber möchte ich die Notwendigkeit und Wichtigkeit nationalen Fortschrittes und nationaler Erfolge betonen. Ohne nationalen keinen internationalen Fortschritt. Wenn wir nicht an die Möglichkeit nationaler Resultate glauben, so zweifeln wir am Nutzen und

der Wirkungsmöglichkeit unserer Gewerkschaften und an unserer ganzen Arbeit! Es ist schon bedauerlich, wenn die gegenwärtige schlechte Wirtschaftslage unter den Gewerkschaftsmitgliedern derartige Meinungen entstehen lässt, bei den Gewerkschaftsführern ist jedoch ein solcher Pessimismus schon gar nicht am Platze. In dem Augenblick, da man die Möglichkeit weiterer Fortschritte in der jetzigen Gesellschaftsordnung in Zweifel zieht, gibt man auch den Glauben an die Möglichkeit der Erreichung unseres Endzieles auf. Es ist ein Argument der Unternehmer, dass wegen internationaler Gegebenheiten national keine Verbesserungen mehr möglich seien. Wir sollten uns dieses Argument der Unternehmer nicht zu eigen machen, sondern alles daransetzen, unsere Forderungen national zu verwirklichen und national einen Massstab zu schaffen, der dann in gemeinsamer Arbeit zu einem internationalen Massstab werden soll!"

III. Internationale Richtlinien und nationale Programme.

Trotz der durch grösste materielle Not und Verzweiflung verursachten Erschütterung aller Werte und der damit verbundenen mehr gefühls- als gedankenmässigen Einstellung grosser Menschenmassen haben diese Auffassungen auch im Jahre der schlimmsten Wirtschaftskrise, die die Welt je erlebt hat, national und international als feste Grundlage der Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften ihre Bestätigung erhalten.

Wenn man die im Jahre 1930 gutgeheissenen wirtschaftlichen Richtlinien des IGB. daraufhin prüft, wie sie die schwere Probe des darauffolgenden Krisenjahres bestanden haben, so stellt man fest, dass sie auch heute noch volle Gültigkeit beanspruchen können. Folgerichtig zerfallen sie in einen internationalen und nationalen Teil. Im Abschnitt über die Durchführung der zahlreichen *internationalen* Programmpunkte heisst es zum Schluss:

„Es ist von grösster Wichtigkeit, dass die Wirtschaftspolitik der Arbeitervereine von allgemeinen internationalen Prinzipien bestimmt wird, ohne dass im einzelnen Falle die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Verhältnisse und Notwendigkeiten ausser acht gelassen wird.“

Im Abschnitt über die *nationalen* Forderungen wird insbesondere auf die *Förderung der öffentlichen Wirtschaft*, die *planmässige* Förderung der *Landwirtschaft* und des *inneren Marktes* Nachdruck gelegt. Im letzteren Zusammenhang heisst es unter anderem: „So wichtig die Förderung des internationalen Austausches ist, so hängt doch die Möglichkeit voller Beschäftigung und Hebung des Lebensstandards in den einzelnen Ländern in erster Linie ab von der Erweiterung der inneren Märkte.“

In richtiger Erkenntnis, dass gerade in Krisenzeiten die Summe gleichlaufender nationaler Arbeit der verschiedenen Länder auch das Ausmass des internationalen Fortschritts bestimmt, hat die zu Beginn dieses Jahres einberufene gemeinsame Kommission des IGB. und der SAI. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Richtlinien für die angeschlossenen Landeszentralen insbesondere Forderungen aufgestellt, die „national einen Massstab geben können, der dann in gemeinsamer Arbeit zu einem internationalen Massstab werden kann“. *National* ist der eigentliche Kampfboden gegeben, *national* sind praktische Ziele in Reichweite, sei es nun auf dem Gebiete der Lohnpolitik, der Verkürzung der Arbeitszeit, der Organisation des Arbeitsmarktes, des bezahlten Urlaubs, der Heraufsetzung des

Schulentlassungsalters usw. Wenn der IGB. neuerdings wieder mehr dem ferner liegenden und — wie wir gesehen haben — nicht sehr verheissungsvollen Ziele der internationalen Arbeiten besondere Aufmerksamkeit schenkt, so darf daran erinnert werden, dass schon die genannten Beschlüsse der gemeinsamen Kommission des IGB. und der SAI. auf dem Gebiete der *öffentlichen Arbeiten* internationale Arbeiten, wie z. B. die Vereinheitlichung des Elektrizitätswesens und den Bau und Unterhalt von internationalen Verkehrswegen, verlangten, im übrigen jedoch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Augenblicks das Hauptgewicht auf die nationale öffentliche Investitionspolitik legten.

Da es sich gibt, dass gerade in diesem Jahre die ordentlichen Kongresse der wichtigsten Landeszentralen des IGB. stattfanden, so lässt sich die Folgerichtigkeit gewerkschaftlicher Wirtschaftspolitik auch national zeigen.

Wenn die Wahniederlage in *England* von vielen Sachkennern dem Umstand zugeschrieben wird, dass die Politik der Arbeiterpartei der klaren Linie ermangelte und allzusehr zwischen der durch die Verhältnisse des Augenblicks gegebenen gefühlsmässigen Stimmung zugunsten des „sofortigen Sozialismus“ und der Berücksichtigung sehr realer wirtschaftlicher Faktoren hin und her schwankte, so kann man das gleiche von den Gewerkschaften nicht behaupten.

Trotzdem der Gewerkschaftskongress in einem Augenblick tagte, der sich für Schlagwörter ausserordentlich gut eignete, befasste er sich in äusserst sachlicher Weise mit der entscheidenden Frage der Geld- und Kreditpolitik sowie der Organisation und Reorganisation der Wirtschaft. In bezug auf die *Geld-* und *Kreditpolitik* führte der Generalrat des Britischen Gewerkschaftsbundes (TUC.) in seinem schon Monate vor Preisgabe des Goldstandards abgefassten Bericht u. a. folgendes aus:

„Wie kann der Rückgang der Grosshandelspreise aufgehalten und eine gegenteilige Bewegung eingeleitet werden? Die zweckmässigsten Mittel sind ohne Zweifel internationaler Natur. Die Regierung sollte den Völkerbund zur Einberufung einer diesbezüglichen internationalen Konferenz veranlassen. Stellt es sich jedoch als unmöglich heraus, in angemessener Zeit eine internationale Aktion herbeizuführen, so müssen von England selber Massnahmen getroffen werden, um das Niveau der Grosshandelspreise im eigenen Lande zu heben, sei es durch Heraufsetzung des Bankpreises für Gold oder auf andere Weise.“

Auf dem Gebiete der *Wirtschaftspolitik* war die *Zollfrage* während der Wahlkampagne in allen Lagern derart umstritten, dass in dieser das Wahlresultat in hohem Masse bestimmenden Diskussion das grösste Chaos herrschte. Die Gewerkschaften hingegen hatten schon auf dem Kongress des Jahres 1930 ihre diesbezügliche Haltung klar umschrieben. Der Vorsitzende *Beard* fasste damals in seiner Eröffnungsrede den Standpunkt der Gewerkschaften wie folgt zusammen:

„Jene, die die Wahl zwischen Freihandel und Schutzzoll als eine ausschlaggebende Prinzipienfrage betrachten, sind entweder schlechte Wirtschaftler oder schlechte Sozialisten. Wenn man aus dem Freihandel einen Fetisch macht und behauptet, dass das Prinzip des 100prozentigen Freihandels zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen in Frage gestellt werden darf, so ist dies ebenso töricht, wie wenn man erklärt, dass mit Schutz-

zöllen alle wirtschaftlichen Übel geheilt werden können. Die Gewerkschaftsbewegung bekannte sich nie zum Manchesterium und Liberalismus.“

Das Schlagwort vom „sofortigen Sozialismus“, das wegen seiner umstrittenen Bedeutung und Geltung wahrscheinlich im Wahlkampf mehr schadete als nützte, ist in den Resolutionen des TUC.-Kongresses auf jene sachlichen Forderungen zurückgebracht worden, die den Gegebenheiten des Augenblicks entsprechen. Sicherlich ist die Sozialisierung bzw. die Verstaatlichung in höherem Masse als in früheren Jahren Gegenstand von Entschliessungen geworden, sie wird jedoch in einer Form angestrebt, die nicht sofortige Sozialisierung, sondern sofortige Möglichkeiten bedeutet. Die nächste Etappe auf diesem Wege ist — wie der russische Staatskapitalismus nach einer 100prozentigen Revolution zeigt — nicht die völlige Sozialisierung, sondern die Plan- und Gemeinwirtschaft. Diese wurde vom Kongress mit aller Unterschiedenheit vertreten. Über die Formen der Gemeinwirtschaft entscheidet nicht das Dogma, sondern der Stand und die Lage der für diese Reform reifen Industrien. So wird z. B. im Falle der *Bergbau-* und *Mineralindustrie* die direkte und volle Verstaatlichung verlangt. Da es in England im *Eisenbahnbetrieb* noch vier gesonderte Gesellschaften gibt, ist man auch allgemein von der dringenden Notwendigkeit der gründlichen Vereinheitlichung der vorhandenen Eisenbahnnetze und der Verbindung mit anderen Formen des Transports überzeugt. Hier wurden den besonderen Umständen gemäss sofortige Schritte verlangt, „um die Eisenbahnen und anderen Transportbetriebe zu anständigen Bedingungen zu übernehmen und sie unter die Leitung einer nationalen Transportbehörde zu stellen“. Was die schlecht organisierte und in den rückständigsten Formen der Privatindustrie erstarrte *Eisen-* und *Stahlindustrie* betrifft, so forderte der Kongress das Parlament auf, der Regierung gesetzgeberische Vollmachten zu geben, um diese Industrie „unter die Leitung eines öffentlichen Dienstzweiges zu stellen und im Interesse der wirkungsvollen Organisation die besten organisatorischen und technischen Kräfte heranzuziehen“, und zwar auf Grundlage folgender Richtlinien:

„a) Nationale planwirtschaftliche Zusammenfassung der wichtigsten Produktionszweige der Industrie zu genau umschriebenen Organisationsgebieten, die unter die Leitung von Ämtern gestellt werden sollen, die für die Arbeit der Industrie in diesen verschiedenen Gebieten verantwortlich sind; b) Schaffung eines Zentralamtes für die allgemeine Überwachung der Organisationen für die einzelnen Gebiete, wobei jedoch ein solches Mass lokaler Autonomie gestattet sein soll, dass das Höchstmass von Initiative zur Erzielung der besten und mit einer gesunden nationalen Politik zu vereinbarenden Resultate gewährleistet wird; c) das Zentralamt hätte unter anderem für eine hinreichende Förderung und Verteilung von Erzen und anderen Rohmaterialien sowie für die rationelle Organisation der Forschungsarbeit, der Verteilung der Bestellungen und der Belieferung der Märkte mit Fertigprodukten Sorge zu tragen; d) das Zentralamt soll für die Industrie als Ganzes auftreten beim Abschluss von Übereinkommen mit anderen Ländern auf dem Gebiete der gegenseitigen Handelsbeziehungen, ferner soll es ermächtigt sein, in Fällen, wo die Art der Konkurrenz und andere Umstände es rechtfertigen, die Einfuhr zu regulieren, einzuschränken oder zu verbieten sowie auf dem Binnenmarkt Preise für Eisen und Stahl festzusetzen unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit der Stimulierung der Produktion wichtiger Verbrauchsindustrien; e) für die einzelnen Gebiete sollen gemein-

same Schlichtungsämter errichtet werden, die sich mit der Regelung der lokalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu befassen haben; endlich wäre für das nationale Vorgehen auf dem gleichen Gebiete eine gemeinsame nationale Schlichtungskommission zu schaffen.“

Wie man sieht, wird jede Industrie nach ihren speziellen Bedingungen behandelt. Gewagte und unwirtschaftliche Methoden werden abgelehnt. Deshalb sagt schon der Bericht des Generalrats in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit:

„Dies bedeutet nicht, dass wir die Leitung und Verwaltung aller unserer Industrien seitens des Staates befürworten. Hingegen gilt dies für gewisse Industrien, die nachgewiesenermassen von öffentlicher Bedeutung sind. Diese sollten reorganisiert und in der wirkungsvollsten und modernsten Weise als öffentliche Dienstzweige aufgezogen werden, deren Leitung öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften übertragen wird, die das öffentliche Interesse über alle anderen Erwägungen stellen und gleichzeitig nach geschäftlichen Prinzipien und frei von jeglichem politischem Einfluss geleitet werden.“

Wenn man den Bericht über den Kongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) auf die Behandlung der hier berücksichtigten Probleme hin prüft, so stellt man auffallende Übereinstimmungen in der internationalen und nationalen Beurteilung der Lage und ihrer Konsequenzen fest. Bei der Abgrenzung der weltwirtschaftlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen legt der ADGB. den Nachdruck insbesondere auf die politischen Behinderungen. Das „Entweder-Oder“, das wir in bezug auf die „wirtschaftliche Organisation“ bereits dargelegt haben, findet hier folgende Formulierung:

„Die Entwicklung der Krise hat in eindringlicher Weise gezeigt, dass die politische Organisation der Welt nicht den für die Wirtschaft erforderlichen Grad erreicht hat. Die Welt steht vor der Wahl, die politischen Spannungen durch eine aufrichtige Absage an den Krieg, d. h. durch allgemeine Abrüstung zu beseitigen und derart die notwendige Vorbedingung für eine Weltwirtschaft zu erfüllen — oder auf den weltwirtschaftlichen Zusammenhang zu verzichten und alle hieraus sich ergebenden schlimmen Folgen zu tragen.“

Was die nationale Organisation der Wirtschaft betrifft, so braucht man dem Referat des Genossen *Brauer* über die öffentliche Wirtschaft nur einige Absätze zu entnehmen, um eine weitgehende Übereinstimmung in der Problemstellung in England und Deutschland festzustellen. In Deutschland ist die Stellungnahme ganz besonders positiv und eindeutig. Der rein gemeinwirtschaftliche Charakter öffentlicher Betriebe und die Grenzen der Gemeinwirtschaft werden genau aufgezeichnet:

„Der öffentliche Betrieb kann eine Pionierrolle spielen im Aufbau der Gemeinwirtschaft, er muss jedoch stets das Prinzip der Wirtschaftlichkeit wahren.“... „Der öffentliche Betrieb arbeitet kaum anders als ein Privatbetrieb. Die Produktionstechnik und Kalkulation sind die gleichen.“ Aber: „Der eigentliche Sinn der öffentlichen Wirtschaft ist der Dienstwille an der Gesamtheit. Dieser Wirtschaftsgedanke darf nicht durch Erwerbsabsichten überdeckt werden.“... „Die Erfahrung hat gelehrt, dass sich die gemeinwirtschaftliche Bedarfsbefriedigung nur für Massenverbrauch und Monopole eignet. Die Befriedigung individueller Wünsche wird man der Privatwirtschaft überlassen können.“

Im Gegensatz zu den britischen Gewerkschaften lehnte Brauer hingegen mit aller Entschiedenheit gemischtwirtschaftliche Betriebsformen ab (hier ist ein

Problem aufgeworfen, das mit grossem Nutzen einmal zum Gegenstand eines internationalen Erfahrungsaustausches werden könnte!).

Ganz besonderes Interesse darf im Rahmen unserer Betrachtungen der diesjährige Kongress des *Französischen Gewerkschaftsbundes* (CGT.) beanspruchen. Da der französische Kapitalmarkt heute eher an Überfluss als an Mangel leidet, ist es begreiflich, dass Geld- und Kreditbedürfnisse nicht im Vordergrund der wirtschaftlichen Beratungen standen. Schon deshalb — und auch aus traditionellen Gründen — konzentrierte sich die Aufmerksamkeit des Kongresses auf die allgemeine Gestaltung des Wirtschaftshaushaltes. Diese hat in *Frankreich* einen ganz besonderen Weg genommen, dessen Merkmale heute wie früher die gleichen sind. Noch bei der im Jahre 1921 vorgenommenen Volkszählung konnte man feststellen, dass von 21,7 Millionen Werkträgern nur 6,1 Millionen in der eigentlichen Industrie beschäftigt waren, wobei es sich noch nicht einmal um die Grossindustrie handelte (was schon daraus hervorgeht, dass bei diesen 6,1 Millionen Personen 1,1 Millionen selbständige Personen und nicht weniger als 683 000 Arbeitgeber einbegriffen sind). 54 v. H. der Einwohner sind in der Landwirtschaft tätig; von 8 Millionen Landwirten sind 5 Millionen ihr eigener Herr. Von den 4 Millionen eigentlichen Arbeitern arbeiten nur 774 000 in Fabriken mit mehr als 500 Beschäftigten.

Aus diesen Zahlen spricht nicht nur ein Zustand, sondern auch eine allgemeine Lebensauffassung und vor allem eine bestimmte Tendenz der Lebensgestaltung. Sie kam später darin zum Ausdruck, dass Frankreich das zu allen gegebenen Möglichkeiten in krassem Missverhältnis stehende Rationalisierungswettrennen, bei dem die „ratio“, die Vernunft, die kleinste Rolle spielte, nicht mitmachte. Seine Einwohner, denen man — wie seinen Philosophen — das rationalistische, d. h. das kühl wertende Denken oft als Manko angerechnet hat und noch anrechnet, waren eben zu vernünftig, um auf die Karte der Rationalisierung alles zu setzen. Die Mentalität des „kleinen Sparers“, der erst einen Groschen ausgibt, wenn er den nächsten verdient hat, erwies sich als gute „Sicherung“.

Sosehr vielleicht Frankreich ins Hintertreffen geraten wäre, wenn sich der Rationalisierungstraum und mit ihm seine weltwirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt hätten, sosehr musste ihm seine Konzentrierung auf sich selber und auf seine Bedürfnisse beim Hereinbrechen der Krise zugute kommen. Wenn es auch, falls es in Zukunft konkurrenzfähig bleiben will, auf diesem Gebiete immer mehr Konzessionen machen muss, so erhebt es nichtsdestoweniger heute noch seine warnende Stimme, und es ist gerade die CGT., die im Ablauf des Wirtschaftsprozesses einer auf eine gesunde Entwicklung abgestellten Organisation der Produktion und Verteilung jetzt wie früher besondere Aufmerksamkeit schenkt. Die übertriebene Rationalisierung wird als eine zu den gegebenen Möglichkeiten in mannigfachem Widerspruch stehende Wirtschaftsmassnahme scharf kritisiert, und es wird gezeigt, dass die Rationalisierung nicht, wie man erwartete, zur „Überwindung aller Gegensätze“, sondern zu ihrer Steigerung führte. Demgegenüber treten die Forderungen auf Herbeiführung eines „Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsum“ sowie alle jene Lösungen, die der Organi-

sation eines gesunden, innerlich ausgeglichenen Wirtschaftshaushaltes gelten, stark in den Vordergrund, handle es sich nun um die sinngemässe Gestaltung der einzelnen Produktionszweige oder die nationale oder internationale Organisation des Arbeitsmarktes. Diesen Bestrebungen entspricht auch die Tendenz, die entscheidenden Besprechungen in jene Körperschaften zurückzuverlegen, die, vom Nationalen ausgehend, den organischen Zusammenhang mit dem Internationalen herstellen. So kommt es, dass der CGT.-Kongress unter anderem eine Forderung aufstellte, die ebensowohl nationale wie internationale Geltung beanspruchen und in gleicher Fassung auch für die deutschen Gewerkschaften gelten kann: „Die wirtschaftlichen Lösungen müssen“, so heisst es, „den nationalen und internationalen wirtschaftlichen Körperschaften übertragen werden, die endlich einmal ihre definitive Fassung erhalten sollen.“ Gemeint sind hier der nationale Wirtschaftsrat Frankreichs und das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes; die Forderung kann jedoch ebensogut für den „Vorläufigen“ Reichswirtschaftsrat Deutschlands gelten, von dem man in letzter Zeit ebensowenig gehört hat wie vom regulären Wirtschaftskomitee des Völkerbundes (während der französische Wirtschaftsrat an der Gestaltung der Millionenprojekte der „nationalen wirtschaftlichen Ausrüstung“ seit Jahren beträchtlichen Anteil hat!).

Wenn die französischen Gewerkschaften gerade in diesem Jahre insbesondere den nationalen Wirtschaftsproblemen grosse Aufmerksamkeit schenkten, so entspricht dies den bereits zu Beginn aufgezeigten Wechselwirkungen auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik in Krisenzeiten. Es ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die Stellung Frankreichs zur Zeit von besonderen Umständen bedingt ist. Wenn Frankreich im gegenwärtigen Augenblick in der Lage ist, beträchtliche Mittel für die Ankurbelung der Wirtschaft mobil zu machen, so ist es ganz selbstverständlich, dass es dabei zunächst einmal an die Notwendigkeiten im eigenen Lande denkt, nicht nur wegen der grösseren Sicherheit der Kapitalanlage, sondern auch im Hinblick auf seine nationalen Unterlassungssünden auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und technischen Ausrüstung des Landes. Es heisst deshalb in der Entschliessung der CGT. über die Wirtschaftspolitik, dass für Frankreich, „dessen nationale wirtschaftliche Ausrüstung noch so ungenügend ist“, die Organisation grosser öffentlicher Arbeiten im eigenen Lande ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sei. Überdies weist — wie übrigens auch eine spezielle Entschliessung des ADGB. — die CGT. auf die grosse Bedeutung der Organisation grosser internationaler öffentlicher Arbeiten — speziell in Europa — hin.

Auch in *Belgien* spiegeln sich in den Beschlüssen der kürzlich abgehaltenen gemeinsamen Konferenz von Gewerkschaften, Partei und Genossenschaften die oben dargelegten Erkenntnisse deutlich wider. Es ist interessant, dass gerade in Belgien, d. h. in einem der wenigen noch freihändlerisch orientierten Länder, die Gewerkschaften auf dem Gebiete der Produktion von jenem Liberalismus strikte Abstand nehmen, der ihnen angesichts ihrer sonstigen demokratisch-freieitlichen Gesamteinstellung seitens verschiedener Schulen von Weltverbesserern oft den Vorwurf einträgt, ein „blosses Anhängsel der liberalistischen Welt zu

sein, auf deren Boden sie gross geworden sind“. Wenn man sich auch in Belgien darüber klar ist, dass die sofortige Sozialisierung der Produktion nicht möglich ist, so verlangt man doch schon heute „die Reorganisation der Produktion und des Marktes, insbesondere durch Errichtung von Wirtschaftsverbänden unter der Kontrolle der Allgemeinheit und auf planwirtschaftlicher sowie genossenschaftlicher Grundlage“. „Durch diese Methode soll“, so heisst es weiter, „*die anarchische Vermehrung der Unternehmen vermieden und das Volumen der Produktion dem Volumen des Konsums angepasst werden, unter gleichzeitigem Schutz des Konsumenten gegen wucherische Preise.*“ (Belgien ist eines der wenigen Länder, wo es gelegentlich vorgekommen ist, dass die Errichtung neuer Anlagen — z. B. Hochöfen — im Hinblick auf die „Überbesetzung“ des Produktionszweiges verboten worden ist!)

Massnahmen in der genannten Richtung sollen vor allem in jenen Industrien zur Durchführung gelangen, deren Verstaatlichung in absehbarer Zeit in Aussicht genommen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Kohlen-, Gas- und Elektrizitätsindustrie sowie für das Versicherungsgewerbe. Darüber hinaus wird u. a. auch die Kontrolle der Banken verlangt. Endlich wird die Schaffung eines Krisenfonds für die Bauern gefordert (deren Produkte zu einem grossen Teil nicht mehr einen anständigen Arbeitslohn abwerfen). Gemeinden, Provinzen und Landesbehörden werden zur Durchführung „produktiver“ öffentlicher Arbeiten aufgefordert, durch die eine „rationelle Ausrüstung der Nation“ und eine Belebung von Industrie und Handel erreicht werden sollen. Mit einem Wort: An die Stelle des hemmungslos dynamischen Wirtschaftsprinzips, das den Kapitalismus gross gemacht hat und an dem er auch zugrunde gehen wird, soll das ordnende und doch aufbauende Prinzip einer Planwirtschaft treten.

Wollte man an Hand weiterer Beispiele zeigen, wie sehr die Gewerkschaften gleichzeitig internationale Ziele verfolgen und nationale Gegebenheiten und Notwendigkeiten berücksichtigen, so müsste in diesem Zusammenhang insbesondere auf weitere Beispiele der Förderung der Landwirtschaft, die im gegenwärtigen Augenblick ebensoviel Weitblick wie Opfermut erfordert, aufmerksam gemacht werden. Es wäre hier an die Stellungnahme der Arbeiterschaft zur *Krisenhilfe für die Landwirtschaft von Dänemark* sowie an die Beschlüsse der Arbeiterschaft der landwirtschaftlich schwerkgeprüften Länder des *Balkans* und insbesondere an das umfassende Programm der *rumänischen* Gewerkschaften zu erinnern, das einerseits ein Staatsmonopol für den Getreidehandel, die Verstaatlichung der Mühlen und Vergemeindung der Bäckereien sowie eine Art Moratorium für die schwerkgeprüften Bauern verlangt und andererseits die Bauernschaft „angesichts dieser Opfer von Staat und Allgemeinheit“ auffordert, „ihre rückständigen Arbeitsmethoden zu überwinden“ und sich der Bewegung der Produktiv- und Konsumgenossenschaften anzuschliessen.

Um die Nöte und Unwägbarkeiten unserer Zeit und damit die schwierige Lage und die heikle Aufgabe der Gewerkschaften in konzentriertester Form zu resümieren, soll zum Schluss auf das österreichische Beispiel hingewiesen werden. Alle Faktoren, die zur gegenwärtigen Weltkrise führten und eine Erholung so

schwer machen, treten in *Österreich* in schärfster Form in Erscheinung. Noch deutlicher als die Gewerkschaften der anderen Länder sind sich deshalb die österreichischen Gewerkschaften bewusst, dass ein einzelnes Land und erst gar ein Schuldnerland und ein so kleines Land wie Österreich völlig ohnmächtig ist, von sich aus nur das geringste an den wirtschaftlichen Weltzusammenhängen zu ändern, dass, wenn allzu schwere Prüfungen vermieden werden sollen, eigentlich nur internationale Politik und Aktion in Frage kommen. Auf Grund bitterer Erfahrungen wissen aber die österreichischen Arbeiter ebensogut, dass Österreich nur internationale Hilfe wird, soweit es alle Hebel in Bewegung setzt, um sich unter Wahrung der grössten Wirtschaftlichkeit seiner Massnahmen selber zu helfen. Diese Erkenntnis gestaltete das Programm, das die Gewerkschaften gemeinsam mit der Partei im Laufe dieses Sommers aufgestellt haben. Der Kurs lautet auf *planwirtschaftlichen Staatskapitalismus*.

„Niemand täuscht sich darüber“, sagte Dr. *Renner* in seinem wirtschaftlichen Referat auf dem österreichischen Gewerkschaftskongress, „dass das nicht Sozialismus sein kann. Wir können jedoch ohne dieses Zwischenstadium des planmässigen Staatskapitalismus nicht weiterkommen. Es wird die Aufgabe Späterer sein, diesen planmässigen Staatskapitalismus nicht nur auszuweiten, sondern auch in eine wirklich wirtschaftliche Selbstregierung des Volkes, in wirklichen Sozialismus umzuwandeln.“

Wenn die „Späteren“ bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe gegenüber sich selber und gegenüber anderen ebenso unerbittlich sind wie die österreichischen Genossen bei der Aufstellung ihres jetzigen Programms, so kann der Erfolg nicht ausbleiben! Was im jetzigen Augenblick erstrebt werden soll, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Verstärkung des Absatzes und der Kaufkraft des inneren Marktes, Vorzugszölle, Aussenhandelsmonopole für Getreide und Mahlprodukte, Zwangsverband der Handelsmühlen unter strenger staatlicher Kontrolle, Massnahmen zur Vergrösserung der heimischen Getreideproduktion, Grosshandelsmonopole für Zucker, Benzin und Kohle, Rationalisierung der Landwirtschaft auf Grund eines Fünfjahresplanes, der die Kommissierung des bäuerlichen Grundbesitzes und den Aufbau einer österreichischen Viehwirtschaft vorsieht, grosszügige öffentliche Arbeiten usw.

Von mancher Seite wird den österreichischen Gewerkschaften vorgeworfen, dass dieses Programm nichts mehr und nichts weniger als ein Streben nach Autarkie bedeute. Die Gesinnung der österreichischen Kameraden braucht jedoch nicht in Zweifel gezogen zu werden. Letzten Endes widerspiegelt sich in ihrem Plan in schärfster Form eine Lage, in der sich mehr oder weniger die meisten Länder befinden und die alle diese Länder vor eine doppelte Aufgabe stellt: Kein Mittel darf vernachlässigt werden, um das internationale Übel auf internationalem Gebiet zu bekämpfen. Ebensowenig darf jedoch etwas unterlassen werden, was ein Land vor dem Schlimmsten bewahren kann, wenn die internationale Hilfe ausbleibt!

Einige Bemerkungen zu den Angriffen gegen die Goldwahrung

Von Helene Leroi-Furst

Seit langem hat sich die offentlichkeit nicht so intensiv mit Wahrungsfragen beschaftigt wie gegenwartig, und wenn man die zahlreichen Artikel in der Presse, die sich mit diesen Fragen befassen, aufmerksam liest, so muss man schon sagen, dass — insbesondere uber das Wesen und die Funktionen der Goldwahrung — etwas mehr Klarheit dringend not tut. Es soll daher in diesen Ausfuhrungen der Versuch gemacht werden, einige Irrtumer uber die Goldwahrung richtigzustellen.

Da muss man sich vor allem mit einer Behauptung auseinandersetzen, die in allen moglichen Variationen wiederzukehren pflegt, der Behauptung namlich, dass die Goldwahrung „versagt“ habe, dass sie nicht „funktioniert“ habe usw. Mag diese Feststellung angesichts der gegenwartigen Wahrungswirren auch psychologisch begreiflich sein, so braucht sie deshalb doch nicht richtig zu sein. Wenn man davon spricht, dass die Goldwahrung versagt habe, so muss man sich namlich zuerst einmal daruber klar sein, welche Funktionen sie denn in der heutigen Wirtschaft uberhaupt zu erfullen hat. Denn naturlich kann man nicht die Wahrung fur die Nichterfullung oder fur die mangelhafte Erfullung von Aufgaben verantwortlich machen, die sie ihrem Wesen nach weder erfullen kann noch auch jemals erfullen sollte. Hier aber liegt gerade der fundamentale Irrtum der meisten Meinungsusserungen uber das Funktionieren der Goldwahrung, und dieser Grundirrtum zieht eine Reihe weiterer falscher Vorstellungen nach sich. Es fallt doch niemandem ein, von einem Auto zu verlangen, dass es Passagiere durch die Luft befordert; von der Goldwahrung jedoch, die nichts als ein technisches Instrument zur Erleichterung internationaler Zahlungen ist, erwartet man, dass sie Disproportionalitaten in den Produktions- und Austauschbedingungen beseitigt und dergleichen mehr.

Nehmen wir als Beispiel jene Art von Kritik an der Goldwahrung, die von den Anhangern der Preisstabilisierungstheorie (*Cassel, Keynes, Irving Fisher*) geubt wird. Das Fur und Wider dieser Theorie braucht uns hier nicht zu beschaftigen; eine kritische Widerlegung der Preisstabilisierungstheorie findet sich in einem Artikel von *Braunthal*¹⁾, der kurzlich in dieser Zeitschrift erschienen ist. Im Rahmen unserer Ausfuhrungen ist lediglich der Umstand beachtenswert, dass die Goldwahrung von den Preisstabilisierungstheoretikern deshalb kritisiert und deshalb abgelehnt wird, weil unter ihrer Herrschaft das allgemeine Preisniveau nicht stabil gehalten wird, sondern grossen Schwankungen unterliegt. Diese Tatsache mag richtig sein, soweit man sich eben darauf beschrankt, sie lediglich als Faktum zu konstatieren, wenn sie auch naturlich uber den ursachlichen Zusammenhang noch gar nichts besagt; sicher aber ist es falsch, daraus einen Vorwurf gegen die Goldwahrung herzuleiten und daraus etwa auf ein Versagen der Goldwahrung zu schliessen. Die Anhanger der Preisstabilisierungstheorie konnten sagen: Wir halten die Stabilisierung des Preisniveaus fur not-

¹⁾ *Alfred Braunthal*: „Probleme der Wahrungspolitik.“ „Die Arbeit“ 1931, Heft 10, S. 733.

wendiger als einen reibungslosen Ausgleich der Zahlungsbilanz und als die Regulierung der Wechselkurse. Darum sind wir für die Abschaffung der Goldwährung, denn sie kann nicht *unsere* Zwecke erfüllen, solange und weil sie *ihre* andersartigen Zwecke zu erfüllen hat. Mit anderen Worten: die Vertreter dieser Richtung geben die Stabilisierung der Wechselkurse auf zugunsten der Stabilisierung dessen, was sie unter Preisniveau verstehen. Was bei ihnen anders ist, ist also nicht etwa ihre Meinung von der Eignung der Goldwährung, sondern die Rangordnung der Bedürfnisse: das Bedürfnis nach stabilen Preisen wird über das Bedürfnis nach stabilen Wechselkursen gestellt.

Wie ist es nun zu verstehen, wenn einer der Vertreter dieser Richtung, nämlich Cassel, in einem Rundfunkvortrag²⁾ im September dieses Jahres behauptet: „Die Wechselkurse werden auch dann (ohne Goldwährung. D. V.) stabil bleiben; allerdings wird ein grosses Land, etwa England, dabei die Führung übernehmen müssen?“ Offenbar vertritt Cassel hier den Standpunkt, dass eine nicht an Gold gebundene Papierwährung ebensowohl die Funktion der Preisstabilisierung, die er für die wichtigste hält, als auch die Funktion des Ausgleichs der Zahlungsbilanz und der Regulierung der Wechselkurse, die jetzt vom Gold erfüllt wird, auf sich nehmen und ausreichend besorgen könnte. Den Beweis dafür bleibt Cassel jedoch schuldig. In der Tat würde es ihm auch schwerfallen, den Beweis für seine Behauptung zu erbringen, denn naturgemäss können die Aufgabe der Preisstabilisierung und die Aufgabe der Wechselkursregulierung in der Praxis sehr häufig einander völlig widersprechende Massnahmen erforderlich machen, deren eine die andere aufheben würde. Übrigens scheint das auch Cassel zu fühlen, denn wenn er in einem Nachsatz einräumt, dass *ein* grosses Land die Führung übernehmen müsse, so gibt er damit im Grunde nichts anderes zu, als dass dann eben der Golddollar oder das Goldpfund, an das die anderen Währungen drangehängt werden, die Rolle des Goldes beim internationalen Zahlungsausgleich übernehmen müsse, was schliesslich doch wieder auf die Notwendigkeit einer international verwendbaren Währungseinheit herauskommt.

Es bleibt also dabei, dass man auf diesem Wege nicht dazu gelangen kann, die Goldwährung ad absurdum zu führen. Bevor wir uns nun mit denjenigen kritischen Argumenten befassen, die tatsächlich da ansetzen, wo der eigentliche Wirkungsbezirk der Goldwährung ist, müssen wir uns mit dem Goldproduktionsproblem auseinandersetzen. Seitdem die Goldwährung international angenommen worden ist, sind immer wieder Befürchtungen in bezug auf ein mögliches Zurückbleiben der Goldproduktion hinter dem monetären Goldbedarf laut geworden, in unserer Zeit wieder einmal mit besonderem Nachdruck. Diese Besorgnisse mögen, wenn sie sich als berechtigt erweisen, geeignet sein, die Abschaffung der Goldwährung zu erzwingen. Sie besagen jedoch nicht das geringste darüber, ob die Goldwährung als solche gut oder schlecht funktioniert. Es handelt sich hier lediglich um technische Koeffizienten, die zwar die Anwendungsmöglichkeit der Goldwährung einmal bedrohen können, die jedoch für die Beurteilung des wirt-

²⁾ Zitiert nach dem Bericht des „Vorwärts“, Nr. 457 vom 30. September 1931.

schaftlichen Nutzens der Goldwährung völlig ohne Belang sind. Niemandem würde es einfallen, den Wert des Weizens für die menschliche Ernährung abzustreiten, weil möglicherweise eine sehr schlechte Ernte es notwendig machen kann, in einem solchen Jahre dieses Nahrungsmittel durch ein anderes zu ersetzen. Ebenso wie das Silber in seiner Eigenschaft als Währungsmittel durch das Gold abgelöst worden ist — und zwar ist es hier nicht ein Zuwenig, sondern ein Zuviel an Produktion gewesen, das die Preisstabilität des Silbers und damit seine Verwendbarkeit als Währungseinheit gefährdete —, ebenso dürfte es wahrscheinlich sein, dass Mittel und Wege gefunden werden würden, um das Gold durch ein anderes Medium zu ersetzen, falls wirklich seine Produktion für den Bedarf einmal nicht mehr ausreichen würde.

In der Gegenwart kann dieser technische Faktor der Goldproduktion bei den Betrachtungen über die Goldwährung getrost unberücksichtigt bleiben. Die Untersuchungen des Völkerbundes haben dieses Problem in wahrhaft erschöpfender Weise untersucht und auf eine Reihe von goldersparenden Möglichkeiten hingewiesen, deren Ausnutzung geeignet ist, der Gefahr der Goldknappheit für die nächste Zukunft jeden Schrecken zu nehmen. Für die Gegenwart kommt der Goldausschuss des Völkerbundes zu dem Ergebnis, dass sich keinerlei ursächliche Zusammenhänge zwischen der Weltwirtschaftskrise und dem Preissturz auf den Weltmärkten einerseits und einer etwaigen Goldknappheit andererseits nachweisen lassen. Die gegenwärtige mangelhafte Goldverteilung führt der Goldausschuss auf Störungen in den weltwirtschaftlichen Beziehungen zurück, und nirgends findet sich eine Behauptung, die etwa dahin verstanden werden könnte, als würde hier die weltwirtschaftliche Krise als Folge einer Goldknappheit oder der mangelhaften Goldverteilung dargestellt. Angesichts der sehr klaren, unmissverständlichen und absolut eindeutigen Ausführungen des Völkerbunds-ausschusses muss es um so mehr befremden, dass sich in den letzten Monaten förmlich eine Legende um diese Golduntersuchungen des Völkerbundes gebildet hat. In ihrer Polemik gegen *Woytinsky* haben *Naphtali*³⁾ und *Decker*⁴⁾ diesen bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Goldausschuss keineswegs derartige Anregungen gibt, wie *Woytinsky* sie ihm unterstellt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf meine Besprechung der beiden Goldberichte (im Februarheft 1931 dieser Zeitschrift) hinweisen; nach nochmaliger ausserordentlich sorgfältiger Durchsicht der Goldberichte finde ich keinen Anlass, meine damalige Darstellung auch nur in einem einzigen Punkt zu korrigieren. *Woytinsky* bezieht sich jedoch weiter mit Unrecht auf die Goldberichte, auch nachdem ihm sein Irrtum von *Naphtali* und *Decker* nachgewiesen wurde, so z. B. noch kürzlich in einem Artikel in der „Holzarbeiter-Zeitung“⁵⁾ mit folgenden Sätzen: „Bei der Verwirklichung dieses Planes müssten die bekannten Empfehlungen des Goldausschusses des Völkerbundes berücksichtigt werden, die darauf hinauslaufen, dass die leitenden Notenbanken der Welt gemeinsam gegen den Preissturz auf dem Weltmarkt auftreten

³⁾ *Wladimir Woytinsky*: „Aktive Weltwirtschaftspolitik.“ „Die Arbeit“ 1931, Heft 6. — *Fritz Naphtali*: „Neuer Angelpunkt der aktiven Konjunkturpolitik oder Fehlleitung von Energien?“ Ebenda, 1931, Heft 7.

⁴⁾ *Georg Decker*: „Wie treiben wir aktive Konjunkturpolitik?“ „Vorwärts“ Nr. 309 vom 5. Juli 1931.

⁵⁾ *Wladimir Woytinsky*: „Gegen die Weltkrise.“ „Holzarbeiter-Zeitung“ Nr. 45 vom 7. November 1931.

müssen.“ Der Goldausschuss des Volkerbundes hat diese Empfehlungen *nicht* ausgesprochen*).

Von den zahlreichen anderen unkorrekten Darstellungen des Goldberichts moge hier nur noch eine angefuhrt werden. In einem Artikel im „Bank-Archiv“⁹⁾ wird allen Ernstes behauptet, dass den Volkerbundsberichten die Anschauung zugrunde liege, „die schwere Wirtschaftskrise, von der die Welt seit 1929 erschutert wird, sei verursacht durch den starken Niedergang der Warenpreise, dieser Niedergang selbst aber sei die Wirkung einer Verknappung der Goldvorrate“ (S. 71). „. . . Das Heilmittel erblickt die Goldkommission des Volkerbundes in einer Hebung des allgemeinen Preisniveaus, und sie befurwortet zu diesem Ziel alles, was dazu dienen kann, den monetaren Goldvorrat der Welt zu strecken . . .“ (S. 72). Hier wird gerade das Gegenteil von dem behauptet, was in den Goldberichten zum Ausdruck kommt. Derartige Darstellungen sind, ebenso wie die von Woytinsky, geeignet, einen Mythos uber den Goldbericht zu erzeugen, und wenn man die Tagespresse und die Zeitschriftenliteratur aufmerksam pruft, so kann man feststellen, dass dieser Mythos schon ganz hubsch gross geworden ist, da naturgemass der eine diese Missverstandnisse vom anderen ubernimmt. Es geht aber wirklich nicht an, die Autoritat des Volkerbundes fur Behauptungen und Folgerungen in Anspruch zu nehmen, die er gar nicht gemacht hat. Moglich, dass alle derartigen Irrtumer darauf zuruckzufuhren sind, dass ihren Urhebern ein bedeutsamer Umstand entgangen ist. Der Goldausschuss hat namlich einige Gelehrte und Fachleute (u. a. *Cassel* und *Kitchin*) aufgefordert, Gutachten auszuarbeiten, und diese Gutachten sind gemeinsam mit dem eigentlichen Bericht des Ausschusses veroffentlicht worden. Ausdrucklich wird dabei jedoch betont, dass der Ausschuss die Verantwortung fur den Inhalt dieser Gutachten ablehnt, dass diese mithin private Meinungsusserungen darstellen⁷⁾. Man kann also nicht von Schlussfolgerungen des Goldberichts sprechen, wenn diese von Cassel oder einem anderen Gutachter gezogen worden sind, nicht aber von dem Goldausschuss als solchem, dem bekanntlich neben Cassel und Strakosch auch Leute mit der entgegengesetzten Grundeinstellung, wie z. B. Sprague, angehorten. Es zeigt sich ubrigens, dass Woytinsky von ahnlichen Irrtumern auch bei seiner

*) Um diese kritischen Ausfuhungen nicht zum Anlass einer Diskussion werden zu lassen, die den sachlichen Gegensatz auf das Gebiet der Textinterpretation verschiebt, weist die Schriftleitung darauf hin, dass Woytinsky bereits in dieser Zeitschrift („Und dennoch Weltwahrungspolitik gegen die Weltwirtschaftskrise“, 1931, Heft 7, S. 502 u. 503) der Meinung Naphtalis entgegengetreten ist, dass zwischen der Auffassung Woytinskys und der des Goldausschusses ein Widerspruch bestehe. Weder die Darstellung der Berichte des Goldausschusses, die Frau Leroy-Furst in der „Arbeit“ veroffentlicht hat, noch die von Naphtali vertretene Auffassung zwingen Woytinsky zu einer Revision seiner Stellungnahme. Er hat bereits einmal („Die Arbeit“ 1931, Heft 6, S. 434) festgestellt, dass die Formulierungen des Goldausschusses so vorsichtig abgefasst sind, dass sie der Auslegung einigen Spielraum bieten. Er hat auch in seinem Buch „Internationale Hebung der Preise als Ausweg aus der Krise“ wiederum darauf hingewiesen. Ihm kommt es darauf an, von den vieldedeutigen Formulierungen des Goldausschusses zu dem Sinn der von diesem geleisteten Arbeit fur die aktive Konjunkturpolitik vorzustossen und diese Arbeit in der gleichen Richtung, wenn auch mit grosserer Entschiedenheit, fortzufuhren. Das ist die Absicht seiner Aufsatze wie seines Buches. Es ist nicht einzusehen, warum er in seinem Aufsatz in der „Holzarbeiter-Zeitung“ die Vorbehalte wiederholen sollte, die er in der „Arbeit“ und in seinem Buch ausgesprochen hatte. In diesem Aufsatz genugte es, die allgemeine Richtung anzudeuten, auf die nach seiner Auffassung die Empfehlungen des Goldausschusses hinauslaufen. Die Schriftleitung.

⁹⁾ Prof. Dr. Rudolf Kaula: „Grenzen der Goldwahrung?“ „Bank-Archiv“ Nr. 4 vom 15. November 1931.

⁷⁾ „. . . mais la responsabilite des declarations et opinions qui y figurent incombe a leurs seuls auteurs.“ „Erster Goldbericht“, S. 23.

Auswertung des Macmillan-Berichts⁸⁾) nicht frei ist. Auch hier liegt ein Bericht des Ausschusses vor und daneben einige Sondergutachten. Wenn man nun bei Woytinsky liest, dass in dem Streit um den Einfluss der monetären Faktoren auf die Wirtschaftskrise „die Mitglieder des Ausschusses . . . sich auf die Seite der Anhänger des monetären Faktors stellen“, so kann man demgegenüber eine Reihe von Stellen anführen, in denen die Einwirkung anderer nichtmonetärer Faktoren (Krieg, Reparationen, Zollpolitik usw.) geschildert wird, Stellen, in denen die Einflussmöglichkeit dieser Faktoren derjenigen der monetären Faktoren mindestens gleichgestellt, wenn nicht übergeordnet wird. Der Macmillan-Bericht ist in diesem Punkt überaus zurückhaltend und kann gut und gern von den Anhängern beider entgegengesetzter Krisenauffassungen als Kronzeuge angeführt werden. Woraus vielleicht der Schluss gezogen werden kann, dass dieser ganze Streit um die Priorität der Ursache recht müßig ist — eine Folgerung, die übrigens im Macmillan-Bericht selber angeführt wird —, denn für die Frage, ob es möglich ist, von der monetären Seite aus auf die Krise einzuwirken, ist die Frage, ob die Krise von der monetären Seite aus verursacht worden ist, gar nicht ausschlaggebend. Zu seiner obigen Behauptung konnte Woytinsky nur auf Grund eines Irrtums gelangen, der ihm bei der Übersetzung der von ihm zitierten Stelle untergelaufen ist. Es heisst in dem Bericht⁹⁾): „ . . . das monetäre System hat insofern versagt, als es ihm nicht gelungen ist, ein ausserordentlich schwieriges und verwickeltes Problem erfolgreich zu bewältigen, ein Problem, das ihm durch das Zusammentreffen höchst unlenksamer nichtmonetärer Erscheinungen gestellt war.“ Hier wird also keineswegs so eindeutig eine Entscheidung zugunsten des monetären Faktors getroffen, wie Woytinsky annimmt^{10)**}).

Keihen wir nunmehr zu unserer Prüfung der Angriffe gegen die Goldwährung zurück. Wie oben ausgeführt wurde, kann man von einem Versagen der Goldwährung nur dann sprechen, wenn man ihr nachweist, dass sie diejenigen Aufgaben nicht erfüllt oder schlecht erfüllt hat, die ihre eigentliche Funktion sind. Nun besteht die Funktion der Goldwährung in der modernen Wirtschaft darin, den Spitzenausgleich im internationalen Zahlungsverkehr zu vollziehen und die

⁸⁾ *Wladimir Woytinsky*: „Ein neues Programm zur Bekämpfung der Krise in England.“ „Gewerkschaftszeitung“ Nr. 36 vom 5. September 1931.

⁹⁾ *Macmillan-Bericht*, S. 93.

¹⁰⁾ Bei *Woytinsky* („Gewerkschaftszeitung“ a. a. O., S. 565) lautet diese Stelle: „ . . . eine monetäre Erscheinung, die aus dem Versagen der Geldmaschine, befriedigend ein ungewöhnlich schweres und verwickeltes Problem zu lösen, sowie aus dem Zusammenfall von höchst ungünstigen nichtmonetären Erscheinungen entstanden ist.“

^{**}) Der Meinungsgegensatz zwischen den Anhängern und Gegnern des monetären Faktors als einer der Krisenursachen besteht nicht darin, ob nichtmonetäre Faktoren (Krieg, Reparationen, Zollpolitik) auf die Entwicklung der Wirtschaft in krisenauslösendem bzw. -verschärfendem Sinn eingewirkt haben, sondern darin, ob *neben ihnen* auch der monetäre Faktor eine nennenswerte Rolle spielt. Woytinsky ist der Meinung, dass der Macmillan-Ausschluss sich mit den von ihm zitierten Worten: „Wir sind der Meinung, dass das Preisniveau durch die Wechselwirkung des monetären und nichtmonetären Faktors bestimmt wird“, mit voller Entschiedenheit und Eindeutigkeit auf die Seite der Anhänger des monetären Faktors gestellt hat.

Im übrigen ist die Übersetzung der an das obige Zitat anschließenden Sätze bei Frau Leroi-Fürst zweifellos richtiger als die von Woytinsky. Er hat sie in seinem Buch bereits berichtet. Aber so berechtigt dieser textkritische Einwand von Frau Leroi-Fürst ist, so wenig besagt er für den Sinn der Stellungnahme des Macmillan-Ausschusses, wenn man sich den Kernpunkt des Gegensatzes zwischen den Anhängern und Gegnern des monetären Faktors vergegenwärtigt.

Wir verweisen im übrigen auf den Aufsatz von *Milne-Bailey* „Währungspolitik und Wirtschaftskrise“ („Die Arbeit“ 1931, Heft 11, S. 805 ff.), in dem die gleiche Auffassung vertreten wird. Die Schriftleitung.

Schwankungen der Wechselkurse, mit anderen Worten die Schwankungen in den Preisen der internationalen Zahlungsmittel, innerhalb sehr enger Grenzen zu halten. Tatsachlich erfullt die Goldwahrung diese Funktionen; allerdings konnte sie sie besser erfullen, wenn man sie besser dazu ausgerustet hatte. Deshalb man das nicht getan hat, wird ohne weiteres klar, wenn man sich die historische Entwicklung der Goldwahrung vergegenwartigt. Der Fortschritt der Goldwahrung zu einem moglichst vollkommenen Werkzeug fur den internationalen Zahlungsbilanzausgleich wurde von zwei Richtungen gehemmt, namlich einerseits durch den lange Zeit weitverbreiteten Glauben an die „automatische Selbstregulierung“ der Goldwahrung und andererseits durch die gesetzlichen Bestimmungen der Notenausgabe, die sich in der Bindung der Notenausgabe an den Goldbestand der Zentralnotenbanken auswirken.

Die automatische Selbstregulierung der Goldwahrung im wahrsten Sinne des Wortes ist eine Fiktion, denn sie setzt einen Zustand voraus, der niemals existiert hat, einen Zustand namlich, in dem das Gold das einzige Zahlungsmittel ist. Nehmen wir diesen imaginaren Fall als gegeben an, so tritt der Automatismus der Goldwahrung in folgendem Zirkel von Ursachen und Wirkungen in Erscheinung: Wenn Gold zur Begleichung eines Passivsaldo im Zahlungsverkehr mit dem Auslande exportiert werden muss, so vermindert sich die Zahlungsmittelmenge im Lande um die Menge des ausgefuhrten Goldes. Diese Verknappung der Zahlungsmittel fuhrt zu Preissenkungen, die ihrerseits zu einer starkeren Aktivierung der Handelsbilanz fuhren, indem sie den Warenimport lahmen und den Warenexport anregen. Dies geschieht so lange, bis der Ausgleich der Zahlungsbilanz wiederhergestellt ist. Nachdem so die fehlenden Aktivposten geschaffen worden sind, entfallt die Notwendigkeit, sie durch Goldzahlung zu ersetzen, und die Goldausfuhr kommt zum Stocken. Umgekehrt bringen die auslandischen Glaubiger des goldausfuhrenden Landes dieses Gold in ihrem eigenen Lande in den Umlauf und vermehren hier den Zahlungsmittelumlauf, was zu Preissteigerungen und damit zu vermehrtem Import und verringertem Export fuhrt, bis der Goldimport infolgedessen zum Stillstand kommt. Die automatische Selbstregulierung der Goldwahrung wirkt sich also gewissermassen kummulativ aus: der Vorgang (Goldausfuhr), der als solcher in dem goldausfuhrenden Lande den Ursachen dieses Vorganges entgegenarbeitet, fuhrt gleichzeitig in den Landern, in die das Gold einfliest, ebenfalls zu solchen entgegenwirkenden Folgen, die hier der Goldeinfuhr und damit auch der Goldausfuhr des ersten Landes hemmend gegenubertreten. Es ergibt sich also der Zustand, dass die beiderseitigen Folgeerscheinungen dieses Mechanismus sich auf halbem Wege entgegenkommen, eine Tatsache, die geeignet ist, die Selbstheilung zu beschleunigen und zu erleichtern.

In Wirklichkeit gab es in den Landern, die zur Goldwahrung ubergingen, von Anfang an neben dem Gold Banknoten als Zahlungsmittel. Das hat zur Folge, dass man von dem obengeschilderten Automatismus der Goldwahrung, streng genommen, nicht mehr sprechen kann. Da namlich die Banknoten in Gold einlosbar waren, mussten die Zentralnotenbanken der Goldwahrungslander eine

Goldreserve für solche Einlöszwecke bereit halten; bei einem Goldbedarf für Ausfuhrzwecke konnte mithin das Gold entweder dem Goldumlauf entzogen oder gegen Ablieferung von Banknoten der Zentralnotenbank des betreffenden Landes entnommen werden. Ebenso kann das Gold in dem goldzuführenden Lande entweder direkt in den Umlauf gelangen oder zur Zentralnotenbank dieses Landes gebracht werden, die dafür Noten ausgeben kann. Nunmehr fängt der Einfluss der Notenbankpolitik an, wirksam zu werden; sie kann den Automatismus der Goldwährung durchbrechen, indem sie der natürlichen Verknappung des Zahlungsmittelumsatzes bei Goldausfuhr durch Mehrausgabe von Noten entgegenwirkt, oder aber umgekehrt, indem sie die Wirkung einer Goldeinfuhr auf die Zahlungsmittelmenge durch stärkere Zurückhaltung in der Notenausgabe zunichte macht. Unter normalen Umständen dürfte jedoch keine Zentralnotenbank daran denken, den normalen Selbstheilungskräften der Goldwährung auf diese Weise entgegenzuwirken; das gebietet ihr schon die Rücksicht auf ihren Goldbestand, die sie zwingt, bei Goldausfuhr ihre Notenausgabe annähernd entsprechend einzuschränken, soweit das Gold nicht direkt dem Goldumlauf entnommen wird. Insofern also die Notenbankpolitik in diesem Stadium ganz in derselben Richtung wirkt, in der sich bei imaginärem reinem Goldumlauf der automatische Ausgleich vollziehen müsste, kann man auch jetzt noch bedingt von einem Automatismus der Goldwährung sprechen.

Dies hat im Laufe der Zeit einen fast mystischen Glauben an das „freie Spiel der Goldwährung“ erzeugt. Man glaubte, dass zum mindesten diejenigen Disproportionalitäten, die in den zwischenstaatlichen Handels- und Kreditbeziehungen in Erscheinung treten können, in kürzester Zeit automatisch beseitigt werden müssten, wenn nur den der Goldwährung innewohnenden Ausgleichskräften freier Spielraum gewahrt bliebe. Man ging sogar so weit, zu behaupten, dass alle derartigen Gleichgewichtsstörungen immer in einem ziemlich beschränkten Ausmass bleiben müssten, da ja das bloße Vorhandensein freier Goldwährungssysteme die Gewähr dafür böte, dass das Pendel, wenn es auch einmal etwas weiter ausschläge, automatisch wieder in seine Ruhelage zurückschwingen würde. Durch diesen blinden Glauben wurde man lange gehindert, zu erkennen, dass sich inzwischen die Geldverfassung der meisten Länder sehr wesentlich geändert hatte; und diese mangelnde Erkenntnis brachte es wiederum mit sich, dass man versäumte, die Goldwährung diesen veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Folge ist die mangelhafte Ausrüstung der Goldwährung für ihre eigentlichen Zwecke.

Die eine Veränderung der Geldverfassung kommt in der raschen Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Ausdruck. Indem neben das Gold und die Banknoten mit der Entwicklung des Kreditverkehrs weitere Zahlungsmittel (Wechsel, Schecks) traten, wuchs die Möglichkeit, die dem Umlauf direkt oder auf dem Wege über die Notenbank entzogenen Zahlungsmittel (Banknoten oder Goldmünzen) im inneren Verkehr durch andere — bargeldlose — Zahlungsmittel zu ersetzen. Infolgedessen kann jene obengeschilderte Notenkontraktion unwirksam gemacht werden. Von nun an kann die Wirkung eines Abflusses oder

Zuflusses von Gold auf die gesamte Menge der Zahlungsmittel und damit auf die Reaktivierung der Zahlungsbilanz nicht mehr automatisch genannt werden. Jetzt muss die Notenbankpolitik die Funktion bernehmen, die das Gold bisher ausgebt hat, namlich die Aufgabe, Gegenbewegungen auszulsen, die zur Reaktivierung der Zahlungsbilanz fhren knnen. Die Rolle des Goldes im internationalen Zahlungsverkehr ist nunmehr nur noch die eines Zahlungsmittels, das zur Begleichung von Salden im internationalen Zahlungsverkehr dient. An seine Stelle tritt die Notenbankpolitik, die durch Diskontveranderungen oder andere Mittel der Notenbankpolitik Kapitalbewegungen zwischen den Landern hervorruft und den Ausgleich rascher und verhaltnismassig schmerzloser bewirkt als jener Mechanismus der Goldbewegungen, der erst seinen Umweg ber Preisbewegungen nehmen muss und dadurch die Produktionsbedingungen in Mitteleuropa zog. Nur wenn keine Kapitalforderungen zum Ausgleich der Passivposten der Zahlungsbilanz vorhanden sind und auch nicht hervorgerufen werden knnen, muss der Saldo in Gold gezahlt werden. Letzten Endes handelt es sich also sowohl darum, dass fr solche Bedarfsfalle genug Gold da ist, als auch darum, dass das vorhandene Gold rasch und reichlich eingesetzt werden kann.

Dies nun scheint mir der Punkt zu sein, an dem eine Kritik an der Goldwahrung in ihrer gegenwartigen Verfassung tatsachlich einzusetzen hat. Denn heute sind die Geldverfassungen in den meisten Landern derart, dass sie gerade das wichtigste Erfordernis zur Erfllung der Funktion, die die Goldwahrung hat, nicht enthalten; mit anderen Worten: es ist keineswegs Gewahr dafr geleistet, dass das Gold bei Bedarf rasch und reichlich mobilisiert und eingesetzt werden kann. Der Grund dafr ist in den gesetzlichen Golddeckungsbestimmungen zu sehen. Es zeigt sich hier die erstaunliche Tatsache, dass die praktische Handhabung absolut starr geblieben ist, wahrend der Zweck, dem sie ursprnglich diente, berhaupt nicht mehr vorhanden ist. Die Goldreserve der Zentralnotenbanken ist noch heute in eine bestimmte feste Beziehung zu den ausgegebenen Noten gebracht; das hatte seinen begrndeten Sinn, solange Gold im inneren Umlauf war und das Publikum erwarten durfte, jederzeit von den Zentralnotenbanken Gold gegen Banknoten zu erhalten. Die Notenbanken mussten infolgedessen gegenber einem Run, d. h. gegenber einem pltzlichen Ansturm ihrer inlandischen Banknotenglaubiger auf ihren Goldbestand gerstet sein. Erfahrungsgemass gengte dazu etwa eine Dritteldeckung der Noten durch Gold. Man konnte mit Recht erwarten, dass selbst in Panikzeiten niemals mehr als ein Drittel der sich in den Handen des Publikums befindlichen Noten der Zentralnotenbank zur gleichen Zeit zur Einlsung in Gold prasentiert werden wrde. Bereits in diesem Stadium der Entwicklung zeigte sich nun eine Erscheinung, die in der Folge auch in einem ganz anderen Wirkungsbezirk verhangnisvoll geworden ist: es erwies sich namlich, dass die Notenbanken den Sinn der Gesetzgebung verfalschten, indem sie ihren Goldbestand festzuhalten versuchten, anstatt ihn im Bedarfsfall freigebig einzusetzen. Die strengen Golddeckungsvorschriften waren geschaffen worden, um ntigenfalls Gold auszahlen zu knnen. In der Praxis jedoch tat man alles, um nicht von seinem Gold herunterrcken zu brauchen. Mit anderen

Worten: man machte aus der Golddeckung einen praktisch wertlosen Fetisch. Bereits im Jahre 1873 wies der Engländer *Bagehot* in seinem berühmt gewordenen Buch „Lombardstreet“¹¹⁾ immer wieder darauf hin, dass die Notenbanken bei einem Run fleissig zahlen müssten, so lange, bis das Verlangen nach Goldauszahlung eben durch die Tatsache, dass ausgezahlt werde, zum Stillstand gebracht werde; eine Forderung, die lebhaft an die unaufhörlichen Mahnungen erinnert, die die „Frankfurter Zeitung“ während der deutschen Kreditkrise im Juli 1931 an die Reichsbank gerichtet hat. (Artikel von *Hahn, Neisser, Röpke, Cassel* usw. „Frankfurter Zeitung“ vom 15., 19., 25., 26. Juli 1931.)

Ein Verlangen nach Goldauszahlung für den inneren Verkehr muss also nach *Bagehot* unweigerlich befriedigt werden, wobei es ganz ungefährlich ist, die einzig für diesen Zweck geschaffene Dritteldeckung der Noten nötigenfalls zu unterschreiten. Theoretisch betrachtet müsste die Notenbank die ihr zur Einlösung präsentierten Noten so lange in Gold einlösen, wie sie kann, also bis zur völligen Erschöpfung ihres Goldvorrats; ein Fall, der praktisch niemals eintreten wird, da erfahrungsgemäss, wie schon erwähnt, ein panisches Verlangen nach Gold rasch zum Stillstand kommt, wenn es nur befriedigt wird.

Führten somit die gesetzlichen Golddeckungsbestimmungen schon in einem Stadium zu Unzuträglichkeiten, wo ihr Vorhandensein an sich immerhin gerechtfertigt war, so haben sie heute völlig ihren Sinn verloren. Gegenwärtig kommen in der Tat in fast allen Ländern Dritteldeckungs- oder andere mehr oder weniger rigorose Golddeckungsbestimmungen zur Anwendung, während die Gründe, aus denen man gerade diese Deckungssätze gewählt hatte, hinfällig geworden sind, da fast nirgendwo mehr Goldmünzen zirkulieren. Der Zweck der Goldwährung und der Goldreserven der Zentralnotenbanken besteht heute nur noch darin, ein international verwendbares Zahlungsmittel im Verkehr mit dem Ausland darzubieten, das zum Ausgleich von Fehlbeträgen im internationalen Zahlungsverkehr verwandt werden kann. Mit dem inländischen Zahlungsverkehr hat das Gold nichts mehr zu tun. Das Gold hat zu der Notenmenge, die ja ohnehin heute nur einen Bruchteil der gesamten Zahlungsmittel darstellt, nur eine höchst sinnlose Beziehung, die einfach traditionell aus Zeiten übernommen ist, in denen sie noch einen Sinn hatte. Nur ist diese Beziehung unglücklicherweise geeignet, die eigentlichen Zwecke der Goldwährung in der heutigen Wirtschaft ernsthaft zu gefährden. Hat man die Notenausgabe an die Golddeckung gebunden, trotzdem diese Bindung praktisch sinnlos geworden ist, so ist man damit auch der Erbe jenes psychologischen Aberglaubens geworden, der die Währung für gefährdet hält, wenn die Dritteldeckung einmal unterschritten wird. Wenn heute eine Notenbank Gold zu Ausfuhrzwecken abgeben muss, so bedeutet das praktisch nur, dass die Zahlungsbilanz ihres Landes aus den mannigfaltigsten Gründen Fehlbeträge aufweist, die durch Goldzahlung abgedeckt werden müssen. Da die meisten Zentralnotenbanken eine recht grosse Goldreserve zu halten pflegen, würden sie imstande sein, eine ziemlich lange Zeit Gold zu Ausfuhrzwecken zur

¹¹⁾ *Walter Bagehot*: "Lombard street. A description of the money market." London 1873. Deutsche Übersetzung von Beta, Leipzig 1874.

Verfugung zu stellen. Ein praktischer Grund fur sie, das nicht zu tun, besteht keineswegs. Aber der Unfug der Dritteldeckung sowie die von ihr untrennbare Gewohnheit, ihre Unantastbarkeit zum Gradmesser des Vertrauens zu erheben, bewirken, dass schon in einem viel zu fruhem Stadium der Goldausfuhr, in der Regel noch ehe die Golddeckungsgrenze effektiv unterschritten ist, Befurchtungen laut werden, die naturgemass die Zentralnotenbanken in ihrer eigentlichen Aufgabe lahmen und storen. Nicht durch die Abgabe von Gold ans Ausland und durch die Verringerung der Golddeckung wird die Wahrung gefahrdet, sondern im Gegenteil nur dadurch, dass die Goldauszahlung durch den engen Rahmen der Golddeckungsbestimmungen erschwert wird. Infolgedessen ist die Sicherheit, bei einem Goldausfuhrbedarf auch wirklich das erforderliche Gold zu bekommen, nicht so gross, wie sie sein musste, um dasjenige Verlangen des Auslandes nach Gold schnell zum Stillstand zu bringen, das durch den Stand der Zahlungsbilanz nicht gerechtfertigt ist, sondern nur eben durch dieses Misstrauen in die Sicherheit der weiteren Goldauszahlung hervorgerufen worden ist.

Das Beispiel Englands ist hierzu ganz illustrativ. Sicher hatte England, als es sich zur Aufgabe seines Goldstandards entschloss, bereits eine betrachtliche Menge Gold an das Ausland hergeben mussen. Immerhin betrug sein Goldbestand in diesem Augenblick immer noch 135 Millionen Pfund, das sind 2,7 Milliarden Reichsmark, wahrend man in England in normalen Zeiten einen Bestand von 3 Milliarden Reichsmark Gold als die untere Grenze fur die Goldreserve anzusehen pflegt. Die englischen Goldbestande deckten den englischen Notenumlauf in dem Augenblick, als der Goldstandard aufgehoben wurde, also nur noch mit gut 45 v. H. gegenuber einer 57,73prozentigen Deckung vor Ausbruch der Kreditkrise. („Frankfurter Zeitung“, Nr. 704 vom 22. September 1931.) Es ist schwer, die Frage zu beantworten, weshalb die Bank von England bereits mit diesem immerhin noch recht ansehnlichen Goldvorrat die Goldzahlungen einstellte, anstatt ihn wenigstens noch auf die vom Macmillan-Ausschuss vorgeschlagene untere Grenze von 75 Millionen Pfund absinken zu lassen und abzuwarten, ob nicht inzwischen die Goldabzuge zum Stillstand gekommen sein wurden. Noch schwerer ist es zu entscheiden, ob die englische Goldausfuhr bei weiterem Einsetzen der Goldreserven schon bald oder spater oder aber gar nicht zum Stocken gelangt ware. Man darf aber annehmen, dass die Bank von England, indem sie schon in einem so fruhem Stadium die Flinte ins Korn warf, unter dem Eindruck der Wirkungen handelte, die die anhaltenden Goldabzuge bereits auf die Englander selbst auszuuben begonnen hatten, eine Tatsache, die sich in Kapitalflucht usserte, was wiederum seinen panikverscharfenden Einfluss auf das Ausland nicht verfehlte. Andererseits scheute man sich, allzuviel von seiner Goldreserve herzugeben, da man sie doch als Deckung fur die Noten in einer gesetzlich bestimmten Hohe spaterhin wiederherstellen musste.

In diesem durch keine praktischen Notwendigkeiten zu rechtfertigenden Festhalten an den Deckungsbestimmungen einer langst uberwundenen Epoche sieht auch der *Macmillan*-Bericht eines der Haupthindernisse fur ein richtiges Funktionieren der Goldwahrung. Schon der *Goldausschuss des Volkerbundes* hatte

sich mit diesem Problem befasst und kam zu der Forderung einer elastischeren Gestaltung der Reservebestimmungen. Dabei war der Ausgangspunkt des Völkerbundes allerdings ein grundlegend anderer; er fordert eine Kooperation der Notenbanken zur Herabsetzung ihrer Goldreserven, um auf diesem Wege eine mögliche Abnahme der Goldproduktion für eine längere Zeit zu kompensieren. Der Macmillan-Bericht jedoch stellt seine Forderung in klarer Erkenntnis der Tatsache, dass die Goldreserve erstens nur für den Ausgleich der Zahlungsbilanz zu dienen hat, dass sie zweitens im Bedarfsfalle nicht festgehalten werden darf, sondern eingesetzt werden muss, und dass sie drittens in keine feste Beziehung zur Zahlungsmittelversorgung des Inlandes gebracht zu werden braucht. Darum verlangt der Macmillan-Bericht für England eine Erhöhung der Grenze für den ungedeckten Notenumlauf auf 400 Millionen Pfund. Da der gesamte Notenumlauf in England nur etwa 360 Millionen Pfund beträgt, würde der englische Notenumlauf bei Verwirklichung dieser Forderung praktisch überhaupt nicht mehr durch Gold gedeckt sein, was durchaus der Ansicht des Macmillan-Berichts entspricht, dass Gold nicht zur Notendeckung gebraucht werde, sondern nur zur Begleichung von Salden der Zahlungsbilanz. Zu diesem Zweck wird in dem Bericht verlangt, dass der Goldbestand ohne Genehmigung des Schatzamts nicht unter 75 Millionen Pfund sinken solle, während er sich in normalen Zeiten zwischen 100 und 175 Millionen Pfund bewegt. Das bedeutet einen viel grösseren Spielraum für Goldausfuhrbewegungen als heute, so dass das Publikum sich an bedeutend stärkere Schwankungen des Goldbestandes gewöhnen kann, ohne beunruhigt zu werden. Die Auflockerung liegt also in zwei Richtungen; einmal in der *Loslösung des Goldes von der Notenausgabe* und ferner in der *Vergrösserung des Bewegungsspielraums für Goldausfuhr im Rahmen der Zahlungsbilanz*.

Angesichts der gegenwärtigen Verwirrung in den internationalen Kreditbeziehungen ist man allzuleicht geneigt, den fortschrittlichen und bahnbrechenden Charakter dieser Erkenntnisse und Forderungen des Macmillan-Berichts zu unterschätzen, und so haben sie auch in der Öffentlichkeit kaum die ihnen unbedingt gebührende Beachtung gefunden. Für die Erkenntnis vom Sinn und Zweck der Goldwährung bedeuten sie jedenfalls einen grossen Schritt vorwärts. Wenn so oft behauptet wird, dass die Goldwährung versagt habe, so wird dabei meist übersehen, dass praktisch alles getan worden ist, um ihr Fesseln und Fallstricke in den Weg zu legen, deren lästigste und folgenschwerste die Notendeckungsbestimmungen sind.

Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, auf den grundsätzlichen Unterschied hinzuweisen, der zwischen *Woytinsky* und mir in der Frage einer Auflockerung der Notendeckungsvorschriften besteht. *Woytinsky* fordert ebenfalls eine allgemeine Herabsetzung der Reservebestimmungen; aber er tut das deshalb, weil er den Notenbanken dadurch die gesetzliche Möglichkeit geben will, ihre Kreditgewährung an das Inland über das heute mögliche Ausmass auszuweiten und die zusätzliche Kaufkraft zu schaffen, die er zur Steigerung des Preisniveaus propagiert. Ich halte ebenfalls eine Herabsetzung der gesetzlichen

Golddeckungsbestimmungen fur erwunscht, jedoch keineswegs zur Erleichterung solcher Ziele. Will Woytinsky eine Herabsetzung der Golddeckung oder ein Aufhoren der Bindung der Notenausgabe an die Golddeckung in der heutigen Hohe, um daraufhin zusatzliche Kredite zu schaffen, die neue Kaufkraft darstellen, so lehne ich das aufs allerscharfste ab. Ich bestreite auch, dass eine derartige Krediterweiterung die Folge einer Auflockerung der Notendeckungsbestimmungen zu sein braucht. Denn fur die Menge der Zahlungsmittel, die im Lande vorhanden sind, ist es nicht entscheidend, ob sie zu 5 v. H. oder zu 70 v. H. mit Gold gedeckt sein mussen. Ein praktisches Beispiel: Wenn man heute die gesetzliche Deckung in Deutschland auf, sagen wir mal, 10 v. H. herabsetzen wurde, so wurde das heissen, dass der Notenumlauf prozentual viel hoher mit Gold gedeckt ware, als gesetzlich notwendig ware. Das bedeutet aber keineswegs, dass nunmehr schleunigst so viel Kredite gewahrt werden mussten, dass die Golddeckung wieder nahezu auf das gesetzlich vorgeschriebene Mass herunterkommt. Sondern das heisst vielmehr meines Erachtens nur das eine, dass Deutschland nun glucklicher Besitzer grosser Goldbestande ist, die es zur Manipulierung der Zahlungsbilanz frei einsetzen kann, ohne dass uberangstliche Gemuter bei einer ubernormalen Goldausfuhr gleich um die Bedrohung der Wahrung zittern mussten, denn die ist ja erst bei 10 v. H. bedroht. Das wurde zur Folge haben, dass man sich an viel grossere Schwankungen der Goldbewegungen gewohnen wurde, ohne die Ursachen der Goldausfuhr durch die eigene Panik noch zu vergrossern, und damit ware eines der Haupthindernisse fur ein ruhigeres und besseres Funktionieren der Goldwahrung beseitigt.

Zum Schlusse dieser Ausfuhrungen sei ein Zitat aus dem Macmillan-Bericht¹²⁾ angefuhrt, in dem seine Ansicht zum Ausdruck kommt, dass ein unbedingtes Festhalten an der Goldwahrung notwendig ist: „Fur die Geldverfassung der Welt als eines Ganzen gibt es in der nachsten Zukunft wenig oder gar keine Hoffnung auf einen Fortschritt, wenn dieser nicht das Ergebnis eines Entwicklungsprozesses ist, der vom historischen Goldstandard aus weitergeht.“

Frauenarbeit im Lichte der Rationalisierung

Von Judith Grunfeld

Die rapid fortschreitende Mechanisierung und die weitgehende Arbeitsteilung im Zuge des Industrialismus bewirkt eine Umschichtung der Belegschaft in der Richtung, dass gelernte durch ungelernete und mannliche durch weibliche Arbeitskrafte verdrangt werden. Sofern die Zunahme der Frauenarbeit auf die Nachfrage nach Arbeitskraften, die fur bestimmte Beschaftigungen sich besser eignen als Manner, zuruckzufuhren ist, handelt es sich dabei um eine Teilerscheinung der modernen Betriebsrationalisierung und Berufsauslese zum Zwecke der Leistungssteigerung. Wenn man die Arbeitszerlegung und die Technisierung als

¹²⁾ Macmillan-Bericht, S. 109.

fortschrittliche Erscheinung bejaht, muss man mit der zunehmenden Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften für bestimmte Arbeitsvorgänge als unausbleiblicher Konsequenz der arbeitsteiligen Entwicklung rechnen. Nun würde eine wirklich *zweckmässige* Arbeitsteilung der Geschlechter dem Konkurrenzkampf von Mann und Frau insofern entgegenwirken, als sie eine Spezialisierung auf verschiedenen Arbeitsgebieten bewirken könnte. Das setzt voraus, dass man bei der Beschäftigung von männlichen oder weiblichen Arbeitskräften sich lediglich vom *Prinzip der Leistungsfähigkeit* leiten liesse. Würden bei einer derartigen rationalen Arbeitsteilung der Geschlechter Frauen dort beschäftigt werden, wo sie höhere Leistungen als die Männer hervorbringen können, so müsste mit der traditionellen Minderbewertung und Minderbezahlung der Frauenarbeit gründlich aufgeräumt werden. Demgegenüber zeigt die kapitalistische Rationalisierung Tendenzen, die sowohl für die männlichen wie für die weiblichen Arbeitnehmer grosse Gefahren in sich bergen.

Die *eine* Tendenz zeigt sich darin, dass die Unternehmer auch in all den Fällen, wo sie Arbeiterinnen wegen ihrer ausgesprochen besseren Eignung und höheren Leistungsfähigkeit bevorzugen, diese Frauenarbeit erheblich schlechter bezahlen als die Männerarbeit, nur weil sie von Frauen ausgeführt wird. Hier wird moderne Rationalisierung mit der herkömmlichen Tradition der Minderbezahlung der Frau in der Weise gepaart, *dass man grössere Frauenleistungen mit niedrigeren Frauenlöhnen kauft*. Ja, je mehr man durch neue Betriebsmethoden die Leistungen auch der weiblichen Arbeitnehmer steigert und modernisiert, desto hartnäckiger wird die Tradition der Minderbezahlung der Frauen konserviert. Dadurch wird die *zweite* Tendenz kapitalistischer Rationalisierung gefördert. Es wächst nämlich der Anreiz, durch *technische Umstellung* Männerarbeit in soviel billigere Frauenarbeit zu verwandeln. Liegt die Zunahme der Frauenarbeit infolge der besseren Eignung der Frauen für bestimmte Teilarbeiten im Zuge der industriellen Entwicklung, so bedeutet die *künstliche Verdrängung* der Männer durch Frauen zum Zwecke der Lohnersparnis eine ungesunde Ausweitung der Frauenarbeit. Dies um so mehr, als die technischen Umstellungen, die zur Förderung der billigeren Frauenarbeit auf Kosten der Männerarbeit vorgenommen werden, vielfach zur *Übersteigerung der Mechanisierung* beitragen und letzten Endes die Arbeitslosigkeit nicht nur der männlichen, sondern auch der weiblichen Arbeitnehmer verschärfen.

Angesichts der ausserordentlich hohen *Spanne zwischen Männer- und Frauenlöhnen* ist die Möglichkeit der zusätzlichen Gewinne durch Lohnersparnis bei der Verdrängung männlicher durch weibliche Arbeitskräfte viel grösser als bei der Umschichtung der männlichen Belegschaft zugunsten der Ungelernten, wie sie durch die Mechanisierung überhaupt begünstigt wird. Infolgedessen zeigt der Anteil der weiblichen Arbeiter an der Belegschaft eine steigende Tendenz. Für die Beurteilung dieser Entwicklung bieten die Berichte und die statistischen Angaben der *Gewerbeaufsicht* wie auch zahlreiche Untersuchungen des *Enquete-Ausschusses* sehr aufschlussreiches Material. Nach Angaben der *sächsischen Gewerbeaufsicht* für 1930 war eine schwere Abnahme der Arbeitsgelegenheit für

Frauen (in Mittel- und Grossbetrieben) um 12,6 v. H. gegenüber 6 v. H. im Vorjahre zu verzeichnen. Der Berichterstatter stellt aber fest:

„Bemerkenswert ist dabei der kleine Anstieg des Anteils der Frauenarbeit an der Gesamtarbeiterzahl um 3,5 v. H., d. h. der Rückgang der Arbeitsgelegenheit war für Männer stärker als für Frauen. Diese Erscheinung mag wohl hauptsächlich darin ihren Grund haben, dass bei Umgestaltung von Arbeitsmethoden die Frauenarbeit vielfach wegen der niedrigeren Löhne sowie wegen der besonderen Geschicklichkeit, Wendigkeit und Ausdauer der Frau begünstigt wird¹⁾.“

Hier zeigt sich ganz deutlich, wie sehr die Unterbezahlung der Frauenarbeit gewissermassen eine negative Prämie für die Besserleistung, für die „besondere Geschicklichkeit“ darstellt. Denn es liegt auf der Hand, dass man in modern rationalisierten Betrieben nur dann billigere an Stelle teurerer Arbeitskräfte verwendet, wenn die optimale Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Und die Arbeitgeber beschäftigen heute mit Vorliebe weibliche Arbeitskräfte gerade in den Fällen, wo sie das *Optimum der Leistung* mit dem *Minimum an Lohn* erzielen können. Diese Kombination ist so verlockend, dass man im Zuge der Rationalisierung den weiblichen Arbeitern immer mehr Männerarbeit aufbürdet und die gewünschten Leistungen durch schwere gesundheitliche Schädigung dieser Arbeitnehmerinnen erzielt. Diesen Sachverhalt schildert folgender Bericht der Gewerbeaufsicht treffend wie folgt:

„Die in lebhafter Entwicklung stehende Technisierung der Arbeitsvorgänge ist weitgehend auch darauf gerichtet, schwere Arbeiten, die besondere Körperkraft erfordern, durch Maschinen auszuführen und diese dann von Frauen bedienen zu lassen. Diese Umwandlungen erfordern besondere Beachtung daraufhin, ob diese Arbeiten auch wirklich der Konstitution der Frau entsprechen. Der einzelne Handgriff an Maschinen mag oft nicht schwer sein, die dauernde Wiederholung desselben kann aber ganz bedeutenden Kraftaufwand erfordern und derartige Anstrengung verursachen, dass ihnen die Frau in des Wortes wahrer Bedeutung nicht ‚gewachsen‘ ist. So wurden in einem Betriebe Arbeiten an Pressen und Stanzen, die bisher Männer verrichteten, Frauen übertragen. Die Arbeit verlangt ein Herunterdrücken von Hand- und auch von Fusshebeln, Bewegungen, die gerade für den Frauenkörper deshalb ungeeignet sind, weil sie zu Schädigungen der Unterleibsorgane führen können. Die beteiligten Frauen fürchteten auch alle selbst, dass sie diese Arbeit auf die Dauer ohne Schaden wohl nicht leisten können; zwei der Arbeiterinnen waren erkrankt, ohne dass der unmittelbare Zusammenhang dieser Arbeit mit der Erkrankung endgültig zu erweisen war. Dennoch ist es dem Gewerbeaufsichtsamt zunächst nicht gelungen, die Frauenarbeit an diesen Maschinen zu beseitigen²⁾.“

Diese Feststellungen verdienen um so mehr Beachtung, als die für die kapitalistische Rationalisierung typische Tendenz, Frauen Arbeiten zu übertragen, die bis dahin von Männern geleistet wurden, in ganz besonderem Masse in der *Metallindustrie* sich bemerkbar macht. Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit *das Vordringen der Frauen infolge der Mechanisierung aus den herkömmlichen Frauenberufen in die typischen Männerberufe*.

Wenn *Friedrich Naumann* zu Beginn dieses Jahrhunderts die *Metallindustrie* als typischen „*frauenlosen Betrieb*³⁾“ kennzeichnete, so zeigte die Betriebs-

¹⁾ Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1930, Band II, S. 3, 71 f.

²⁾ Ebenda, S. 78.

³⁾ *Friedrich Naumann*: „Die Frau im Maschinenzeitalter“, München 1903, S. 3.

zählung von 1925, dass die Metallindustrie hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen an *dritter* Stelle, unmittelbar nach der Textil- und Bekleidungsindustrie, diesen uralten Domänen der Frauenarbeit, zu stehen kam. Man zählte im Jahre 1925 268 000 beschäftigte Metallarbeiterinnen gegenüber 112 000 im Jahre 1907, was eine ausserordentlich starke Zunahme, nämlich um 139 v. H., ergab. Heute sind Frauen in zahlreichen Berufen der Metallindustrie tätig, die noch vor kurzem als *ausschliesslich* männliche Berufe gegolten haben. Arbeiterinnen werden gegenwärtig z. B. in den Giessereien, nicht nur in der Kernmacherei, sondern sogar in der Formerei und Gussputzerei beschäftigt. Und bei diesen Beschäftigungen, die man wahrlich nicht als „leichte“ bezeichnen kann, werden sie mit nur etwas über die Hälfte der Männerlöhne abgespeist. Wie sehr man dabei aus den weiblichen Arbeitern im Zeichen der Rationalisierung Höchstleistungen für Mindestlöhne herauspresst, zeigt folgende Mitteilung einer *Kernmacherin*:

„Ich arbeite als Kernmacherin in einer Metallwarenfabrik in Hannover. Da verdienen die Männer (Kernmacher) einen Stundenlohn von 1,30 RM. Nach Aussagen meiner Kollegen ist festgestellt, dass ich besser und sauberer arbeite, bekomme aber nur einen Stundenlohn von 68 Pf. Wie vereinbart sich das nun? Obwohl gerade diese Arbeit für die Frau ungemein anstrengend ist und, was ich noch hinzufügen möchte, auch erniedrigend⁴⁾.“

Dieses Beispiel, das sich beliebig vermehren liesse, offenbart zur Genüge, wie sehr das massenhafte Eindringen der Frauen in die Metallindustrie nicht bloss auf die Arbeitszerlegung und Arbeitserleichterung infolge der Mechanisierung, sondern zum grossen Teil auch auf die enorme Unterbezahlung selbst derjenigen Arbeiterinnen, die schwere männliche Arbeiten verrichten, zurückzuführen ist.

Bei der Führung durch eine grosse durchrationalisierte Blechballagenfabrik konnte man hören, wie der Betriebsleiter nicht ohne Stolz seine *Klempnerinnen* pries, die, wie er sagte, „wegen ihrer ausgezeichneten Leistungen von den männlichen Klempnern beneidet werden könnten“. Auf die Frage nach dem Lohnverhältnis erfuhr man, dass diese besonders leistungsfähigen Klempnerinnen kaum 60 v. H. der Löhne der männlichen Klempner erzielen. Diese auffallende Lohnspanne, trotz Mehrleistung, jedenfalls bei feststehender Anerkennung der gleichen Leistung, suchte der betreffende Betriebsleiter mit dem Hinweis auf „die Notwendigkeit der Konkurrenzfähigkeit“ zu rechtfertigen. Auf dieses Argument, das auch bei den Vernehmungen im Enquete-Ausschuss zur Sprache kam, werden wir noch zurückkommen. Gerade die tatsächlichen Feststellungen des Enquete-Ausschusses, die sich auf zahlreiche Industriezweige beziehen, führen deutlich vor Augen, wie sehr die Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit zum Zwecke der Lohnersparnis in den rationalisierten Betrieben zielbewusst gefördert wird. Aus der Fülle dieses Untersuchungsmaterials seien hier zunächst folgende Feststellungen über die Zunahme der Frauenarbeit in der *Spielwarenindustrie* angeführt:

„Der Anteil der Frauen ist gegenüber der Vorkriegszeit noch gestiegen; etwa 60 v. H. des Personenzuwachses in der Spielwarenindustrie entfallen auf Frauen. Die weitere Zunahme des Anteils der weiblichen Arbeiter seit 1925 — zum Teil *absolute Zunahme der Arbeiterinnen bei absolutem Rückgang der männlichen Arbeiter* — lässt einen Rückschluss auf die *Rationalisierungsmassnahmen* der letzten Jahre zu.

⁴⁾ „Metallarbeiter-Zeitung“, Nr. 30 vom 25. Juli 1931.

In wie starkem Masse der Fabrikbetrieb Frauenarbeit an sich zieht, zeigt die starke Beschäftigung weiblicher Personen in der Metallspielwarenindustrie. Gerade hier hat die Rationalisierung die Verwendung von Frauenarbeit begünstigt.

Neben die alten spezifischen Frauenarbeiten, wie das Lackieren, Putzen, Montieren usw., traten als neue das Pressen, Stanzen, Giessen. Damit ist die Arbeit der Metalldrücker zum erheblichen Teil überflüssig geworden. Während das Lötten meist ein Männerberuf war, kann die jetzt übliche Zapfarbeit leicht von Frauen ausgeübt werden. Zur Ausführung der heute noch vorkommenden Lötarbeiten werden ebenfalls zum grossen Teil *Frauen an Stelle von Facharbeitern beschäftigt*.

Bei der Fabrikation von Trompeten und Karnevalsblasinstrumenten aus Blech konnte der Frauenanteil, soweit in den einzelnen Betrieben die Stanzarbeit eingeführt wurde, gesteigert werden. Das Verhältnis zwischen Männer- und Frauenarbeit ist daher heute 1 : 2 gegenüber 1 : 1 vor dem Kriege.

In der Zinnfigurenfabrikation werden mit Ausnahme der Graveure und Lötarbeiter nur Frauen beschäftigt. Eine Firma, die bessere Qualitäten herstellt, gab den Frauenanteil mit 60 v. H. an. Bei der Erzeugung geringerer Qualitäten ist die Heranziehung von Frauenarbeit auch als Ersatz für die Klempner möglich.

Während die Rationalisierung es in den meisten Industriezweigen ermöglichte, die kostspielige Männerarbeit durch billigere weibliche Arbeitskräfte zu ersetzen, ist umgekehrt bei der Herstellung aufblasbarer Gummispielwaren durch den Übergang zur maschinellen Produktion die Anzahl der weiblichen Kräfte kleiner geworden, da zur ständigen Instandhaltung der Schneidewerkzeuge mehr männliches Personal herangezogen werden muss⁶⁾."

Ähnliche Entwicklungstendenzen stellt der Enquete-Ausschuss in seiner Untersuchung der *„Eisen- und Stahlwarenindustrie“* fest:

„Gegenüber der Vorkriegszeit ist der Anteil der Frauen sowohl bei den Angestellten wie bei den Arbeitern beträchtlich gestiegen. Am meisten hat die Verwendung der weiblichen Arbeitskraft bei den kaufmännischen Angestellten zugenommen. Aber auch in der Arbeiterschaft *ist vielfach die Arbeitskraft der Männer durch billigere Arbeitskraft ersetzt worden*. Das trifft natürlich nicht für alle Zweige der Eisen- und Stahlwarenindustrie in gleichem Masse zu. Zuweilen macht sich auch eine entgegengesetzte Tendenz bemerkbar, so z. B. wo weibliche Handarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt und die Bedienung der Maschinen männlichen Arbeitern übertragen wird. Im allgemeinen geht jedoch die Entwicklung dahin, mehr weibliche Arbeitskräfte zu beschäftigen, und zwar ist diese Entwicklung auch noch nach 1925 weiter fortgeschritten⁶⁾."

Nun ergab die Betriebszählung von 1925 für diesen Zweig der Metallindustrie (Herstellung von Eisen- und Stahlwaren) bei den männlichen Arbeitern eine Abnahme um 22,7 v. H. gegenüber 1907, bei den weiblichen Arbeitern aber gleichzeitig eine Zunahme um 65,8 v. H. Die Verschiebung der Belegschaft nach 1925 lässt sich zahlmässig nur an der Hand der Zählungen der Gewerbeaufsichtsbeamten verfolgen. Es zeigt sich, dass in der „Herstellung von Eisen- und Stahlwaren“ die Zahl der männlichen Arbeiter (über 16 Jahre) in den Grossbetrieben mit 50 und mehr Arbeitnehmern im Jahre 1928 eine Zunahme um 25,3 v. H. gegenüber 1926 aufwies, während die Zahl der weiblichen (über 16 Jahre) in denselben

⁶⁾ „Die deutsche Spielwarenindustrie.“ Enquete-Bericht. I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 19. Band, S. 117 ff. (Gespart von uns. J. G.)

⁶⁾ „Die deutsche Eisen- und Stahlwarenindustrie.“ Enquete-Bericht. I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 11. Band, S. 164. (Gespart von uns. J. G.)

Betrieben gleichzeitig *um 37 v. H. zugenommen hat*. Die hohe Spanne zwischen den Männer- und Frauenlöhnen, die sich in denjenigen Industrien traditionell einbürgerte⁷⁾, in denen Frauenarbeit seit jeher stark verbreitet war, wird nun von den Metallindustriellen zum Zwecke der Lohnersparnis zur *Verdrängung der Männer- durch Frauenarbeit* reichlich ausgenutzt. Durch grössere prozentuale Steigerung der Löhne für die weiblichen Arbeiter ist es dem Deutschen Metallarbeiter-Verband gelungen, eine Verminderung der Lohnspanne gegenüber der Vorkriegszeit durchzusetzen. Trotzdem bleibt die Lohnspanne bedenklich hoch, wie aus folgender Zusammenstellung, die wir der Untersuchung des Enquete-Ausschusses entnehmen, hervorgeht:

Vergleich der Lohnentwicklung bei den einzelnen Arbeiterkategorien der Eisen- und Stahlwarenindustrie 1913, 1927 und 1928⁸⁾.

Arbeiterkategorie	Durchschnittslöhne in v. H. des Durchschnittslohnes der gelernten Arbeiter		
	1913	1927	1928
Gelernte Arbeiter	100	100	100
Angelernte Arbeiter	82,8	88,5	89,7
Ungelernte Arbeiter	65,7	74,2	71,4
Weibliche Arbeiter	41,9	45,7	50,3
Jugendliche Arbeiter	32,1	36,8	35,0

Wie man sieht, lässt sich, indem man gleiche oder gleichwertige Leistungen mit Frauenlöhnen, d. h. durchschnittlich mit der Hälfte der Männerlöhne kauft, eine recht hübsche Lohnersparnis erzielen. In der Tat gelangte der Enquete-Ausschuss bei seiner Untersuchung der Eisen- und Stahlwarenindustrie zur Schlussfolgerung, dass *trotz der Lohnsteigerung gegenüber der Vorkriegszeit der „Anteil der Lohnkosten an den gesamten Produktionskosten im allgemeinen gesunken ist und dass hierbei die veränderte Struktur der Arbeitnehmerschaft von grossem Einfluss“* sei. Denn „Verminderung der Arbeiterschaft infolge Rationalisierung sowie vermehrte Einstellung ungelernter und weiblicher Arbeitskräfte an Stelle von gelernten senken den Anteil der Lohnkosten im Rahmen des Gesamtkostenaufwandes“. Dabei stellte der Enquete-Ausschuss bezeichnenderweise fest, dass diejenigen Betriebe, die schon vor dem Kriege *vorwiegend* weibliche und ungelernete Arbeitskräfte beschäftigten, von der Lohnsteigerung weit stärker betroffen wurden als die Betriebe, „die die Loherhöhung durch teilweise Ersetzung der gelernten Kräfte durch ungelernete, *der männlichen Arbeiter durch weibliche ausgleichen konnten*“. Das wird am Beispiel der Emballagenindustrie illustriert unter Hinweis auf einen Betrieb, „in dem schon vor dem Kriege 72 v. H. der Belegschaft Arbeiterinnen waren und der Prozentsatz der weiblichen Arbeiter kaum mehr erhöht werden konnte“⁹⁾.

Das Bestreben der Arbeitgeber, durch Vermehrung der Frauenarbeit „die Lohn-erhöhung auszugleichen“, zeigt recht deutlich, wie wenig für die kapitalistische

⁷⁾ Über Ursachen und Höhe der Spanne zwischen Männer- und Frauenlöhnen in den verschiedenen Industriezweigen vgl. Judith Grünfeld: „Das Lohnproblem der Arbeiterin“ in der „Arbeit“ 1929, Heft 7, S. 444.

⁸⁾ „Die deutsche Eisen- und Stahlwarenindustrie.“ Enquete-Bericht. 11. Band, S. 182.

⁹⁾ Ebenda, S. 197 ff.

Rationalisierung die *rationelle Arbeitsteilung der Geschlechter nach ihrer Leistungsfähigkeit* ausschlaggebend ist und wie sehr auch im Zeitalter der politischen Gleichberechtigung der Frau die Überausbeutung der Arbeitnehmerinnen zum selbstverständlichen Wirtschaftsprinzip des Unternehmertums gehört. Mit derselben Grosszügigkeit, mit der man von den Arbeiterinnen in den rationalisierten Betrieben Höchstleistungen fordert, mutet man ihnen auch die grössten Entbehrungen zu in der Annahme, dass dem schwachen Geschlecht der Arbeiterklasse keine Last zu schwer und auch der doppelte Lohndruck gut genug sei.

Bezeichnend für diese Mentalität der Unternehmer ist folgende offenerzige Aussage des Geschäftsführers des Deutschen Hausschuhfabrikanten-Verbandes, des Sachverständigen Dr. Fürst, bei seiner Vernehmung im Enquete-Ausschuss über die Verdrängung männlicher durch weibliche Arbeitskräfte in der *Hausschuhindustrie*:

„Auch in dieser Hinsicht gehen die Frankfurter Firmen führend voran. Sie haben erkannt, dass die Verwendung weiblicher Kräfte eine erhebliche Ersparnis an Lohn zur Folge hat¹⁰⁾.“

Nun, in dieser Hinsicht dürfen viele Firmen, und nicht nur in der Hausschuhindustrie und nicht bloss in Frankfurt, die Führung für sich in Anspruch nehmen. Immerhin haben die Frankfurter Hausschuhindustriellen das obige Lob redlich verdient, wie aus folgender Aussage des Sachverständigen Kuhn, des Vertreters des Zentralverbandes der Schuhmacher in Frankfurt a. Main, im Enquete-Ausschuss hervorgeht:

„Heutzutage werden nur in den Abteilungen für Lederpantoffel männliche Arbeiter in grösserem Umfange beschäftigt. In den Betrieben hingegen, die sogenannte Phantasieartikel herstellen, besteht die Belegschaft oft zu 99 v. H. aus weiblichen Arbeitskräften. Ich kenne eine Fabrik mit 600 Personen, in der nur 7 oder 8 männliche Arbeiter tätig sind, und eine andere, die bei einer Belegschaft von 140 Personen sage und schreibe 2 männliche Arbeitskräfte beschäftigt. In der Stoffhausschuhindustrie überwiegt das weibliche Element stark. Manche Tätigkeiten, die früher von Männern verrichtet wurden, selbst das Stanzen der Ledersohlen und — seit Erfindung der Wendemaschine — auch das Wenden, werden heute durch Frauen geleistet¹¹⁾.“

Diese vielsagenden Beispiele fast völliger Verdrängung männlicher Arbeitskräfte führen die besondere Gefahr der rapiden Mechanisierung in Verbindung mit wachsender Überausbeutung der weiblichen Arbeiter für die gesamte Arbeiterschaft recht deutlich vor Augen.

Nach Angaben des Zentralverbandes der Schuhmacher hat sich in der Schuhindustrie die Zusammensetzung der Belegschaft nach Geschlecht wie folgt verschoben:

Prozentualer Anteil der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte an der gesamten Arbeiterzahl der deutschen Schuhindustrie (einschliesslich der Heimarbeiter):

Jahr:	1913	1920	1924	1925	1926	1927	1928
Männer:	60,9	53,3	53,0	51,3	51,7	49,0	48,5
Frauen:	39,1	46,7	47,0	48,7	48,3	51,0	51,5 ¹²⁾

Auch in der *Lederkofferindustrie* hat die Mechanisierung die Zunahme der Frauenarbeit bewirkt, wie folgende Feststellung zeigt:

„In der Stapelkofferindustrie ist die Wandlung zur *Maschinenarbeit* fast vollständig durchgeführt; für *Facharbeiten*, die früher von *gelernten Sattlern* ausgeführt wurden,

¹⁰⁾ „Die deutsche Hausschuhindustrie.“ Enquete-Bericht. I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 3. Band, S. 30 (Berlin 1930). (Gesperrt von uns. J. G.)

¹¹⁾ Ebenda. (Gesperrt von uns. J. G.)

¹²⁾ Jahrbücher des Zentralverbandes der Schuhmacher 1913/14 und 1924 bis 1928.

genügt heute Frauenarbeit. . . . In manchen Firmen dieser Industrie werden nur noch die grösseren Holzbahn- und Schrankkoffer durch Männer angefertigt; alle anderen Arbeiten werden durch Mädchen und Frauen verrichtet . . .¹³⁾“

Und selbst in der Lederindustrie ist der Anteil der weiblichen Arbeiter an der Belegschaft nach den Zählungen der Gewerbeaufsichtsbeamten in den Grossbetrieben (über 50 Arbeiter) von 13,8 v. H. im Jahre 1926 auf 15,8 v. H. im Jahre 1927 gestiegen, was eine recht beachtliche verhältnismässige Steigerung im Laufe eines Jahres bedeutet. Auch in diesem Falle wurde die Frauenarbeit durch die Rationalisierung gefördert, denn „die Zunahme der Frauenarbeit ist durch die *fabrikatorische Entwicklung der Oberledergerberei* begünstigt worden, die eine Reihe neuer Vorrichtungen mit sich gebracht hat, die ohne grössere körperliche Anstrengungen vorgenommen werden können¹⁴⁾“.

Nach den Ursachen der Zunahme der Frauenarbeit in der *Lederindustrie* befragt, gab der Sachverständige aus Industriekreisen *Reinhart* bei den Vernehmungen im Enquete-Ausschuss die Auskunft, dass in Worms der Anteil der weiblichen Arbeiter in der Lederindustrie 50 v. H. erreicht, und er stellte fest: „An unseren Maschinen leisten die Mädchen gerade soviel wie die Männer.“ Und diese gleichen Leistungen werden mit den üblichen viel niedrigeren Frauenlöhnen gekauft. Infolgedessen erzielt die Wormser Lederindustrie angesichts des ausserordentlich hohen Anteils der weiblichen Arbeiter eine so grosse Lohnersparnis, dass, wie der Vorsitzende des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie, *Freundenberg*, im Enquete-Ausschuss ausführte, die Lederindustriellen der anderen Bezirke die „gesteigerte Konkurrenzfähigkeit des Wormser Bezirks“ verspüren. Dieser Sachverständige erklärte die Ursachen der wachsenden Frauenarbeit wie folgt:

„In der Oberlederindustrie liegt diese Tendenz (Zunahme der Frauenarbeit) vor. Es hat sich gezeigt, dass für manche Arbeiten, wie das Auftragen der feinen Farbe und der dünnen Lackschicht, die leichte Frauenhand geschickter ist als die schwere Männerhand. *Die Männer erreichen hier nicht die gleichen Leistungen.*“

Auf die Frage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, ob bei der Zunahme der Frauenarbeit auch die Lohnspanne mitspielt, erwiderte der Sachverständige der Lederindustrie, *Freundenberg*: „Es ist natürlich beides¹⁵⁾.“

Diese Feststellungen der Industriellen selbst bestätigen klarer denn je, wie sehr die Unternehmer nicht nur bei gleichen, sondern sogar bei zugestandenen besseren Leistungen der Arbeiterinnen dieselben viel schlechter entlohnen als die männlichen Arbeiter, wobei sie die Frauenarbeit als selbstverständliche Quelle der *zusätzlichen Gewinne* für alle Ewigkeit erachten, und sie dementsprechend durch Mechanisierung fördern. Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die in den Vernehmungen des Enquete-Ausschusses von den Unternehmern vorgebrachten Klagen über den hie und da empfundenen *Mangel* an weiblichen Arbeitskräften. So stellte der 1. Vorsitzende des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie, *Ammer*, aus Reutlingen fest: „In Bezirken mit grosser Textilindustrie sind weibliche Arbeitskräfte für uns gar nicht zu haben¹⁶⁾.“ Daraus geht erstens hervor, dass verschiedene Zweige der Industrie in Zeiten der guten Konjunktur miteinander um die weiblichen Arbeitskräfte konkurrieren, was alle diejenigen, die die Frauenarbeit in *Krisenjahren* eifrig bekämpfen, allzu leicht

¹³⁾ „Die deutsche Lederwarenindustrie.“ Enquete-Bericht. I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 4. Band, S. 57 (Berlin 1930).

¹⁴⁾ „Die deutsche Lederindustrie.“ Enquete-Bericht. I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 1. Band, S. 155 (Berlin 1930).

¹⁵⁾ Ebenda, S. 160.

¹⁶⁾ Ebenda.

übersehen, dass andererseits aber die Unternehmer auch bei Verknappung der weiblichen Arbeitskräfte die Tradition der enormen Unterbezahlung der Arbeiterinnen solidarisch aufrechterhalten.

In diesem Zusammenhang verdient folgende Feststellung im Bericht des Enquete-Ausschusses über die deutsche *Uhrenindustrie* Beachtung:

„Über Schwierigkeiten in der Beschaffung der Arbeitskräfte wird in den eigentlichen Zentren der Industrie kaum geklagt; nur an weiblichen Kräften herrscht teilweise Mangel . . .¹⁷⁾“

Von den Sachverständigen wurde die Tendenz zu stärkerer Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte mit zunehmender Rationalisierung der Uhrenindustrie allgemein hervorgehoben. So führte z. B. das Gutachten des Wirtschaftsverbandes der Uhrenindustriellen aus: „Die Uhrenindustrie hat infolge der scharfen Arbeitsteilung das Bestreben, viele jugendliche und weibliche Arbeitskräfte aufzunehmen.“ Und im Gutachten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes heisst es: „Die Eignung der Frau für kleine und feine Arbeit, die Teil- und Maschinenarbeit und Massenfabrication in der Uhrenindustrie begünstigen in hohem Masse das Eindringen der Frauenarbeit.“ Dabei hebt der Enquete-Ausschuss hervor, dass „die Unterschiede in der Entlohnung eine intensive Nachfrage nach Arbeiterinnen in der Nachkriegszeit wachgehalten haben“¹⁸⁾.

Für die traditionell ungünstige Stellung der Arbeiterinnen in den Betrieben ist es bezeichnend, dass sehr häufig sämtliche Arbeiterinnen, sogar in den Industriezweigen, wo *weibliche Arbeitskräfte* wegen besonderer Eignung und Geschicklichkeit bevorzugt sind, *ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit in einer Lohngruppe* zusammengefasst werden. Die Folge ist, dass nicht nur die ungelernete, sondern auch die angelernte Arbeiterin, die gerade für ihre Arbeitsverrichtung oft geeigneter ist als der männliche Arbeiter, erheblich schlechter bezahlt wird sogar als der männliche Hilfsarbeiter. Diese sachlich durchaus ungerechtfertigte Unterbezahlung der weiblichen Arbeiter zeigt sich auch am Beispiel der Uhrenindustrie recht deutlich.

Nach Angaben des Verbandes der Uhrenindustrie gestalteten sich die Lohnverhältnisse wie folgt:

*Effektive Durchschnittslöhne in der Schwarzwälder Uhrenindustrie im Jahre 1928**)*
(in Pfennigen je Stunde)¹⁹⁾.

Arbeiterkategorie	1928			
	Stundenlohn	Akkordlohn	im gewogenen*) Durchschnitt	Tariflohn 1928 gleich 100
Gelernte	91,4	103,8	100,0	126,5
Angelernte	82,1	96,0	91,9	126,7
Hilfsarbeiter	72,7	83,4	80,1	119,5
Arbeiterinnen	50,3	57,6	55,4	116,7

*) Akkord- zu Stundenlohn wie 70 : 30.

***) Löhne der höchsten Altersklasse (Weibliche im 23. Jahre, Männliche im 25. Jahre und darüber).

¹⁷⁾ „Die deutsche Uhrenindustrie.“ Enquete-Bericht. I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 17. Band, S. 64 (Berlin 1930).

¹⁸⁾ Ebenda, S. 60.

¹⁹⁾ Ebenda, S. 71.

In der höchsten Altersklasse bei höchster Leistungsfähigkeit verdiente auch die geschickteste Arbeiterin in *Akkord* nur 55,5 v. H. des Effektivlohnes des gelernten Arbeiters und *um 31 v. H. weniger als der männliche Hilfsarbeiter*. Wie man sieht, erzielen die Uhrenindustriellen eine recht hübsche Lohnersparnis, wenn sie geschickte weibliche Arbeitskräfte an Stelle männlicher Arbeitskräfte bei solcher Unterbezahlung beschäftigen. Dabei stellte der Enquete-Bericht über die Uhrenindustrie fest, dass „*die starke Steigerung der Arbeitsleistung im Jahre 1929 den Lohnanteil auf die bisher erreichte Untergrenze von 32,5 v. H. sinken*“ liess. Aber der Durchschnittspreis je Stück blieb im Jahre 1929 trotz der Leistungssteigerung und des Rückganges des Lohnanteils ebenso hoch wie im Jahre 1925²⁰⁾.

Angesichts dieser Sachlage haben, wie der Enquete-Bericht hervorhebt, „die Vertreter der Industrie sich in den Vernehmungen dahin geäussert, dass die Rationalisierungsmassnahmen in der Uhrenindustrie bisher zu durchaus *beachtlichen Erfolgen geführt hätten* und dass auch eine *weitere Verbesserung der Rentabilität* möglich erscheine, wenn die Lohnsätze in den nächsten Jahren nicht weiter in dem bisherigen Tempo stiegen . . .“²¹⁾.

Während die Uhrenindustriellen selbst durch diese Äusserungen im Sommer 1929 die Möglichkeit einer weiteren Steigerung der Rentabilität bei weiteren Lohnerhöhungen zugaben, benutzten sie die allgemeine Lohnabbauwelle und setzten auch den Lohnabbau durch. Laut Schiedsspruch vom 15. Januar 1931 wurden nämlich in der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes die Tarifstundenlöhne um 4 Pf. für sämtliche Arbeitergruppen gesenkt. Der Tarifstundenlohn des gelernten Arbeiters sank dabei von 83 auf 79 Pf., d. h. um 4,7 v. H., des ungelernten männlichen Arbeiters von 71 auf 67 Pf., d. h. um 5,5 v. H., während der Tarifstundenlohn sämtlicher Arbeiterinnen, die in einer Gruppe erfasst werden, von 51 Pf. auf 47 Pf., d. h. *um 7,7 v. H. abgebaut wurde*. War der Lohnabbau in der Uhrenindustrie angesichts der obenangeführten Ergebnisse der Enquete-Untersuchung im allgemeinen absolut ungerechtfertigt, so hat der Schlichter noch den so sehr unterbezahlten Arbeiterinnen, statt sie erst recht vor dem Lohnabbau zu schützen, einen verhältnismässig noch viel höheren Lohnabbau auferlegt als den männlichen Arbeitern.

In der *Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie*, in der verhältnismässig ausserordentlich viel gelernte Arbeiterinnen beschäftigt werden — so waren z. B. im Jahre 1928 in der Silberbesteckbranche von 100 weiblichen Arbeiterinnen 37,4 Facharbeiterinnen —, werden auch diese gelernten Arbeiterinnen schlechter entlohnt als die ungelernten männlichen Arbeiter. Nach Feststellungen des Enquete-Ausschusses betrug in der Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie in Hanau im Zeitabschnitt 1924 bis 1928 der Stundenlohn der Facharbeiterinnen 75 v. H., der Stundenlohn der ungelernten männlichen Arbeiter 90 v. H. des Stundenlohnes der männlichen Facharbeiter²²⁾. Freilich, im Jahre 1913 hat die Facharbeiterin nur 67 v. H. des Stundenlohnes des Facharbeiters erhalten, und es ist ein beachtenswerter gewerkschaftlicher Erfolg, wenn es dem Verband ge-

²⁰⁾ Ebenda, S. 36.

²¹⁾ Ebenda, S. 37.

²²⁾ „Die deutsche Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie.“ Enquete-Bericht, I. Unterausschuss, 5. Arbeitsgruppe, 18. Band, S. 78 (Berlin 1931).

lungen ist, den Stundenlohn der gelernten Arbeiterinnen in dieser Industrie von 67 v. H. auf 75 v. H. des Stundenlohnes der gelernten männlichen Arbeiter zu steigern. Immerhin bietet die Lohnspanne von 25 v. H. selbst für gelernte weibliche Kräfte den Unternehmern Anreiz genug, Männerarbeit zu verdrängen. Diese Gefahr wird noch vergrössert, wenn Facharbeiterinnen, nur weil sie dem weiblichen Geschlecht angehören, hinsichtlich der Entlohnung sogar hinter den männlichen Ungelernten zurückbleiben. Hier bedeutet die negative Prämie für höhere Frauenleistungen auch noch einen volkswirtschaftlichen Unsinn.

Die vergleichenden Lohnangaben zeigen deutlich genug, welch grosse Lohnersparnisse die Unternehmer erzielen, wenn sie männliche durch weibliche nicht minderleistungsfähige Arbeitskräfte verdrängen. So steigert die kapitalistische Rationalisierung einerseits den Grad der Überausbeutung der Arbeiterinnen, indem sie aus ihnen Höchstleistungen für Hungerlöhne herausholt, andererseits fällt infolge der Zunahme der Frauenarbeit eine immer wachsende Zahl der Arbeitnehmerinnen dieser Überausbeutung zum Opfer. Bei steigender Arbeitsleistung durch moderne intensive Arbeitsmethoden verursacht die enorme Unterbezahlung der weiblichen Arbeiter einen steigenden Kräfteverbrauch bei sinkender und *niedrigster* Konsumfähigkeit. Das bedeutet angesichts der Förderung der Frauenarbeit durch die Rationalisierung zum Zwecke der Lohnersparnis die gesundheitliche Gefährdung nicht nur einer immer wachsenden Schicht der proletarischen Frauen, sondern auch der Nachkommenschaft der Arbeiterklasse.

Trotz der erschütternden Arbeitslosigkeit, die die Existenz von Millionen Familien zerstört, werden immer wieder durch forcierte Mechanisierung, die die Kapazität weit über die Absatzmöglichkeiten steigert, männliche Arbeiter brotlos gemacht und durch Frauen ersetzt, denen ebensoviel niedrigere Löhne gezahlt werden, mag die Massenkaukraft dabei immer mehr hinter der so geschaffenen Überkapazität zurückbleiben.

Aus der Fülle der Beispiele, die sich hierfür anführen lassen, mag nur noch folgender Fall aus der *Zigarrenindustrie* angeführt werden:

„Vor einiger Zeit ist in Döbeln i. Sachsen eine Zigarrenfabrik (Kreuter-Zigarrenwerke) errichtet worden, in der seit kurzem 50 Maschinen in Betrieb sind, mit denen an einem Tage mehr als 200 000 Zigarren hergestellt werden können. Jede einzelne Maschine wird von vier un- bzw. angelernten Arbeiterinnen bedient. Im Durchschnitt können vier ungelernete Arbeiterinnen bei achtstündiger Arbeitszeit 20 000 Zigarren herstellen, wozu bei manueller Fertigung 12 qualifizierte Zigarrenmacher notwendig sind²⁹⁾.“

Keiner der zahlreichen Berufe, die Frauen in den letzten Jahrzehnten erschlossen wurden, kennt eine derart weitgehende Differenz in der Entlohnung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte, wie sie der Fabrikarbeiterin zugemutet wird, der der Kapitalismus seit seinem Bestehen die härteste und gesundheitsschädlichste Berufsarbeit auferlegte. Während die weiblichen Ingenieure, die Chemikerinnen und Physikerinnen in den Betrieben die gleichen Gehälter wie ihre männlichen Kollegen beziehen, während die Ärztin, die Lehrerin, die Krankenpflegerin in der Entlohnung den Männern gleichgestellt sind, werden die Arbeit-

²⁹⁾ Dr. F. Mollé: „Arbeitsmarktpolitische bedeutsame Wandlungen in der Zigarrenherstellung“ in „Jugend und Beruf“ (Beilage, S. 41³), Heft 6 vom Juni 1931.

rinnen immer noch hinsichtlich der Entlohnung als minderwertige Arbeitskräfte, etwa wie die farbigen Arbeiter in den Kolonialländern, behandelt. Nun zeigt sich noch bezeichnenderweise das Bestreben der Arbeitgeber infolge der rapiden Mechanisierung der *Büroarbeit, die weiblichen Angestellten als gewerbliche Arbeiterinnen auszugeben*, um sich die so verlockende Möglichkeit der weitgehenden Unterbezahlung des weiblichen Angestelltenpersonals zu verschaffen:

„Aus der Steigerung bis 1925 und aus den Beobachtungen, die man seitdem machen konnte, ist zu schliessen, dass die Zunahme bei den Frauen in den Büroberufen erheblich grösser ist als bei den Männern. . . .“

Das Bestreben, billigeres Personal zu beschäftigen, geht sogar so weit, *dass man versucht, derartige Kräfte für einfacher zu handhabende Maschinen (Adressmaschinen) als gewerbliche Arbeiterinnen zu führen*. Eine klare Entscheidung hierüber ist von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte noch nicht getroffen worden. . . .

Das besondere Merkmal der Technisierung in den Bürobetrieben ist also eine Verschiebung zwischen männlichen und weiblichen Kräften einerseits (zugunsten der weiblichen) und der Qualifikation der Kräfte andererseits (zugunsten der weniger qualifizierten)²⁴.“

Auf diese Weise soll auch den weiblichen Angestellten das Berufsschicksal der Arbeiterinnen beschieden werden, nämlich weitgehende Teilarbeit ohne jegliche Aufstiegsmöglichkeiten, eintönige, freudlose Arbeit, die am meisten ermüdet, völlig unbefriedigende Arbeit bei miserabelster Entlohnung. Wenn man die physischen Entbehrungen dieser Arbeitnehmerinnen infolge ihrer Unterbezahlung und der dadurch verursachten Doppelbelastung mit Haushaltsarbeit bedenkt, wenn man ferner ihre seelischen Störungen infolge der eintönigen Teilarbeit in Betracht zieht, wird man wohl nicht die Frauenarbeit, die eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Industrialismus darstellt, sondern den doppelten Lohndruck, dem die proletarischen Frauen ausgesetzt sind, mit äusserster Energie bekämpfen. Und dies nicht zuletzt auch im Interesse der männlichen Arbeitnehmer.

Errechnet man an der Hand der jährlichen Betriebszählungen der Gewerbeaufsicht die Verschiebung der Belegschaft nach Geschlecht, so zeigt sich folgendes Bild:

Auf 100 männliche Arbeiter über 16 Jahre kamen weibliche Arbeiter über 16 Jahre.
(In den Grossbetrieben mit 50 und mehr Arbeitnehmern.)

Industriezweige	1926	1929	1930
Elektrotechnische Industrie.....	47,3	57,3	51,8
Feinmechanik und optische Industrie	36,1	44,7	43,7
Herstellung von Metallwaren (ausgenommen Eisen- und Stahlwaren).....	56,3	61,4	60,8
Spielwarenindustrie	156,6	179,5	170,0
Textilindustrie.....	137,7	139,7	137,7
Bekleidungs-gewerbe.....	179,0	214,0	213,5
Nahrungs- und Genussmittel-gewerbe	77,4	84,6	80,6
Chemische Industrie.....	26,9	28,0	29,3
Papierindustrie und Vielfältigungsgewerbe.....	51,0	52,6	49,2

²⁴) Luise Walbrodt: „Die Rationalisierung in Büro und Handel“ in „Jugend und Beruf“ (Beilage, S. 26* f.), Heft 4 vom April 1931.

Wie man sieht, war die relative Zunahme der weiblichen Arbeiter in den Rationalisierungsjahren erheblich stärker als bei den männlichen Arbeitern. Im Krisenjahr 1930 sinkt der Anteil der weiblichen Arbeiter (im Reichsdurchschnitt) gegenüber 1929, weil ja sie als überwiegend ungelernete Arbeitskräfte auch leichter abgestossen werden, immerhin bleibt ihr Anteil im Jahre 1930, die Textil- und Papierindustrie ausgenommen, in allen anderen angeführten Industriezweigen erheblich höher als im Jahre 1926. Würden die Zählungen der Gewerbeaufsicht wie die Betriebszählungen im Jahre 1925 die Grossbetriebe mit 200 und mehr Arbeitnehmern gesondert aufführen, so würde vermutlich die anteilmässige Zunahme der weiblichen Arbeiter noch deutlicher in Erscheinung treten. Hat doch die amtliche Betriebszählung im Jahre 1925 ergeben, dass nicht weniger als 70 v. H. der industriellen Arbeiterinnen auf Grossbetriebe entfallen, während dieses Verhältnis bei den männlichen Arbeitern nur 63 v. H. betrug. Und von den im Jahre 1925 gezählten Metallarbeiterinnen, die in der Elektrotechnik beschäftigt waren, entfielen 77,2 v. H. auf Grossbetriebe, davon 53,2 v. H. auf Riesenbetriebe mit über 1000 Arbeitern.

Die besonders starke Tendenz zur Heranziehung der weiblichen Arbeiter in die grossen und grössten Betriebe wurde durch die rapide Technisierung der letzten Jahre noch verstärkt. Bezugnehmend auf die Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit gelangt der Vorsitzende des Enquete-Ausschusses, Minister a. D. *Bernhard Dernburg*, im Schlussbericht des Ausschusses zu folgender beachtenswerter Schlussfolgerung:

„Bei schematischen Massnahmen gegen die Frauenarbeit sind jedoch erhebliche Störungen der Gesamtwirtschaft zu befürchten, da mit dem Rückgang der jugendlichen Arbeiter als Folge der Geburtenbeschränkung und bei der erstrebten *Gleichstellung des männlichen Arbeitslohnes* in vielen Betrieben, besonders in den Verbrauchsgüterindustrien, eine Senkung der Lohnkosten und die Aufrechterhaltung des Exports nur bei vermehrter weiblicher Arbeit möglich war²⁵⁾.“

Je mehr man der Feststellung beistimmen wird, dass Kampfmassnahmen gegen die Frauenarbeit „Störungen der Gesamtwirtschaft“ verursachen würden, desto energischer muss man der Auffassung entgegenreten, die die Exportfähigkeit der Industrie auf der Unterbezahlung der weiblichen Arbeiter basieren will. Volkswirtschaftlich ist nur die Rationalisierung zweckmässig, die ihre Konkurrenzfähigkeit aus ihrer Leistungsfähigkeit bei menschenwürdigen Löhnen herleitet. Und den Anspruch auf eine derartige Entlohnung dürfen die Arbeiterinnen, die bei ihrem Berufsdienst noch den für die Gemeinschaft schliesslich unentbehrlichen und opfervollen Gattungsdienst leisten, erst recht erheben.

Die Rationalisierung und Spezialisierung bedeutet eine dauernde Umstellung auf Frauenarbeit, sie schafft „Frauenbetriebe“ und „Frauenabteilungen“ in den einzelnen Betrieben. Und je länger die Kluft zwischen Männer- und Frauenlöhnen aufrechterhalten wird, desto grösser wird die Gefahr der spezifisch kapi-

²⁵⁾ „Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft.“ Enquete-Bericht (Gesamtbericht). Auf Grund der Veröffentlichungen des Ausschusses zusammengestellt durch Dr. *Bernhard Dernburg* zusammen mit Dr. *Wendelin Hecht* und Dr. *Kurt Neu*. Berlin 1931, S. 62. (Gespartt von uns. J. G.)

talistischen ungesunden Ausdehnung des Bereichs der Frauenarbeit auf Kosten der Männerarbeit zum Zwecke der Lohnersparnis. Es könnten dann im Zuge der rapiden Mechanisierung jene frühkapitalistischen und vorgewerkschaftlichen Zustände zurückkehren, wo die Belegschaften zu zwei Dritteln aus billigsten weiblichen Arbeitskräften bestanden, während die Ehemänner brotlos waren und die Haushaltsarbeiten verrichten mussten. *Nur die Angleichung und die Hebung der Frauenlöhne, auch der Löhne für spezifische Frauenarbeit, an die Löhne der männlichen Arbeiter können dieser Gefahr entgegenwirken.* Diese gewerkschaftlichen Forderungen sind heute aktueller denn je, und sie können sich auf die erwiesene Gleichwertigkeit weiblicher Arbeitsleistungen stützen.

Es gilt, die Arbeiterinnen für Erringung ihrer wirtschaftlichen Gleichstellung mit neuer Energie gewerkschaftlich mobil zu machen, um dem Konkurrenzkampf der Geschlechter, den die Rationalisierung immer mehr verschärft, durch Solidarität der männlichen und weiblichen Arbeiter entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sei an die zahlreichen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse erinnert, die den männlichen Mitgliedern die Pflicht auferlegen, ihre weiblichen erwerbstätigen Angehörigen gewerkschaftlich zu organisieren. Welch wichtige Aufgabe hier den Vätern und Brüdern erwächst, kann man daraus ersehen, dass von 100 ledigen Frauen im 20. Lebensjahr, die man im Jahre 1925 in Deutschland zählte, nicht weniger *als 81 im Erwerbsleben standen*, und in der Altersgruppe 20 bis 25 waren sogar 82 v. H. der ledigen Frauen erwerbstätig. Diese ausserordentlich hohe Verhältniszahl weiblicher Erwerbstätigkeit, die in Zunahme begriffen ist, widerspiegelt deutlich den tiefgehenden Wandel im Frauendasein und zeigt, wie sehr die Erziehung der proletarischen Mädchen zur entsprechenden Wertschätzung ihrer Arbeitsleistung und zu beruflichem Selbstbewusstsein zur aktuellsten Aufgabe auch der häuslichen Erziehung geworden ist. Soll die Frau nicht die gefährliche Konkurrentin des Mannes im Betrieb sein, muss sie von Haus aus als seine Kameradin erzogen werden; das gilt sowohl hinsichtlich der entsprechenden Berufsausbildung wie der sonstigen Gleichstellung der Mädchen mit den Jungen in der Familie, denn Unterbietung war stets die Waffe der Unterdrückten. Das gilt nicht nur für unterdrückte Völker, sondern auch für das unterdrückte Geschlecht, das nur durch wirtschaftliche und häusliche Gleichstellung von dem Fluch der Minderbewertung und der Überausbeutung erlöst werden kann.

Zur Kritik des *notverordneten Aktienrechts*

Von Hugo Marx

Seit bald zehn Jahren geht der Kampf um eine Neugestaltung des Aktienrechts. Hinter dem oft genug in erbitterten Formen geführten Streit um die Rechtsgestaltung — man erinnere sich nur an die Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Köln vom Jahre 1926 — stand stets der Interessenwiderstreit zwischen dem von den Banken geführten Grosskapital und den Kleinaktionären. Diese letzteren waren durch ein System von Mehrstimmen und Vorratsaktien weitgehend entrechtet worden. Das Grosskapital hat es verstanden, ohne erhebliches eigenes Kapitalrisiko wichtige Bezirke des Wirtschaftslebens in seine Abhängigkeit zu bringen. Die Verwaltungen der Gesellschaften schalteten souverän mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Aufsichtsräte, in denen die Banken einen ausschlaggebenden Einfluss hatten oder doch haben sollten, sahen teils untätig zu oder deckten sogar im Hinblick auf eigene Interessen die häufig mehr als anfechtbaren Geschäftspraktiken der Verwaltungen. Die deutsche Öffentlichkeit machte sich keine Vorstellung, mit welchem Mass von Gewissenlosigkeit und Unfähigkeit Riesenkonzerne, in denen ein beträchtlicher Teil des deutschen Nationalvermögens zusammengeballt ist, geführt wurden. Die im Zusammenhang mit den Zusammenbrüchen der letzten Zeit unternommenen gerichtlichen Klarstellungen, insbesondere der Favag-Prozess, haben gezeigt, in welchem Masse die Gesellschaften ausgeplündert wurden zugunsten einzelner Verwaltungsmitglieder. Kein Wunder, wenn dies eine Revolte der kleinen Kapitalisten zur Folge hatte, die einen gesetzgeberischen Schutz gegen die Willkür der Verwaltungen schon vor dem Eintritt der Wirtschaftskrise gefordert hatten und angesichts ihrer Begleiterscheinungen immer lauter und energischer danach verlangten. Zum Wortführer dieser Forderungen machte sich eine grosse Zahl von politischen Parteien, die von der Regierung rasche gesetzgeberische Massnahmen forderten.

Die Regierung hatte lange Zeit mit Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, das Aktienrecht könne nur in seiner Gesamtheit und einheitlich neu geregelt werden. Teilreformen hatte sie als völlig abwegig abgelehnt. Unter dem Drucke der neuen Situation trat plötzlich ein Umschwung in der Haltung der Regierung ein. Überraschend erliess der Reichspräsident am 19. September 1931 eine Notverordnung über Aktienrecht, die eine Teilreform des Aktienrechts darstellt. Neben Vorschriften über den Erwerb eigener Aktien, über die Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrats und des Vorstandes, über die Neuwahl des Aufsichtsrats und die Begrenzung von Zahl und Mandaten der Aufsichtsratsmitglieder brachte die Notverordnung vor allem eine Regelung der Offenlegungspflicht (Publizitätsvorschriften). Diese hatte eine der umstrittensten Fragen der Aktienrechtsreform gebildet. In der Begründung zum Entwurf des Reichsjustizministeriums für eine Aktienrechtsreform vom Jahre 1930 waren sie als Vorbedingung für die Wiederherstellung und Festigung des Vertrauens in das deutsche Aktienwesen bezeichnet worden. Daneben enthält die Reichspräsi-

dentenerverordnung auch bereits Bestimmungen über die Einziehung von Aktien, die dem Zwecke einer erleichterten Kapitalzusammenziehung dienen sollen.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Notverordnung vom 19. September 1931 in dem grössten Teil ihrer Bestimmungen von dem Bestreben beherrscht wird, die Gesellschaften im Interesse der Kleinaktionäre und damit allerdings auch zugleich einer grösseren Öffentlichkeit überhaupt zu zwingen, ihre Geschäftsführung durchsichtiger zu gestalten und über die Art der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens Rechenschaft zu geben. Dabei ist beachtenswert, wie rasch sich in der letzten Zeit die Auffassungen über das zumutbare Mass von Auskunft gewandelt haben. Noch im Jahre 1930 hatte es das Reichsarbeitsgericht mit den Betriebsinteressen noch nicht einmal für vereinbar erachtet, dass der Unternehmer seinem mit besonderer Schweigepflicht belasteten Betriebsrat Auskunft über die Gehälter des Vorstandes erteilen solle. Der Aktienrechtsentwurf vom Jahre 1930 war offensichtlich hinsichtlich der Auskunft über diesen Punkt im Geschäftsbericht gleicher Auffassung. Er sah lediglich ganz allgemeine Angaben über Löhne und Gehälter vor. Die Aktienrechtsnovelle der Notverordnung dagegen bestimmt nunmehr, dass in dem jedermann zugänglichen Geschäftsbericht Angaben zu machen sind über die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die der Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei nicht nur das Gehalt, sondern auch alle anderen Bezüge zu berücksichtigen sind, von denen die Verordnung besonders benennt: Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen, Aufwandschädigungen, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Ein bedeutsamer Fortschritt auf dem Wege zur Anerkennung des Grundsatzes, dass die mit den Mitteln der Allgemeinheit arbeitenden Gesellschaften ihr auch Rechenschaft schulden, nicht nur über das Kapital selbst, sondern auch über seine Erträge und die Art ihrer Verwendung.

Bei einer so stark vom Einfluss des Grosskapitals beherrschten Regierung, wie es das Kabinett Brüning ist, kann es nicht verwundern, wenn die jetzt geschaffenen Kontrollvorschriften es vermeiden, in die letzte Konsequenz zu gehen. Die Publizitätsvorschriften werden vermutlich dazu ausreichen, die Solidarität der Geschäftsführung sicherzustellen, die Auswüchse personeller Überbesetzungen und Übervergütungen auszumerzen. Sie werden auch die Möglichkeit geben, in einfach gelagerten Fällen die Querverbindungen einer Gesellschaft zu übersehen. Bei grossen Konzerngesellschaften hingegen wird nach wie vor für den Aussenstehenden ein dichter Schleier über die tatsächliche Situation einer Gesellschaft gebreitet liegen können, den unter Umständen nicht einmal die im Aufsichtsrat sitzende Bank zu durchdringen vermag. Denn es brauchen im Jahresabschluss nur Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften ausgewiesen zu werden. Es bleibt auf diese Weise eine Angelegenheit juristischer Konstruktionsgeschicklichkeit, wieweit ein Einblick zu gewähren ist. Da ausserdem selbst im Falle einer Angabe diese nur in einem Posten zu geschehen hat und nichts gesagt zu werden braucht über den Wert der Forderungen, werden die Angaben meist für den Aussenstehenden ohne erheblichen Erkenntniswert bleiben. Eine ganz wichtige Möglichkeit der Erkenntnis ist dadurch ver-

schlossen, dass die Notverordnung nicht zugleich das im Entwurf vorgesehene Auskunftsrecht der Aktionäre aufgenommen hat.

Allerdings kann mit einem gewissen Recht die Frage aufgeworfen werden, ob es sich überhaupt rechtfertigen lässt, dem kleinen Aktionär sehr weitgehende Auskunfts- und Einsichtsrechte zu gewähren, ob nicht andere, wirksamere Kontrollmöglichkeiten vorhanden sind, die dem heutigen Aufbau der Gesellschaften und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung in höherem Masse gerecht werden als das Einsichtsrecht des Aktionärs. Denn wie die Dinge liegen, tritt die Bedeutung des Einzelaktionärs in Deutschland immer mehr zurück. Entscheidend wird in steigendem Masse das kollektive Kapital, das durch Banken, Konzerne, Truste usw. vertreten wird. Ihm gegenüber ist die Kontrollmöglichkeit besonders wichtig. Unter Propagierung ausschliesslich zu seinen Gunsten wirkender liberaler Wirtschaftsmethoden wehrt es sich gegen jede Kontrolle, sowohl gegen die der Einzelaktionäre wie gegen die der Gesamtheit. In dem Masse aber, als das Nationalvermögen in immer grösserem Umfange durch die Gesellschaften verkörpert wird, vermindert sich das Bedürfnis, für den Einzelaktionär weitgehende Kontrollrechte zu schaffen. Es wächst vielmehr die Notwendigkeit, Möglichkeiten auszubauen, mit Hilfe deren der Staat als Vertreter der Allgemeinheit in der Lage ist, die grossen Wirtschaftskörper einer weitgehenden Kontrolle zu unterstellen.

Es ist vielleicht kein Zufall oder doch ein sinnvoller Zufall, dass gerade das Stück des individuellen Kontrollrechts, das Auskunftsrecht des Einzelaktionärs, in der Notverordnung keine Aufnahme gefunden hat. Geregelt sind nur die Kontrollrechte, die auch der Allgemeinheit einen Überblick über die Lage der Unternehmen zu vermitteln vermögen. Daraus erklärt sich wohl auch, dass sich die Gewerkschaften in so starkem Masse für die Kontrollvorschriften eingesetzt haben. Sie besitzen sicher kein Interesse daran, sich, wie dies ein grosser Teil der Handlungspresse tut, schützend vor den kleinen Aktionär zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass er nicht durch das Grosskapital seiner Rechte beraubt werde.

Ihr Bestreben muss vielmehr dahin gehen, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Staat, und wenn es zunächst auch nur ein unter kapitalistischen Gesichtspunkten geleiteter Staat ist, in immer stärkerem Masse die Kontrolle und damit die Leitung der Wirtschaft erhält.

Von diesem Standpunkt aus wird man aber ebenso das jetzt noch nicht geregelte individuelle Fragerecht des Aktionärs entbehren können, wie man die in der Notverordnung bereits festgelegte Offenlegungspflicht für ungenügend ansehen muss. Die Allgemeinheit des Volkes, der die Aktiengesellschaften, wie die Begründung zum Entwurf des Reichsjustizministeriums sagt, ebenso zu dienen haben wie dem individuellen Gewinnstreben, ist bei der jetzigen Regelung im wesentlichen auf den Jahresabschluss verwiesen. Für diesen ist zunächst einmal ein neues Schema vorgeschrieben, das die Bekanntgabe einer Reihe von Einzelheiten vorsieht, die bislang mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt werden konnten. Des weiteren ist eine Bilanzprüfung eingeführt worden, d. h. der

Jahresabschluss der Gesellschaft ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) zu prüfen, ehe der Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Jahresabschluss wird, wie schon sein Name besagt, nur einmal im Jahre vorgelegt. Der Prüfung sind dadurch schon gewisse Grenzen gesetzt. Die Gesellschaft bestellt sich zudem in der Regel die Bilanzprüfer selbst. Zwar werden sie von der Generalversammlung gewählt. Da aber die Wahl mit einfacher Mehrheit erfolgt und die Verwaltung der Gesellschaften in aller Regel in der Generalversammlung die Mehrheit zur Verfügung hat, läuft die Wahl praktisch darauf hinaus, dass sich die Verwaltung ihre Bilanzprüfer selber bestellt.

Man hat von vornherein offenbar gewisse Zweifel in die Wirksamkeit der Bilanzprüfung durch die gewählten Bilanzprüfer gehabt und deshalb angeordnet, dass Prüfer, auf deren Geschäftsführung die zu prüfende Gesellschaft massgebenden Einfluss hat, als Bilanzprüfer weder gewählt noch bestellt werden dürfen. Das Grosskapital hat so zahlreiche verfeinerte Formen der Einflussnahme zur Verfügung, dass es mehr als zweifelhaft erscheint, ob private Bilanzprüfer eine wirkliche unabhängige Stellung besitzen können. Deshalb ist auch die Bestimmung der Novelle, die einer Aktienminderheit, deren Anteile ein Zehntel des Grundkapitals erreichen, die Möglichkeit gibt, die Wahl des Bilanzprüfers beim Gericht anzufechten und die Bestellung eines anderen Prüfers durch das Gericht zu erreichen, von unerheblicher Bedeutung. Will man eine wirklich zuverlässige, unabhängige und einigermaßen den Interessen der Allgemeinheit dienende Bilanzprüfung bzw. Prüfung des Geschäftsgebarens der Aktiengesellschaften, dann kann man nicht auf dem halben Wege der privaten Bilanzprüfer stehenbleiben. Man muss vielmehr ein *selbständiges Aktienamt* schaffen, dem die Überwachung der Aktiengesellschaften zu übertragen wäre. Dieses Aktienamt dürfte dann aber nicht nur darauf angewiesen sein, einmal im Jahre Prüfungen vorzunehmen. Es fiel ihm die Aufgabe zu, dauernd den Aktienmarkt zu überwachen und in jedem ihm geeignet scheinenden Augenblick die Geschäftsgebarung der Gesellschaften einer Prüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse wären jeweils dem Reichskommissar für das Bankgewerbe zu übermitteln, wenn nicht überhaupt das Aktienamt mit dem Bankenamt zusammenzuschweissen wäre.

Natürlich werden gegen den Gedanken eines solchen Aktienamtes die gesamten wirtschaftlichen Machtpolitiker, die sich daran gewöhnt haben, über die Geldmittel der Allgemeinheit frei zu verfügen, nicht weniger Sturm laufen als die liberalen Romantiker. In einer Zeit aber, in der der Staat in einem, wie der Reichskanzler Brüning in seiner bekannten Reichstagsrede vom Oktober selbst mitteilte, der Öffentlichkeit in seinem ganzen Umfang nicht bekannten Ausmass die Wirtschaft subventioniert, ist es eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit, dass sich der Staat Kontrollenrichtungen schafft, die ihm die Grundlagen verschaffen, von denen aus er die wirtschaftliche Entwicklung, die seine eigene ist, zu überprüfen in der Lage ist. Der Einwand, die Ausführung grosser

Projekte würde dadurch unmöglich gemacht, dürfte, wie das russische Beispiel lehrt, kaum als stichhaltig angesehen werden können.

Es entspricht der Sprunghaftigkeit der Verwaltungsgesetzgebung einer wechselnden, unkontrollierbaren Einflüssen unterliegenden Ministerialbürokratie, als welche sich das ganze Notverordnungsrecht darstellt, dass die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 in ihren Tendenzen alsbald wieder durchlöchert wurde. Die Aktienrechtsnovelle zeigt durchgehend das Bestreben, den Aktionär gegen die Willkür der Verwaltung zu schützen und weitgehend für die Erhaltung seiner Rechte Sorge zu tragen, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, in den letzten Jahren einer übersteigerten Konzernbildung oft genug missachtet wurden. Die am 6. Oktober 1931, also zwei Wochen nach der Aktienrechtsnovelle erlassene dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen brachte überraschend in dem Abschnitt über Handels- und Wirtschaftspolitik Vorschriften über Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Zwar hatte schon die Aktienrechtsnovelle im Hinblick auf die Wirtschaftslage, wie sie sich in den letzten Monaten entwickelt hat, und dem dadurch entstandenen Bedürfnis zahlreicher Gesellschaften nach einer Kapitalzusammenziehung (vgl. *Quassowski*, „Juristische Wochenschrift“ 1931, S. 2923) Rechnung tragend die Einziehung von Aktien besonders geregelt und für drei Fälle die Einziehung von Aktien in erleichterter Form, also unter Ausserachtlassung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung zugelassen. Es handelt sich jedoch nur um solche Fälle, bei denen die Rechte der Aktionäre durch die Einziehung nicht berührt werden.

Anders dagegen die Notverordnung vom 6. Oktober 1931. Hier wird die Möglichkeit *erleichterter Herabsetzung des Grundkapitals* nicht nur durch Einziehung, sondern *durch Herabsetzung des Nennbetrages* der Aktien und durch Zusammenlegung der Aktien geschaffen. Die Verordnung enthält selbst in § 1 des in Betracht kommenden Kapitels eine Begründung für die neue Regelung. Sie soll dem Zwecke dienen, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien an den insbesondere aus Anlass der Wirtschaftsentwicklung veränderten Vermögensstand anzupassen. Praktisch läuft dies darauf hinaus, dass die Verwaltungen sich den Auswirkungen einer schlechten oder ungeschickten Geschäftsführung entziehen dürfen auf Kosten der kleinen Aktionäre. Es wird jedenfalls ein Anreiz geschaffen, sie ihrer Rechte zu berauben, um alsdann auf bequeme Weise den Grossaktionären eine sichere hohe Dividende und bei entsprechend hohem Kurse günstige Verwertungsmöglichkeiten für ihren Aktienbesitz zu schaffen. Lästige Minoritäten kann man auf diese Weise verhältnismässig leicht loswerden, vor allem wenn man der Bewertung der Aktiven die Ansätze der gegenwärtig besonders ungünstigen Verhältnisse zugrunde legt. Die Gewährung solcher Freiheiten an die Gesellschaften liesse sich nur rechtfertigen, wenn ihnen die Kontrolle eines Aktienamtes gegenüberstünde. Es könnte auch an dieser Stelle im Interesse der unbedingt notwendigen staatlichen Kapitalleitung und damit im Sinne einer unbedingten notwendigen Planwirtschaft wirken, die allein imstande ist, über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinauszuführen.

Der Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. *Schlegelberger*, der geistige Vater der Aktienrechtsreform, hat sich in einem jüngst in der „Juristischen Wochenschrift“ erschienenen Aufsatz mit grosser Entschiedenheit für eine rasche Erledigung der völligen Neuordnung des Aktienrechts auf der Grundlage des jetzt von der Reichsregierung vorgelegten amtlichen Entwurfs eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien eingesetzt. *Eine wirkliche Aktienrechtsreform kann nur vom Boden einer eindeutigen Wirtschaftsauffassung aus geschaffen werden.* Diese fehlt unserer brüchigen, in der Umbildung begriffenen Zeit vollständig. Die neuen Formen haben auch noch nicht so weit sichtbare Gestalt angenommen, dass etwa der Gesetzgeber vorahnd ihnen einen passenden Rahmen bauen könnte. Er wird sich damit begnügen müssen, Missständen durch Teilreformen, durch Novellenwerk abzuhelpfen*).

Notverordnung gegen Staatswirtschaft

Von Erich Rinner

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: es wird oft, auch in Kreisen der Arbeiterschaft, so dargestellt, als ob die neue Notverordnung der erste entschiedene Vorstoss der Staatswirtschaft gegen die Privatwirtschaft sei. Gewiss gehen die staatlichen Eingriffe der Verordnung viel weiter, als man es noch vor wenigen Wochen von dieser Regierung erwartet hätte. Aber das Massgebende ist nicht der Umfang dieser Eingriffe, sondern ihr *Ziel*, und dieses Ziel ist nicht die Unterordnung der privaten Wirtschaft unter die Staatswirtschaft, sondern umgekehrt die *Unterordnung der Staatswirtschaft unter die Interessen der Privatwirtschaft.*

Was wird durch die neue Notverordnung für die Staatswirtschaft, d. h. praktisch für die Sanierung der öffentlichen Finanzen, erreicht? Wenn man Fehlbeträge und Deckung einander gegenüberstellt, scheint die Aufgabe wenigstens für den Reichshaushalt fürs erste gelöst. Die *Fehlbeträge des Reichshaushalts* stammen im wesentlichen aus drei Quellen: 1. aus der Tatsache, dass der Haushaltsplan schon im Zeitpunkt seiner Verabschiedung durch den Reichstag nicht ausgeglichen war, weil der Ansatz für die Krisenfürsorge zu gering und Zuschüsse an die Gemeinden zur Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen überhaupt nicht vorgesehen waren; 2. aus den Wirkungen der Kreditkrise vom Juli und August auf die Wirtschaftslage und den Arbeitsmarkt und damit auf die Steuererträge und die Aufwendungen für die Arbeitslosenunterstützung und 3. aus den entsprechenden Wirkungen, die die Massnahmen der englischen Währungs- und Wirtschaftspolitik auf Deutschland ausgeübt haben. Nach neuen Schätzungen, die im September im Reichsfinanzministerium vorgenommen

*) *Anmerkung der Schrittleitung:* Vgl. zu diesen Ausführungen den Aufsatz von *Fritz Naphtali:* „Die Reform des Aktienrechts.“ „Die Arbeit“ 1930, Heft 9, S. 582, Heft 10, S. 660 ff., und Jahrbuch des ADGB. 1929, S. 197 ff.

worden sind und die der Reichsfinanzminister vor kurzem im Haushaltsausschuss des Reichstags mitgeteilt hat, ergeben sich gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen im Haushaltsplan 1931 folgende *Fehlbeträge*:

	Millionen Reichsmark
a) Mindereinnahmen bei Steuern und Zöllen	1714
b) Mehrausgaben:	
davon für Krisenfürsorge	485
Gemeindehilfe für die Wohlfahrtserwerbslosen	230
Knappschaftsversicherung	47
	764¹⁾
c) Einnahmeausfall infolge Unverkäuflichkeit von Reichsbahnvorzugsaktien	150
	Zusammen 2628

Diese neuen Schätzungen werden aber nach Mitteilung des Ministers *heute bereits als überholt angesehen*. Infolge der Entwicklung in den letzten Monaten rechnet man mit einem weiteren Steuerausfall von mindestens 200 Millionen Reichsmark und ausserdem mit Mehrausgaben von 50 Millionen Reichsmark für Winterhilfe und ähnliche Zwecke. Damit erhöht sich der gesamte *Fehlbetrag im Reichshaushalt* auf 2878 Millionen Reichsmark, also *fast 3 Milliarden Reichsmark*, von denen rund 750 Millionen Reichsmark auf die Reichssteuerüberweisungen der Länder und Gemeinden entfallen. Es bleiben also im Reichshaushalt 1931 2150 bis 2250 Millionen Reichsmark zu decken. Die *Deckung* dieser Fehlbeträge sollte nach Angabe des Reichsfinanzministeriums im Laufe des Rechnungsjahres durch folgende Massnahmen erzielt werden:

1. Auf Grund der Notverordnung vom 5. Juni 1931:

<i>Steuерerhöhungen:</i>	Millionen Reichsmark
Krisensteuer	325
Übergang zur Monatszahlung bei der Umsatzsteuer	115 ²⁾
Erhöhung der Mineralzölle	75
Beseitigung der Lohnsteuererstattungen	60
Erhöhung der statistischen Abgabe	3
	688

Ausgabekürzungen:

Gehaltskürzung, Reichsversorgung usw.	271
Erhöhte Postablieferung infolge Gehaltskürzung	49
Erhöhte Verwaltungseinnahmen	6
	326

2. Ersparnisse aus der Einstellung der Reparationszahlungen (so weit sie in das laufende Rechnungsjahr fallen und nicht der Reichsbahn zugute kommen)

784

Zusammen 1798

Insgesamt ist also durch diese verschiedenen Massnahmen bis zur neuen Notverordnung im Reichshaushalt für rund 1800 Millionen Reichsmark Deckung beschafft worden. Es bleiben daher 350 bis 450 Millionen Reichsmark ungedeckt.

¹⁾ Die Aufwendungen für die Bankenstützungen sollen anscheinend in diesem Rechnungsjahr noch nicht etatisiert werden.

²⁾ Davon entfallen allerdings 35 Millionen Reichsmark auf Länder und Gemeinden, was offenbar in den amtlichen Angaben übersehen worden ist.

Die Deckung dieses Fehlbetrages soll auf Grund der *Notverordnung vom 8. Dezember 1931* in folgender Weise erreicht werden:

	Millionen Reichsmark
Erhöhung der Umsatzsteuer	120
Vorverlegung der Vorauszahlung der Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 10. April 1932	50
Gehaltskürzung	50
Sonstige Ersparnisse	60
Erhöhter Münzgewinn	170
Zusammen	450

Damit erscheint der *Haushaltsausgleich beim Reich vorderhand gesichert* zu sein. Bleibt die Frage, wie sich das Bild bei Ländern und Gemeinden gestaltet und wie die finanzielle Entwicklung im Rechnungsjahr 1932 zu beurteilen ist. Was die *Finanzlage der Länder und Gemeinden* angeht, so sind leider bisher keinerlei Angaben über die voraussichtliche Höhe ihrer gesamten Fehlbeträge vorhanden, so dass man auf äusserst lückenhafte Schätzungen angewiesen ist. Finigermassen sicher ist, dass der Ausfall bei den eigenen Steuern der Länder und Gemeinden mindestens eine halbe Milliarde Reichsmark betragen wird³⁾. Schliesslich kommt hinzu, dass die Gemeinden im Rechnungsjahr 1931 etwa eine halbe Milliarde Reichsmark mehr für die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen aufwenden müssen als im Rechnungsjahr 1930. Für die *Deckung* dieser Fehlbeträge sind den Ländern und Gemeinden im Laufe des Rechnungsjahres durch die *Notverordnungen* folgende Beträge überwiesen worden:

1. Notverordnung vom 5. Juni 1931:	Millionen Reichsmark	
Aus dem Übergang zur Monatszahlung bei der Umsatzsteuer	35	
Reichszuschuss für die Wohlfahrtserwerbslosen (aus der Beseitigung der Lohnsteuererstattungen)	60	
Gehaltskürzung	207	302
2. Notverordnung vom 6. Oktober 1931:		
Weiterer Reichszuschuss für die Wohlfahrtserwerbslosen ..		170
3. Notverordnung vom 8. Dezember 1931:		
Gehaltskürzung (Länder 58, Gemeinden 50 Millionen)	108	
Umsatzsteuererhöhung	45	
Einkommen- und Körperschaftssteuer	150	303
Zusammen		775

Insgesamt ist also den Gemeinden durch die *Notverordnungen* des Reichs einschliesslich der letzten *Notverordnung* etwa der Betrag an Deckungsmitteln zugeführt worden, der dem Ausfall bei den Reichssteuerüberweisungen entspricht. Bleibt der Fehlbetrag von rund 1 Milliarde Reichsmark aus den Rückgängen bei den eigenen Steuern und dem Mehraufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen. Dieser Fehlbetrag ist sicherlich zu einem bedeutenden Teil durch die *Massnahmen* ausgeglichen worden, zu denen die *Notverordnung vom*

³⁾ In den letzten Jahren haben sich die Reichssteuerüberweisungen zu den eigenen Steuern der Länder und Gemeinden etwa wie 3:4 verhalten. Nachdem vor allem die Gemeindesteuern wesentlich ausgebaut worden sind, wird sich das Verhältnis zugunsten der eigenen Steuern verschoben haben. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Realsteuern, die das Kernstück der Landes- und Gemeindefinanzen bilden, ihrer Natur nach krisenfester sind als die Reichssteuern, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind.

24. August 1931 die Länder ermächtigt hat. Auf Grund dieser überaus einschneidenden Verordnung haben die Länder für sich und ihre Gemeinden umfangreiche Ausgabenkürzungen, insbesondere bei den Gehältern durchgeführt und ausserdem starke Erhöhungen der Gemeindebier- und -bürgersteuer⁴⁾ angeordnet. Dass aber diese Massnahmen ausreichen sollten, den gesamten Fehlbetrag von 1 Milliarde Reichsmark zu decken, erscheint überaus fraglich, so dass bei Ländern und Gemeinden auch nach der neuen Notverordnung noch mit einem ungedeckten Fehlbetrag von unbekannter Grösse gerechnet werden muss⁵⁾.

Kann schon für das laufende Rechnungsjahr mit einer vollständigen Sanierung der öffentlichen Finanzen nicht gerechnet werden, so muss das Gleichgewicht der öffentlichen Haushalte im Rechnungsjahr 1932 abermals stark erschüttert werden. Diese Erschütterung muss sich automatisch ergeben als Folge der Tatsachen, die erst im Laufe der letzten Monate eingetreten sind und sich daher im Rechnungsjahr 1931 nur teilweise auswirken können. Die weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage muss zu einem weiteren Rückgang der Einkommen- und Körperschaftssteuer, der Verkehrssteuern und der Gewerbesteuer führen. Die Verwüstung der Volkswirtschaft durch die Kreditkrise und die Blockierung der Kapitalmärkte kann sich ebenso wie die Folgen der englischen Krise erst im Rechnungsjahr 1932 in voller Schärfe in den Steuererträgen ausprägen. Schliesslich vermindern sich die Steuereinnahmen 1932 durch die 20prozentige Senkung der Hauszinssteuer auf Grund der Notverordnung vom 6. Oktober um rund 350 Millionen Reichsmark und durch den Abbau der Industriebelastung und ihre erhöhte Verwendung für die Osthilfe um 100 Millionen Reichsmark. In welchem Umfang sich infolge dieser Tatsachen die öffentlichen Einnahmen 1932 gegenüber 1931 weiter verschlechtern, ist unbekannt und kann nach Lage der Sache im Augenblick auch nicht schätzungsweise angegeben werden. Diesen automatisch eintretenden Verschlechterungen steht aber eine ganze Reihe von *Haushaltsverbesserungen* gegenüber, die 1932 dadurch eintreten, dass die Massnahmen der neuen Notverordnung erst dann für ein volles Rechnungsjahr wirksam werden können.

	Gesamtbetrag für ein Rechnungsjahr	1932 mehr gegen 1931
	Millionen Reichsmark	
1. Reich:		
Aus der Umsatzsteuer	630	510
Aus der Gehaltskürzung	200	150
Zusammen	830	660
2. Länder und Gemeinden:		
Umsatzsteuererhöhung	270	225
Gehaltskürzung, Länder	234	176
Gehaltskürzung, Gemeinden	198	148
Zusammen	702	549
Reich, Länder und Gemeinden	1532	1209

⁴⁾ So wird z. B. von der Mehrzahl der sächsischen Gemeinden die vierfache Bürgersteuer erhoben.

⁵⁾ Diese Tatsache hat offenbar der Reichsfinanzminister im Auge gehabt, als er davon sprach, dass nach der neuen Notverordnung der Reichshaushaltsplan auch dann als gesichert gelten könne, wenn sich herausstellen sollte, dass die Gemeinden mit der bisherigen Reichshilfe von 230 Millionen Reichsmark nicht auskommen.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die neue Notverordnung Reich, Ländern und Gemeinden für 1932 mehr als 1200 Millionen Reichsmark neue Deckungsmöglichkeiten eröffnet, und damit scheinen die öffentlichen Finanzen gegen neu auftretende Fehlbeträge weitgehend gesichert zu sein⁶⁾. Aber diese Sicherung ist nur solange vorhanden, als man die nachteiligen Wirkungen ausser Betracht lässt, die die neue Notverordnung zwangsläufig für die öffentlichen Finanzen haben muss. Zweifellos muss infolge der Lohn- und Preissenkung die Mehrzahl der Steuern über das Mass zurückgehen, das durch die weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage ohnehin bedingt ist. Die Senkung der Löhne und Gehälter verursacht einen entsprechenden Ausfall an Lohnsteuer, Krisensteuer und Bürgersteuer. Die Verminderung der Kaufkraft muss sich in den Erträgen der Umsatzsteuer, der Verbrauchssteuern und — infolge verminderter Einfuhr — vielleicht sogar der Zölle auswirken. Die Senkung der Preise muss ebenfalls zu einer Senkung der Umsatz- und Verbrauchssteuern führen, und der durch die Notverordnung allgemein verschärfte Schrumpfungsprozess muss einen entsprechenden Schrumpfungsprozess bei den wichtigsten Besitz- und Verkehrssteuern nach sich ziehen. Die Senkung der Reichsbahntarife muss die Erträge der Beförderungssteuer beeinträchtigen, die ausserdem durch die Bestimmung der Notverordnung berührt werden, nach der Strassen- und Kleinbahnen die Beförderungssteuer erlassen werden kann, wenn sie angemessene Tarifsenkungen vornehmen⁷⁾.

Andererseits sind die Wirkungen der Notverordnung auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte bei weitem nicht so günstig, dass sie den ungünstigen Einfluss auf die Einnahmenseite wieder wettmachen könnten. Die Senkung der Löhne und Gehälter wird nach der obigen Aufstellung bereits für die Ausgleichung der zwangsläufigen Verschlechterungen benötigt. Die Entlastung infolge der Zinssenkung schlägt nicht sehr zu Buche, weil die Auslandsanleihen, die Aufwertungsschulden und die kurzfristigen Kredite davon nicht erfasst werden. Was schliesslich durch Mietsenkung und Preissenkung in den öffentlichen Verwaltungen gespart werden kann, ist ebenfalls ziemlich bescheiden. Grosse Ausgabeposten aber, wie die Unterstützung der Arbeitslosen in der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtspflege, die Zuschüsse an die Sozialversicherung und die Versorgung der Kriegsoffer, werden durch die Notverordnung nicht berührt. Im Ergebnis müssen daher die Wirkungen der Notverordnung auf die Gestaltung der Finanzlage im Rechnungsjahr 1932 überwiegend ungünstig sein, und man muss fürchten, dass sie alle Sanierungspläne erneut über den Haufen werfen.

Sicher ist diese Entwicklung bei der Sozialversicherung einschliesslich der Arbeitslosenversicherung. Die Sozialversicherung leidet ebenso wie die öffentlichen Haushalte seit Jahr und Tag unter einem wachsenden Einnahmeschwund,

⁶⁾ Dabei ist vorausgesetzt, dass der Reichsfinanzminister von der ihm durch die Notverordnung erteilten Ermächtigung Gebrauch macht und auch die späteren Vorauszahlungstermine zur Einkommen- und Körperschaftsteuer derart vorverlegt, dass die Vorziehung des Termins vom 10. April 1932 in das Rechnungsjahr 1931 im nächsten Rechnungsjahr keinen Ausfall verursacht.

⁷⁾ Der Erlass der Beförderungssteuer würde allein für Berlin rund 8 Millionen Reichsmark ausmachen.

der durch die Senkung der Löhne und das Steigen der Arbeitslosigkeit verursacht worden ist. Mit der neuen 10- bis 15prozentigen Lohnsenkung muss unvermeidlich ein entsprechender Ausfall an Beitragseinnahmen eintreten. Dadurch wird die ohnehin äusserst gefährdete Finanzlage der Sozialversicherung weiter verschlimmert und sogar das soeben erst hergestellte Gleichgewicht der Arbeitslosenversicherung — möglicherweise noch für das laufende Rechnungsjahr — wieder gestört. Dazu kommen schliesslich die *Entwertung des Vermögens* und die *Verminderung der Zinseinnahmen* durch die Zinssenkung der Notverordnung, die die Sozialversicherungsträger besonders schwer treffen.

Wie widersinnig die Massnahmen der Notverordnung unter finanzpolitischen Gesichtspunkten erscheinen, macht folgende Überlegung besonders deutlich: Der *Anteil der öffentlichen Ausgaben am Volkseinkommen* betrug 1913 16 v. H., 1928 30 v. H., 1931 35 v. H. (?). *Die wachsenden finanzpolitischen Schwierigkeiten der letzten Jahre sind dadurch verursacht worden, dass die Wirtschaftskrise das Volkseinkommen stärker vermindert hat als die öffentlichen Ausgaben.* Keine Politik kann die finanziellen Schwierigkeiten mehr erhöhen als die, die eine solche Entwicklung *fördert*. Das tut die Notverordnung, und infolgedessen kann die Entwicklung — weil die Kürzung der öffentlichen Ausgaben praktisch ihre Grenze erreicht hat — dahin führen, dass im Rechnungsjahr 1932 der Anteil der öffentlichen Ausgaben am Volkseinkommen sogar über 35 v. H. hinausgeht, dass damit die Steuerlast um so schwerer drückt und die Balancierung der öffentlichen Etats immer unmöglicher wird. Die Ergebnisse der letzten Jahre haben die Überzeugung zum Allgemeingut werden lassen, dass keine Finanzpolitik möglich ist, die nicht zugleich Wirtschaftspolitik ist. Die Notverordnung ist der beste Beweis dafür, dass *auch keine Wirtschaftspolitik möglich ist, die nicht zugleich auf die Erfordernisse der Finanzpolitik ausreichend Rücksicht nimmt.*

Und welche Möglichkeiten hätten bestanden, im Einklang mit den finanzpolitischen Erfordernissen eine Wirtschaftspolitik zu treiben, wenn sich die Regierung nicht von privatwirtschaftlichen, sondern von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten hätte leiten lassen! Alle Staatseingriffe, die die Notverordnung bringt, sind nicht Eingriffe zugunsten der Staatswirtschaft, sondern zugunsten der Privatwirtschaft. Sie sollen die volkswirtschaftlichen Wirkungen hervorrufen, die sich in einem unverfälschten kapitalistischen Wirtschaftssystem unter dem Druck der Krise von selbst durchgesetzt hätten. Die *Zinssenkung* erstrebt eine Herabsetzung der Zinsen, die normalerweise sich im Laufe der Krise selbst hätte herausstellen müssen. Die *Preissenkung* will jene „natürliche“ Preisentwicklung durchsetzen, die bei uns infolge der Kartell- und Preisbindungen aufgehalten worden ist. Die *Senkung der Mieten* will ebenfalls einen Zustand herbeiführen, der auf diesem Gebiete eingetreten wäre, wenn wir keine Wohnungszwangswirtschaft und keinen Wohnungsmangel als Folge des Krieges hätten.

Es soll hier nicht erörtert werden, warum und inwieweit wir diese wirtschaftspolitischen Massnahmen der Regierung für verderblich und verhängnisvoll halten. Aber nachdem einmal diese tiefen Eingriffe in das System unserer Wirtschafts-

ordnung erfolgt sind, muss man sich fragen, ob sie wenigstens zu dem richtigen Ziele führen. Wenn man als dieses Ziel nicht die Entlastung der einzelnen Privatwirtschaften, sondern die Überwindung der Wirtschaftskrise und die Anbahnung eines neuen Aufstiegs ansieht, erscheint folgende Schlussfolgerung berechtigt: Wieviel volkswirtschaftlich wertvoller wäre es gewesen, wenn man die 500 Millionen Reichsmark, die die Senkung der Altmieten⁸⁾ kostet und die in den einzelnen Privathaushaltungen zu versickern droht, nicht dem Mieter zugute kommen liesse, sondern für den *Wohnungsbau* verwendet hätte. Wenn man ausserdem noch die Hauszinssteuer nicht gesenkt, sondern den dafür aufzuwendenden Betrag ebenfalls für diese Zwecke bereitgestellt hätte, so wäre das Problem des Wohnungsbaues im Jahre 1932 viel leichter zu lösen als jetzt. Wohnungsbau ist heute nicht mehr populär. Aber wenn man bedenkt, dass schon in diesem Jahre, in dem noch annähernd 200 000 Wohnungen fertiggestellt werden dürften, eine katastrophale Arbeitslosigkeit im Baugewerbe geherrscht hat, wenn man weiter bedenkt, dass wir wenigstens rechnerisch einen jährlichen Zuwachsbedarf von 250 000 Wohnungen haben, der noch bis zum Jahre 1940 anhält, im Augenblick nur infolge der Wirtschaftskrise gehemmt ist und nach ihrer Überwindung um so mehr anschwellen muss —, dann bedarf die Förderung des Wohnungsbaues, als des wichtigsten Zweiges der Arbeitsbeschaffung, keiner weiteren Begründung.

Was von der Mietsenkung gilt, gilt von der *Zinssenkung* in noch höherem Masse. Bei der Zinssenkung spielt die Begründung eine grosse Rolle, dass die Forderungen der Gläubiger durch die Steigerung des Geldwertes aufgewertet worden sind. Wenn man es schon für richtig hält, die Gläubiger aus diesem Grunde teilweise zu enteignen, warum musste es in der Form der *Zinssenkung zugunsten der Schuldner* geschehen und nicht in der Form der *Kapitalertragsteuer zugunsten der Gesamtwirtschaft*? Wenn man die Milliarde Reichsmark⁹⁾, die nach der Notverordnung den Gläubigern genommen werden soll, für ein *grosszügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm* verwendet hätte, dann hätten sich Möglichkeiten der Wirtschaftsankurbelung ergeben, die sich ein zweitesmal nicht wieder bieten können.

So scheint ein entscheidender Augenblick für eine Wirtschaftsbelebung grössten Ausmasses für immer verpasst zu sein. Er ist verpasst worden, weil die Regierung sich in ihren Entschliessungen nicht von volkswirtschaftlichen, sondern von privatwirtschaftlichen und von Interesseneinflüssen hat leiten lassen. Wäre er genutzt worden, so hätte in der Tat die Möglichkeit bestanden, endlich den verhängnisvollen doppelten Zirkel zu durchbrechen, der sich aus Lohnsenkung und Kaufkraftschrumpfung, aus Wirtschaftsverfall und Zerrüttung der öffentlichen Finanzen ergeben hat. Statt dessen entsteht die Gefahr, dass dieser Zirkel immer gefährlicher für unsere wirtschaftliche Entwicklung werden muss.

⁸⁾ Die Senkung der Neubaumieten ist aus anderen Gründen unumgänglich.

⁹⁾ Stegerwald hat in seiner Rede in Münster von einer Zinsentlastung durch die Notverordnung von 1½ bis 2 Milliarden Reichsmark gesprochen. Diese Zahl erscheint etwas übertrieben und ausserdem muss man berücksichtigen, dass die Mietsenkung nur durchführbar ist, wenn die Zinssenkung den Hausbesitzern zugute kommt.

Die folgenschweren Massnahmen der letzten Notverordnung sind einmal getroffen und können kaum wieder rückgängig gemacht werden. Um so grössere Bedeutung bekommt die Aufgabe, sie soweit wie irgendsmöglich zu korrigieren. Im Grunde hängt alles von der Frage der *Kapitalbeschaffung* ab. Wenn nicht alles täuscht, erleichtert die Notverordnung die Kapitalbeschaffung in Deutschland nicht, sondern erschwert sie, weil die Kapitalflucht zunehmen, die Flucht in die Sachwerte wachsen und die Neubildung von Kapital zurückgehen muss. Wenn die private Kapitalbildung zu versagen droht, dann muss die öffentliche an ihre Stelle treten. Gerade die Massnahmen der Notverordnung zwingen zu Eingriffen, die sonst vielleicht vermeidbar gewesen wären. Man wird zu prüfen haben, ob und inwieweit das Instrument der *Zwangsanleihe* geeignet ist, wenigstens ein Mindestmass von Kapitalbildung zu erzielen, ohne das die Volkswirtschaft nicht leben kann. Keine Frage, dass jede Zwangsanleihe nur ein Notbehelf ist. Solange aber durch *Auslandskapital* der Volkswirtschaft kein neues Blut zugeführt werden kann, kann man auf einen solchen Notbehelf am wenigsten verzichten, wenn staatliche Eingriffe vorhergegangen sind, die die Selbstüberwindung der Krise ungeheuer zu erschweren drohen. Dass darüber hinaus die Erhaltung der noch nicht abgezogenen Auslandskapitalien und die Beschaffung neuer das Hauptziel unserer gesamten Politik sein muss, bedarf hier keiner Betonung.

Rundschau der Arbeit

Arbeitsrecht

Clemens Nörpel

Arbeitsvertragsrecht.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I, S. 521) ist bestimmt worden, dass dem § 63 des Handelsgesetzbuches, dem § 133c, Abs. 2 der Gewerbeordnung und dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgende Vorschrift angefügt wird:

„Der Anspruch (der Angestellten im Krankheitsfalle auf Gehalt für die Zeit von sechs Wochen) kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Durch die *Zweite* Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, S. 279 ff.) wurde dem § 616 BGB. zur Ergänzung und Klarstellung folgender Absatz 2 angefügt:

„Der Anspruch eines Angestellten (§ 1, Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) auf Vergütung kann für den Krankheitsfall nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Hierbei gilt als verhältnismässig nicht erheblich eine Zeit von sechs Wochen, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt wird.“

Siehe wegen Einzelheiten die „Arbeitsrechts-Praxis“ 1930, S. 379 ff.; 1931, S. 177 ff.

Durch die *Dritte* Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 557) wurde bestimmt, dass Angestellte in Privatbetrieben, deren Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge oder bei denen die Bezüge ihrer Hinterbliebenen 15 000 RM. jährlich übersteigen und die ausserdem langjährige Verträge haben, sich eine Herabsetzung ihrer Bezüge gefallen lassen müssen, wenn dem Arbeitgeber mit Rücksicht auf seine Geschäfts- oder Vermögenslage oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage die Weiterzahlung der bisherigen Bezüge nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Wegen

Einzelheiten siehe die „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931, S. 343.

Tarifvertrag.

Das Tarifrecht stand während der ganzen Berichtszeit im Mittelpunkt der Angriffe der Arbeitgeber und der Eingriffe der Reichsregierung auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Eine eingehende Darstellung der Eingriffe in laufende Tarifverträge bzw. der Festlegung des Inhalts von Tarifverträgen in Notverordnungen würde an dieser Stelle zu weit führen¹⁾. Diese gesetzlichen Eingriffe in geltende Tarifverträge betrafen bis zu der Dritten Notverordnung ausnahmslos die Arbeiter und Angestellten aller Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Notverordnungen. Durch die *Vierte* Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 738 ff.) wird für diese Arbeitnehmerschichten eine erneute erhebliche Lohnkürzung angeordnet, ausserdem nunmehr aber auch für alle übrigen Arbeitnehmer, soweit sie am 9. Dezember 1931 unter einen Tarifvertrag fallen. Ab 1. Januar 1932 sollen die Löhne im allgemeinen auf den Stand am 10. Januar 1927 zurückgeführt werden, teilweise wird eine noch weiter gehende Senkung vorgenommen (RGBl. I, S. 726 f.).

Die Bezüge derjenigen Arbeiter und Angestellten, die gegenwärtig unter keinen Tarifvertrag fallen, weil ihre Arbeitsbedingungen überhaupt noch nicht tarifvertraglich geregelt waren bzw. wo ein tarifloser Zustand besteht, werden durch die *Vierte*

¹⁾ Es sei in folgedessen nur auf die *Zweite* Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, S. 279 ff.) sowie auf die *Dritte* Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537 ff.), ausserdem auf die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I, S. 453) und die eingehende Darstellung aller Einzelheiten in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931, S. 177 ff. und 340 ff. verwiesen.

Notverordnung nicht betroffen. Hier bleibt es bei den Möglichkeiten, die sich aus dem allgemeinen Recht ergeben, also es kann eine Herabsetzung der Bezüge durch Vereinbarung neuer Arbeitsbedingungen oder eine tarifliche Regelung auf Grund von freien Vereinbarungen bzw. im Wege der Schlichtung auf Grund der Schlichtungsverordnung, die an sich unverändert geblieben ist, erfolgen.

Insgesamt ergibt sich aus diesem bisher einschneidendsten Eingriff in laufende Tarifverträge, dass das Tarif„recht“ zwar unangetastet geblieben ist. Es gilt in vollem Umfange nach wie vor die Unmittelbarkeit und die Unabdingbarkeit. Es gilt ausserdem in vollem Umfange die Friedenspflicht und die Durchführungspflicht der Tarifvertragsparteien. Dagegen gibt es insoweit keine Tarif„freiheit“ mehr, sondern nur noch das Lohndiktat der Reichsregierung, das diese, soweit es nicht in der Vierten Notverordnung erfolgt ist, im übrigen mit Hilfe des Schlichtungswesens ausüben kann²⁾.

Alle diese einschneidenden Lohnabbau-massnahmen mit Hilfe von Notverordnungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung und des staatlichen Schlichtungswesens werden von der Reichsregierung selbst, vor allem aber von den Arbeitgebern immer noch nicht als ausreichend angesehen. So ist das Schlagwort von der „*Auflockerung der Tarifverträge*“ entstanden. Was man tatsächlich damit meint, ist die Beseitigung der Tarifverträge und damit jeder Lohngarantie (siehe Arbeitgebersyndikus Dr. v. Orgies-Rutenberg in „*Soziale Praxis*“ 1931, Sp. 1585 ff.), was man dabei angeblich nicht will, ist die Beseitigung des Tarifrechts. Wie man hier die *Synthese* finden soll, bleibt unklar. Die Reichsregierung (besonders der Reichskanzler und der Reichsarbeitsminister) vertreten die Ansicht, dass man den räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge ein-

schränken müsse und dass man die Tarifverträge nach den verschiedenen Arbeitsleistungen mehr untergliedern müsse, beides um die Entlohnung den betrieblichen Verhältnissen anzupassen. Gerade dagegen wenden sich die Arbeitgeber, die diese Vorschläge als eine „Besoldungsordnung“ kennzeichnen, die für die Wirtschaft vollkommen untragbar wäre (Orgies-Rutenberg a. a. O.). Die Arbeitgeber sind hartnäckig, auch gegenüber der Reichsregierung. Sie wollen keinen *politischen* Lohn. Sie verlangen Beseitigung der Verbindlicherklärung und freie Lohnvereinbarung mit den Gewerkschaften durch Tarifverträge, die nur die Bedeutung von Richtlinien mit *moralischer* Wirkung haben sollen. Auf deutsch bedeutet dies eben doch volle Beseitigung der Tarifverträge. Damit hätten wir wiederum einen politischen Lohn, nur dass ihn die Arbeitgeber bestimmen. Das Gegenstück wäre in der Konjunktur der durch Arbeitskämpfe von den Gewerkschaften bestimmte Lohn, nur dass dann die Arbeitgeber das Eingreifen des Staates zu ihren Gunsten verlangen würden. Will man also nicht ungleiches Recht schaffen, dann bleibt nur die Lohnregelung mit Hilfe des Schlichtungswesens als staatspolitische Aufgabe übrig.

Im übrigen gibt es keinen nach *rein wirtschaftlichen Grundsätzen* bestimmaren Lohn, der die Belange der Arbeitgeber und der Arbeiter in vollkommen gleicher Weise berücksichtigt. Individuell und kollektiv wird stets jede Lohnregelung die Belange des einen oder des anderen Teils ungleich wahren, denn es kommt so gut wie niemals vor, dass beide Parteien vollkommen gleich stark sein werden. Aber gerade dann würde man sich ebenfalls nicht freiwillig einigen. Es bleibt also stets dasselbe. Wie wollte man nun bei bestem Willen den Lohn rein wirtschaftlich bestimmen: nach der Kapitalkraft des Arbeitgebers, nach dem Stand der technischen Einrichtung des Betriebs, nach den Weltmarktpreisen, nach den Verkaufspreisen, nach der Kaufkraft usw.? Selbst wenn man das könnte oder auch nur wollte,

²⁾ Wegen der Stellung des Gewerkschaftskongresses Frankfurt a. Main, 1931, zu diesen Massnahmen der Reichsregierung vgl. die im Abschnitt Schlichtungswesen dieser Darstellung wiedergegebene Entschliessung.

denn die Arbeitgeber werden das nie auch nur wollen können, irgendwie müssen dann doch auch noch die Belange der Arbeiter Berücksichtigung finden: ihre Lebensbedingungen, ihre Kulturbedürfnisse, ihr Arbeitswille usw. Damit ist aber zwangsläufig die Basis des rein wirtschaftlichen Lohnes wieder verlassen.

An diesen harten Tatsachen ändern auch die Vorschläge von Wissenschaftlern nichts (Professor Dr. *Hoeniger* in „Soziale Praxis“ 1931, Sp. 1489 ff.), wie man das Tarifrecht erhalten, aber den Lohn trotzdem dauernd auch nach unten beweglich machen kann. Denn auf das *Tarifrecht* kommt es immer nur zusammen mit dem *Tariffinhalt* an. Es kommt nie *allein* darauf an, *wie* etwas rechtlich gesichert wird, sondern stets auch darauf, *was* rechtlich gesichert wird.

Bei dem Kampfe um die Erhaltung des Tarifvertrages handelt es sich daher in erster Linie um die *Lohnhöhe*, nicht um *Rechtsfragen*, denn diese spielen nur bei der *Sicherung* der Lohnhöhe, dann allerdings eine ausschlaggebende Rolle. *In diesem Kampfe um die Lohnhöhe steht die Reichsregierung nicht auf der Seite der Arbeiter.* Man mag darüber streiten, ob wir noch einen demokratischen Staat haben. Einen sozialen Staat haben wir gegenwärtig jedenfalls nicht. Voraussetzung für einen wirklich sozialen Staat wäre aber auch, dass die Arbeiterklasse einig ist, nicht nur das, dass sie auch überwiegend gewerkschaftlich zusammengeschlossen ist. Das war noch nie der Fall und ist es gegenwärtig schon gar nicht. Nur dadurch ist die gegenwärtige Reichsregierung und ihre Lohnpolitik möglich.

Schlichtungswesen.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 9. Januar 1931 (RGBl. I, S. 1) war bestimmt worden, dass — wenn ein Schiedsspruch nicht zustande kommt, weil eine Mehrheit nicht zu erzielen und weil der Stichtscheid des Schlichters nach der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts 613/28 (s. „Ar-

beitsrechts-Praxis“ 1929, S. 97 ff.) unzulässig ist — bei Wiederholung eines Schlichtungsverfahrens, weil ein solches im öffentlichen Interesse liegt, dem besonderen Schlichter zwei unparteiische Beisitzer neben den Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beigegeben werden. Wenn auch in einem solchen wiederholten Schlichtungsverfahren für einen Schiedsspruch die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer oder eine Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, können Schlichter und unparteiische Beisitzer ihrerseits den Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit abgeben. Die Einleitung eines derartigen besonderen Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass sie im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Entscheidung der Reichsregierung herbeizuführen. Die Verordnung trat mit dem Tage der Verkündung in Kraft und mit dem 31. Juli 1931 ausser Kraft.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 27. September 1931 (RGBl. I, S. 513) wurde der vorstehend geschilderte Rechtszustand erneut in Kraft gesetzt mit der Massgabe, dass er mit dem 10. Oktober 1931 ausser Kraft treten sollte. Durch die zweite Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses vom 30. September 1931 (RGBl. I, S. 521) wurde ergänzend bestimmt, dass der Reichsarbeitsminister ermächtigt ist, bei der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen die auf Grund der vorgenannten ersten Verordnung vorgeschlagene Laufdauer der Regelung ohne Zustimmung der Parteien zu ändern. Weiter wurde die Reichsregierung ermächtigt, die Untertage-Arbeiter, ebenso die unter Tage beschäftigten Angestellten und die Arbeitgeber des Steinkohlenbergbaues von der Beitragspflicht zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu befreien. Durch die Befreiung von der Beitragspflicht wurde das Versicherungsverhältnis der Arbeitnehmer nicht be-

rührt, der Ausfall an Beiträgen wurde der Reichsanstalt vom Reich ersetzt. Auf Grund dieser Bestimmungen ist sodann eine entsprechende Regelung für den gesamten Steinkohlenbergbau zur Durchführung gekommen (RGBl. I, S. 570, 584, 660, 671, 672, 681, 688 und 749). Der Zweck dieser Massnahmen war insgesamt, das Schlichtungswesen wieder so beweglich zu gestalten, dass mit seiner Hilfe die Lohnabbauabsichten der Reichsregierung in dem von ihr erstrebten Umfange zur Durchführung kommen konnten. Damit ist gleichzeitig der *rein staatspolitische Charakter des deutschen Schlichtungswesens* zum vollen Ausdruck gekommen.

Im Rahmen dieser Lohnbaupolitik der Reichsregierung lag es sodann, dass in all den Fällen, wo die Reichsregierung glaubte, dass entweder ein Arbeitskampf nicht ausbrechen oder die Lohnpolitik und Wirtschaftspolitik des Reichs nicht stören würde, die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen nicht erfolgte. Gegenüber dieser Handhabung des Schlichtungswesens hat der Gewerkschaftskongress in Frankfurt am Main 1931 folgende Entschliessung angenommen:

„In der grundsätzlichen Frage des Schlichtungswesens bestätigt der Kongress erneut die Auffassung der Gewerkschaften, dass die Schlichtung eine staatspolitische Aufgabe ist und dass der von der Arbeiterklasse erstrebte soziale demokratische Staat die Pflicht hat, bei der Schaffung von Tarifverträgen Hilfe zu leisten. Die Gewerkschaften erstreben in erster Linie den Abschluss von Tarifverträgen durch freie Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Verbänden. Gegen den systematischen Lohnabbau mit Hilfe des Schlichtungswesens und gegen die Eingriffe in das Tarifrecht durch die Reichsregierung mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung erhebt der Kongress den schärfsten Protest. Diese Eingriffe haben sich ausnahmslos gegen die Arbeiterklasse gerichtet. Sie sind ausserdem nicht mit der Notlage des Reichs zu begründen. Die Tarifverträge hätten ihren

Sinn verloren, wenn sie in der Krise auf Grund gesetzlicher Eingriffe nicht weitergelten sollen.“

Wegen des Teils dieser Entschliessung, der sich auf das Tarifrecht bezieht, wird auf den Abschnitt Tarifvertrag in dieser Darstellung verwiesen.

Betriebsräte.

Eine *Erweiterung der Rechte* der Betriebsvertretungen hat sich im Berichtsjahr insoweit ergeben, als durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht usw. vom 19. September 1931 (RGBl. I, S. 493) u. a. im Handelsgesetzbuch ein § 244a neu eingefügt worden ist, wonach jedes Mitglied des Aufsichtsrats (also auch jedes Betriebsratsmitglied im Aufsichtsrat) berechtigt ist, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Andernfalls können mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats diesen selbst berufen. Bei Missbrauch fallen die Kosten der Sitzung den einberufenden Mitgliedern zur Last. Dieser Anspruch kann von der Gesellschaft nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden. Die durch die sogenannte kleine Aktienrechtsreform geschaffenen neuen Bestimmungen haben Veranlassung gegeben, zu dem Gesamtproblem der Tätigkeit und der Aufgaben der Betriebsräte im Aufsichtsrat nach nunmehr geltendem Recht insgesamt in einem Aufsatz von Dr. *Bergmann* in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931, S. 367 ff. Stellung zu nehmen.

Eine Reihe von Missständen bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes und insbesondere des *Entlassungsschutzes* der Belegschaftsangehörigen sowie der Betriebsräte selbst hat den Bundesvorstand des ADGB. veranlasst, dem Reichstag mit Hilfe der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 6. Februar 1931 Anträge zu entsprechenden Gesetzesänderungen zuzuleiten („Gewerkschafts-Zeitung“ 1931, S. 122 und 142).

Auch der Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. 1931 hat in Ergänzung eine Reihe weiterer Anträge angenommen („Gewerkschafts-Zeitung“ 1931, S. 614). Die aussergewöhnlichen Verhältnisse, die die normale Wirksamkeit des Reichstages in der Berichtszeit ausgeschlossen haben, haben es verhindert, dass diese Anträge Gesetz wurden.

Von besonderem Interesse ist der folgende vom Gewerkschaftskongress 1931 angenommene Antrag:

„Der Bundesvorstand wird beauftragt, im Einverständnis mit dem AfA-Bund dahin zu wirken, dass die im Betriebsrätegesetz festgesetzte *einjährige Amtszeit* für die Betriebsräte *auf zwei Jahre verlängert* wird.“

Dieser Antrag wurde in der Hauptsache damit begründet, dass zwischen der Zeit der Einarbeitung in ihre Aufgaben nach einer Neuwahl bis zu der Zeit, wo die nächsten Neuwahlen vorzubereiten sind, den Betriebsräten keine ausreichende Möglichkeit zur sachlichen Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt, insbesondere weil sowohl die Betriebsräte neuwahlen als auch die Amtstätigkeit der Betriebsräte unter starken politischen Einflüssen stehen. In der *Vierten* Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 277) wird die Reichsregierung ermächtigt, die Amtsdauer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Amtsdauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern. Hiernach ist anzunehmen, dass es einmalig zu einer Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte kommt.

Wegen des Ergebnisses der *Betriebsräte-wahlen* im Jahre 1931 sei auf die „Gewerkschafts-Zeitung“ 1931, S. 758 ff. verwiesen. *Arbeitszeit.*

Die zunehmende Wirtschaftskrise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit gaben den Gewerkschaften Anlass, die Einführung

einer *gesetzlichen Vierzigstundenwoche* als Höchstarbeitszeit zu verlangen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil der Arbeitslosen wieder in die Betriebe zu bringen. Die Auffassung der Gewerkschaften wurde in einem Buche: „Die Vierzigstundenwoche“ (Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S. 14), eingehend begründet. Dieser Forderung der Gewerkschaften war auf dem Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. 1931 ein besonderer Punkt der Tagesordnung gewidmet: „Die Umwälzung in der Wirtschaft und die Vierzigstundenwoche“, Berichterstatter Professor Dr. Emil Lederer³⁾. Der Kongress nahm einstimmig eine Entschliessung an, in der die Einführung der Vierzigstundenwoche durch Gesetz gefordert wurde. In der Notverordnung (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, S. 297 f.) wurde die Reichsregierung ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Reichsrates für einzelne Gewerbe, Gewerbebezüge, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitnehmern die regelmässige Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabzusetzen und die Zulässigkeit von Mehrarbeit von der Genehmigung der Gewerbeaufsicht abhängig zu machen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind inzwischen ebenfalls erlassen worden. Siehe wegen Einzelheiten „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931, S. 179 und 340 f.

In der vorgenannten Notverordnung wurde der Reichsarbeitsminister ausserdem ermächtigt, durch Verordnung das *Nachtbäckverbot* für solche Betriebe einzuschränken oder aufzuheben, die in mindestens drei Schichten Arbeiter beschäftigen. Die Ermächtigung gilt nur für männliche Arbeiter über 18 Jahre und im Regelfalle nur für Betriebe in Städten mit über 100 000 Einwohnern.

Trotz des ununterbrochenen Drängens der Gewerkschaften ist es wegen Ein-

³⁾ Siehe Protokoll des Gewerkschaftskongresses Frankfurt a. M., 1931, der Vortrag ist ausserdem als Sonderdruck erschienen.

führung der Vierzigstundenwoche zu gesetzlichen Auswirkungen auf Grund der Ermächtigung der Reichsregierung nicht gekommen. Die Reichsregierung hat sich nicht entschliessen können, auch nur für einen Gewerbezug die Vierzigstundenwoche gesetzlich festzulegen. Es kam zwar zu vielen Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften verschiedener Gewerbezüge, die aber stets der Vertagung verfielen und bis zum Abschluss dieses Berichts jedenfalls keinen Erfolg hatten.

Gegen die Einführung des Nachtbackverbots wenden sich dagegen die Gewerkschaften nach wie vor. Aber auch hier ist es bisher zu keiner Anwendung der gesetzlichen Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gekommen.

Arbeitsrechtliche Kommentare

Georg Jacoby.

Unter den arbeitsrechtlichen Neuerscheinungen des Jahres ragen die beiden Neuauflagen der Erläuterungsbücher von *Dersch-Volkmar*¹⁾ zum Arbeitsgerichtsgesetz und von *Flatow-Kahn-Freund*²⁾ zum Betriebsrätegesetz hervor. Sie gleichen sich an Umfang. Sie gleichen sich auch darin, dass beide Neubearbeitungen die ersten sind, in denen die in den letzten vier Jahren veröffentlichten zahllosen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts verarbeitet werden konnten. Das hat bei beiden Büchern eine starke Vermehrung des Umfangs zur Folge gehabt, der bei dem Flatowschen Kommentar erfreulicherweise keine Preiserhöhung entspricht.

Wenn an dieser Stelle die beiden Erläuterungsbücher angezeigt werden, so kann es sich nicht darum handeln, die ganze Fülle von Fragen, mit denen sich die Ver-

fasser in aller Breite auseinandergesetzt haben, an uns vorbeiziehen zu lassen und einen kritischen Beitrag zu dem wissenschaftlichen Meinungsstreit zu liefern, in dem die Verfasser ihre Stimme abgeben. Das ist schon aus Raumgründen nicht möglich. Es kommt aber auch darauf für die gewerkschaftliche Stellungnahme nicht entscheidend an. Vielmehr soll mit allem Ernst die Frage gestellt werden, ob diese Bücher den gewerkschaftlichen Funktionären und den Betriebsräten für die Praxis des Arbeitsrechts empfohlen werden können. Diese Frage ist man zunächst geneigt zu verneinen. Denn man kann sich schlechterdings nicht vorstellen, woher ihnen die Zeit kommen soll, die nötig ist, um sich in Erläuterungsbüchern in diesem Ausmass hineinzuarbeiten und durch sie hindurchzufinden, die Hilfen für die praktischen Entscheidungen, die der Arbeitersekretär, der gewerkschaftliche Prozessvertreter oder Betriebsratsvorsitzende täglich zu treffen hat, von den Erörterungen zu scheiden, die rein theoretisches oder literarisches Interesse haben.

Leider liegen die Dinge so einfach nicht. Das Arbeitsrecht als Wissenschaft ist — abgesehen von den wenigen grossen Werken der Vorkriegszeit, etwa *Lotmars* und *Sinzheimers* — jung. Trotzdem hat es unter der Zuführung einer unnatürlichen Menge von Stoff zu leiden, wodurch der rationelle Ausbau des wissenschaftlichen Gebäudes ständig gefährdet wird. Dazu kommt aber vor allem, dass diese Wissenschaft nicht in den lichten Höhen des reinen Geistes wachsen kann und nicht eine Angelegenheit der „studierten Leute“ ist, sondern dass sie ihren Wert und ihre Bedeutung nur erhalten kann, wenn sie volkstümlich bleibt, d. h. wenn sie auf die Kräfte und Bedürfnisse der Träger der Arbeiterbewegung Rücksicht nimmt, von der sie ihre grundlegenden Ideen empfangen hat. Der Tarifgedanke, der Rätegedanke, wie er im Betriebsrätegesetz seinen Ausdruck findet, der Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sind geistiges Eigentum der Arbeiterbewegung.

¹⁾ Arbeitsgerichtsgesetz. Eingehend erläutert von Dr. Hermann *Dersch* und Dr. Erich *Volkmar*. Vierte, neubearbeitete Auflage. 1931. 755 Seiten. 24 RM.

²⁾ Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung, Ausführungsverordnungen usw. Erläutert von Dr. Georg *Flatow* und Dr. Otto *Kahn-Freund*. 13., veränderte Auflage. Berlin 1931. XVI und 726 Seiten. Preis 18,60 RM., Gewerkschaftsausgabe 8,50 Mk.

Von der Wissenschaft aufgenommen und weiterverarbeitet, dürfen sie doch ihrer Herkunft nicht entfremdet werden, wenn nicht die hergebrachte Achtung vor der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Leistung leiden soll. Es muss einmal ausgesprochen werden, dass diese Gefahr heute durchaus besteht. Die Gewerkschaften haben heute ihre eigenen Schulen, ihre eigenen Zeitschriften und eigene Bücher. Sie sind daher auf andere wissenschaftliche Erzeugnisse nicht angewiesen, besonders wenn ihnen deren Benutzung durch die Art, wie sie dargeboten werden, erschwert wird.

Zu dem Kommentar von *Dersch-Volkmar* ist zu sagen, dass die Gewerkschaften kein Interesse daran haben, die Handhabung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu einer Geheimwissenschaft werden zu lassen. Wie das Arbeitsgerichtsgesetz selbst von dem Bestreben getragen ist, das Verfahren möglichst einfach zu gestalten und die Durchsetzung des materiellen Rechts möglichst nicht an formalen prozessrechtlichen Hindernissen scheitern zu lassen, so gilt das gleiche von der Erläuterung dieses Gesetzes, die eben keine Verdunkelung sein soll. Wie ist es aber zu verstehen, wenn es zu § 11 auf S. 215 heisst: „Ein solcher (bei irgendeinem deutschen Gericht zugelassener) Rechtsanwalt ist auch dann ausgeschlossen, wenn er nur für eine einzige Firma als deren Angestellter, also nicht geschäftsmässig, auftritt“, und auf S. 221: „Ferner wird ein als Organisationsvertreter vor den Arbeitsgerichten auftretender Rechtsanwalt nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass er die Mitglieder der Vereinigung, für die er vor dem Arbeitsgericht auftritt, in gleicher Eigenschaft vor dem LAG. und beim RAG. vertritt usw.“ Nach der Bemerkung auf S. 215 kann der Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht nur auftreten, wenn er nicht mehr Rechtsanwalt, sondern nur Firmen- oder Verbandssyndikus ist; wenn er aber vor dem Reichsarbeitsgericht auftreten will, so muss er bei einem deutschen Gericht zugelassen, also Rechtsanwalt sein.

Es ist gewiss nicht zu bestreiten, dass es auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren manche Zweifelsfragen gibt, die der Lösung bedürfen. Von einem über 700 Seiten starken Kommentar wird man in solchen Streitfragen eine eigene Stellungnahme erwarten. Zu § 85, Abs. 3 ArbGG. (aufschiebende Wirkung der Rechtsbeschwerde) findet man auf Seite 592 nur: „Dies bedeutet, dass die Entscheidung, die angefochten wird, vorläufig bis zur Erledigung des Rechtsbeschwerdeverfahrens (RAGE. 4, 330) schwebend unwirksam ist. Dies bedeutet, dass, wenn die angefochtene Entscheidung aufrechterhalten bleibt, sie nunmehr voll wirksam, und zwar vom Tage ihres Ergehens an, ist (RAG. Bensch.-Samml. 8, 175).“ Das ist alles. Nach dem guten juristischen Grundsatz, dass zu jedem Referat auch ein Votum gehört, hat der Benutzer einen Anspruch darauf, in solchen Fragen die Stellungnahme des Verfassers zu erfahren. Diese Ansicht sollte auch dann in dem Buche mitgeteilt werden, wenn der Verfasser oder ein anderer sie in einem Zeitschriftenaufsatz schon entwickelt hat. So ist zur Frage der Ausübung des Wahlrechts zwischen Weiterbeschäftigung und Abgangsentschädigung nach § 87 BRG., § 63 ArbGG. aus der Bemerkung Seite 481 nicht ersichtlich, dass im Falle der Bestätigung der verurteilenden Entscheidung des Arbeitsgerichts durch das Landesarbeitsgericht die Wahlmöglichkeit nicht nochmals gegeben ist.

Sollte der Kommentar von *Flatow* und *Kahn-Freund* in seiner neuen Bearbeitung sich nicht die Zahl von Freunden erwerben, auf die er nach seinem umfassenden und tiefgründigen Inhalt unbedingten Anspruch hat, so wird das wesentlich der Unübersichtlichkeit zuzuschreiben sein, unter der er leidet. Es handelt sich dabei gewiss um mehr äusserliche Dinge, denen aber doch bei der Herausgabe eines so wichtigen und schweren Buches stärkere Beachtung geschenkt werden sollte. Die sich zum Teil seitenlang ausdehnenden Anmerkungen sind nur mit kleinen Zahlen versehen, die für das Auge vor den Überschriften innerhalb der

einzelnen Anmerkungen fast verschwinden und die Anmerkungen nicht gegeneinander ableben. Da die Verweisungen nicht nach Seiten, sondern nach Paragraphen und Anmerkungen erfolgen, bedarf es oft eines langen Suchens, ehe man die angezogene Stelle findet. Die Erläuterung zu § 66, Ziffer 3 umfasst allein 34 Seiten, darunter als Anmerkung 5 eine Abhandlung über die Betriebsvereinbarung (S. 300 ff.), die durch die Ausführungen über die Arbeitsordnung bei § 75 (!) (S. 379 ff.) ergänzt wird. Die Anmerkungen hätten am Rande ausserhalb des Spiegels hervorgehoben (wie bei Dersch-Volkmar) oder vor der Erläuterung eines jeden Paragraphen durch Angabe der Seite übersichtlich nachgewiesen werden sollen, wie das bei den Paragraphen 84 und 96, allerdings ohne Seitenangaben, geschehen ist. Das zweite, was die Undurchsichtigkeit verursacht, ist, dass die sehr eingehenden Nachweisungen aus dem Schrifttum und aus der Rechtsprechung nicht in besonderen Fussnoten unter dem Text, sondern in Klammern im Satzgefüge stehen, so dass dieses, vor allem durch die umständliche Zitierweise der Rechtsprechung des RAG., oft geradezu unförmig aufschwillt und der Leser den Anfang des Satzes verloren hat, wenn er bis zur Mitte, und die Mitte, wenn er bis zum Ende des Satzes vorgedrungen ist. Man kann ja überhaupt bezweifeln, welchen Wert die Häufung von Zitaten hat, da sie das Buch schon im Augenblick des Erscheinens veralten lassen; hier ist Vollständigkeit weder möglich noch nötig. Es ist aber jedenfalls technisch möglich, ein Buch so herzustellen, dass dem Leser die Arbeit erleichtert, anstatt erschwert wird; dabei wird der Antiquaschrift wohl der Vorzug zu geben sein. — Ein Weiteres betrifft die Verteilung des Stoffes auf den Gesamtinhalt. Hier fallen die sehr vielen und ein mehrfaches Hinundherblättern erforderlichen machenden Verweisungen von einer Stelle zur anderen auf. Zum Beispiel wird die Bedeutung der Worte „aufschiebende Wirkung“ der Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren in § 85, Abs. 3 ArbGG. an

sieben Stellen erwähnt (S. 45, 225, 228, 418, 553, 585, 643), an deren jeder jeweils auf alle anderen verwiesen wird. Man muss hier alle sieben Stellen nachschlagen, um an fünf Stellen im wesentlichen nur die Verweisung und die Ansicht der Verfasser, an zwei Stellen (S. 553 und 585) eine Erörterung zu finden, ohne dass diese Stellen irgendwie besonders kenntlich gemacht worden wären. Dabei scheinen übrigens die Verfasser in etwas voneinander abzuweichen, indem einer (S. 45, 643) die Ausdrucksweise des Gesetzes für unklar hält und nur durch ein Hinausgehen über den Gesetzeswortlaut zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass erst mit der Rechtskraft des Beschlusses der Rechtsbeschwerdeinstanz der Absetzungs- (§ 39 BRG.), Ungültigkeits- (§ 19 WO.) usw. Beschluss wirksam wird, während der andere (S. 553, 585) dies Ergebnis unmittelbar aus dem Wortlaut gewinnt, aber darüber hinaus die Wirksamkeit noch von der Zustellung des Beschlusses abhängig macht, obwohl der Beschluss der Rechtsbeschwerdeinstanz doch mit der Verkündung rechtskräftig ist. Bei § 78, Ziffer 3 (S. 407) wird wegen der Arbeitsordnung auf § 80 verwiesen, von dort (S. 411) auf § 75; wozu der Umweg? Solche Beispiele könnten mehr angeführt werden, die vorstehenden beweisen aber schon, dass das Arbeiten in dem Buche oft recht umständlich ist. Ferner kommt es vor, dass die gleiche Frage an mehreren Stellen behandelt wird, ohne dass dies überhaupt kenntlich ist; ich habe die Betriebsverlegung sowohl auf Seite 87 wie auf Seite 476 f. erörtert gefunden. Das Sachregister, das nur die zweite Stelle nachweist, wird in der nächsten Auflage noch etwas ausgebaut werden müssen. Ist man doch bei der Benutzung aus den vorerwähnten Gründen einfach darauf angewiesen, an Hand des Registers bestimmte Erläuterungen aufzusuchen. Unter dem Stichwort „Direktionsrecht“ fehlen zum Beispiel die Seiten 87, 323, 384, 477, wobei darauf hingewiesen sei, dass es an einer zusammenhängenden Behandlung dieser Frage leider fehlt, obgleich hier die Grenzen gegen die

aus dem BRG. sich ergebenden Handlungsrechte sehr flüssig und streitig sind.

Ich habe diese Anstände nicht aus Kleinlichkeit, sondern deshalb so ausführlich hier vorgebracht, weil, wie der Verfasser eines Buches auf einen denkenden Leser Anrecht hat, so der Leser ein ebenso gutes Anrecht darauf, dass ihm seine Arbeit nicht unnötig erschwert wird. Nach seinem Gegenstande hätte in dem vorliegenden Buche besonders auf die nötige Übersichtlichkeit geachtet werden sollen. Alle diese Dinge lassen sich aber leicht in einer folgenden Auflage verbessern.

Was den Inhalt des Buches von *Flatow* und *Kahn-Freund* anbetrifft, so ist es geradezu erstaunlich, mit welcher Vielseitigkeit, Gründlichkeit und erschöpfenden Vollständigkeit die Verfasser es verstanden haben, die aus den Vorschriften des BRG. unmittelbar sich ergebenden und die in das Betriebsvertretungsrecht hineinragenden Probleme und Streitfragen unter Heranziehung des Schrifttums und der Rechtsprechung zu erörtern. Über eine ganze Reihe grundlegender arbeitsrechtlicher Fragen finden sich an verschiedenen Stellen ausführliche Abhandlungen. Die wertvolle Vorbemerkung vor § 1 BRG. (S. 32 ff.) ist erweitert und ergänzt worden. Vielleicht war es nicht glücklich, die Darstellung von Arbeitsordnung und Betriebsvereinbarung aufzuspalten, zumal die Verfasser die gesetzlich nur in § 134c, Abs. 2 GewO. (vgl. S. 319) anerkannte Unabdingbarkeit für die Betriebsvereinbarung mit einer meines Erachtens wegen ihrer zu grossen Allgemeinheit nicht überzeugungskräftigen Begründung (S. 320) behaupten. Der Begriff der „Mitwirkung“ wird auf den Seiten 301 f., 349, 395, 407, 410 berührt, ohne dass aus der von den Verfassern zugegebenen verschiedenen Bedeutung dieses Begriffs an den verschiedenen Stellen des BRG. die zum Beispiel von *Nörpel* gezogene Folgerung behandelt wird, dass „Mitwirkung“ auch in § 78, Ziffer 2 nur eine geistige Mitwirkung ist, die sich nicht zu einer kollektiven Vertragsform verdichtet. Mit manchem

wird man sich auch sonst nicht einverstanden erklären können, so mit der Erörterung Seite 228 über die zeitweilige Verhinderung von Betriebsvertretungsmitgliedern; wenn dort für den Fall eines Prozesses über ihre fristlose Entlassung geraten wird, die Betriebsvertretungsmitglieder sollten unter Umständen ihre eigene Absetzung beim Arbeitsgericht betreiben, so wird mit einer solchen Konstruktion jeder Massregelungsabsicht ein Dienst erwiesen, anstatt dass Massregelungen unmöglich gemacht werden. — Sehr gut gelungen ist insbesondere die Erläuterung des § 84. Die Verfasser sind hier von der Aufteilung des Stoffes in einzelne Anmerkungen abgegangen und behandeln in einem systematischen Artikel das Einspruchsrecht in erschöpfender Weise. Um auch hier einen Wunsch auszusprechen: Die Darstellung der Massregelungskündigung leidet darunter, dass die Verfasser weder hier noch bei den §§ 95, 96 den grundlegend wichtigen Tatbestand der Massregelung allgemein herausarbeiten. Im Anschluss an § 84, Ziffer 1 wird lediglich die Ablehnung der Wiedereinstellung nach Abschluss eines Arbeitskampfes behandelt (S. 447 f.). Folgender Satz kann nicht anerkannt werden: „Ebenso ist der Tatbestand des § 84, Ziffer 1 nicht gegeben, wenn die Entlassung erfolgt, weil ein Arbeitnehmer ohne Urlaub an einem Funktionskursus teilgenommen hat; Kündigungsgrund ist auch hier nicht die gewerkschaftliche Betätigung, sondern die unerlaubte Entfernung von der Arbeit.“ Die Verfasser machen sich damit anscheinend die Ansicht des Reichsarbeitsgerichts zu eigen, anstatt sich die grundsätzliche Frage vorzulegen, welche Möglichkeiten sich für die Erkenntnis und Verhinderung verschleierte Massregelungen bieten. Die Entlassung wegen Verweigerung von Streikarbeit (vgl. S. 453) stellt keine unbillige Härte dar, sondern ist eine Massregelung. Unter Massregelung ist jede Handlung des Arbeitgebers zu verstehen, durch die er mittelbar oder unmittelbar dem Arbeiter Nachteile zufügt, weil dieser sich durch sein

Wollen und sein Handeln für das kollektive Arbeitsrecht einsetzt oder von Rechten des arbeitsrechtlichen Kollektivismus Gebrauch macht. In dem einzig behandelten Falle einer verschleierte Massregelung (S. 473 f.) liegt ein Fehlgriff vor: es ist zwecklos, zu erörtern, ob ein Arbeitgeber nur deshalb seinen Betrieb veräussert, um mit der Nichtübernahme der Belegschaft durch den Erwerber die Arbeiter zu massregeln, oder ob der Erwerber die Belegschaft ganz oder teilweise nur aus Massregelungsabsicht nicht übernimmt. Die Verfasser werden selbst nicht bestreiten wollen, dass der Nachweis der Massregelung hier nicht geführt werden könnte. Es handelt sich überhaupt nicht um eine Massregelung, sondern um die Frage der Betriebsausschlachtung bei Veräusserungen und darum, ob sich die Auskämmung des Betriebes von seinen sozialen Belastungen verhindern lässt (vgl. dazu Gewerkschafts-Zeitung 1931, S. 122).

Hochschulpolitik

Die politischen Organisationen der Studenten

Dr. Wilhelm Tietgens

Der ungeheure wirtschaftliche und politische Druck hat auch die hochschulpolitische Situation in Deutschland völlig verschoben. Was bisher als Hochschulangelegenheiten die studentischen Verbände interessierte und beschäftigte, die Fragen des Studentenrechts, der studentischen Selbstverwaltung oder der Hochschul- und Studienreform, ist nahezu ganz aus der Hochschuldiskussion verschwunden. Heute ist die Studentenschaft in allen Richtungen von der allgemeinen politischen Auseinandersetzung erfasst und nimmt an ihr leidenschaftlichen Anteil. So hat beispielsweise die Berliner Ortsgruppe der Sozialistischen Studentenschaft im Rahmen ihrer Fachschaftsarbeit schon im ersten Monat des Wintersemesters fünf grosse öffentliche Studentenversammlungen abhalten können, die sich mit aktuellen politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen befassten und alle überfüllt waren. Die Studenten erkennen, dass sie auch an den

Hochschulen nicht abseits vom Leben stehen, sondern dass sie auch während ihres Studiums eng mit den wirtschaftlichen und politischen Vorgängen verachsen sind und zu ihnen Stellung zu nehmen haben.

Diese Politisierung auch der bisher unpolitischen und desinteressierten Studenten hat eine tiefgreifende Verschiebung innerhalb der studentischen Organisationen hervorgerufen. Zwar ist, von aussen gesehen, die grosse Gruppierung um die politisch rechts orientierte „Deutsche Studentenschaft“ (D.St.) und um den republikanischen „Deutschen Studenten-Verband“ (D.St.V.) unverändert geblieben, doch ist die innere Zusammensetzung dieser beiden studentischen Rahmenverbände grundlegend anders geworden.

Name und Sinn der „Deutschen Studentenschaft“ war ehemals die Zusammenfassung und Vertretung aller Studierenden der deutschen Hochschulen. Dieser weitgreifende Aufbau ist bereits mit dem Recht der studentischen Selbstverwaltung 1927 verlorengegangen. Die D. St. hatte sich nach Verlust der Selbstverwaltung zu einer Organisation entwickelt, in der sich die feudalen Korporationen und Verbindungen sowie die Studentengruppen der politischen Rechten zu gemeinsamem Vorgehen zusammenfanden. Massgebend waren die Korporationen, Hauptziel die Wiedererlangung der studentischen Selbstverwaltung, aber mit dem Recht des Aufbaues nach dem völkisch-arischen Prinzip. Weil diesem Prinzip das Prinzip der staatsbürgerlichen Zusammenfassung vom preussischen Kultusministerium entgegenstand, erschöpfte sich die D. St. im „Kampf gegen Preussen“. Positive Arbeiten der studentischen Selbstverwaltung und der Wirtschafts- und Studienhilfe wurden nicht mehr ausgeführt, sie waren auf private Organisationen ausserhalb der Universitäten übergegangen (Deutsches Studentenwerk und so weiter).

Inzwischen griff die wirtschaftliche Krise mit aller Schärfe auch auf den akademischen Arbeitsmarkt über. Gegen die finanzielle

Notlage weiter Kreise der Studentenschaft hatte man aus der Studentenschaft selber mit grosszügiger Unterstützung des Staates die wirtschaftlichen Hilfsorganisationen gegründet, die im Deutschen Studentenwerk fortleben und in unzähligen Fällen tatkräftig geholfen haben. Diese Arbeit ist erst jetzt ernsthaft gefährdet, weil das Reich infolge seiner eigenen finanziellen Notlage die Mittel stark gekürzt hat. Gegen die wissenschaftliche Not der Studierenden durch Behinderung des Studiums infolge der enormen Überfüllung aller wissenschaftlichen Institute wandte sich das Bestreben nach einer Hochschul- und Studienreform, das in vielen Fällen Erfolg hatte. Doch die wirtschaftliche Krise griff tiefer: es zeigte sich zum erstenmal, dass auch die Akademiker nicht vor dem Gespenst Arbeitslosigkeit geschützt sind. Das alte, scheinbar heilige Vorrecht des Akademikers, nach Beendigung des Studiums sofort in gut bezahlte und feste Stellung zu kommen, war gestürzt. Und gegen diesen „Eingriff in überlieferte Vorrechte“ wusste die Mehrzahl der davon betroffenen Studenten keinen anderen Ausweg als den der politischen Radikalisierung. Sie gingen in grossen Scharen zum Nationalsozialismus über und kämpften hier gegen das „System“, das nach ihrer Meinung für ihre gesellschaftliche Notlage verantwortlich ist.

Es ist interessant festzustellen, wie gerade die Kreise des mittleren und des kleineren Bürgertums von dieser Umstellung betroffen sind. Für diese Kreise bedeutete das Hochschulstudium, der drohenden Proletarisierung entgegenzuwirken. Während in der Vorkriegszeit die besitzende Klasse die Mehrzahl der Studenten stellte, hat in der Nachkriegszeit das Mittel- und Kleinbürgertum sein wirtschaftliches und gesellschaftliches Abgleiten mit einem intensiven Zudrang zu den Hochschulen beantwortet, und bald gehörte weit über die Hälfte aller Studierenden diesen Schichten an¹⁾. Ins-

besondere waren die Studienfächer von ihnen besetzt, die später eine sichere Staatsstellung erwarten liessen²⁾. Ohne Zweifel bedeutete das langwierige Studium für zahllose Familien des Bürgertums die Hergabe der letzten Reserven und war mit grossen Opfern aller Familienangehörigen verbunden. Sie konnten nur getragen werden unter der sicheren Voraussetzung einer festen Zukunft. Um so hoffnungsloser gestaltete sich jetzt ihre Lage, wo bereits 40 000 bis 50 000 Akademiker ohne eine ihrer Ausbildung entsprechenden Stellung sind und für die nachdrängenden Jahrgänge auf dem akademischen Arbeitsmarkt alle Aussichten ungünstig stehen.

Für diese Aussichtslosigkeit besitzt der Nationalsozialismus stärkste Anziehungskraft. Er greift die vorhandenen anti-kapitalistischen Affekte auf. Da die Verzweiflung und der Radikalismus die wichtigsten Triebkräfte für den Nationalsozialismus auch an den Hochschulen sind, taugen für den „Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund“ nicht mehr die überlieferten starren Formen des Korporationswesens, das in dem ruhigen und gesicherten Besitz einer feudalen Gesellschaftsklasse wurzelt. Er braucht die laute öffentliche Agitation, die mit unklaren Versprechungen, mit Hoffnungen auf das Dritte Reich, mit Hochschulkrawallen und Gefühlsausbrüchen seine Anhänger wirbt und hält. Infolgedessen hat das Anwachsen der Nationalsozialisten in der „Deutschen Studentenschaft“ nicht nur die Vorherrschaft der Korporationen gebrochen, sondern auch die Formen studentischen Zusammenlebens von Grund auf geändert. Heute wird die Hochschulpolitik nicht mehr auf dem Paukboden, nicht mehr in den Klubbäumen der Verbindungen und nicht mehr unter Einfluss der Alten Herren der Korporationen gemacht, heute wird sie von den politischen Parteien und ihren Studentenorganisationen getragen und von den

¹⁾ „Aufbau“, Erziehungswissenschaftliche Zeitschrift, Freier Schulverlag, Berlin, Heft 12, Dezember 1929.

²⁾ Siehe W. Tietgens: „Der akademische Nachwuchs der Beamenschaft als gesellschaftliches Problem“ in „Der Beamte“ 1931, 3. Heft.

tagespolitischen Ereignissen beeinflusst. Zwar wurde der von den Nationalsozialisten angekündigte Auszug der Deutschen Studentenschaft aus Halle als Boykott gegen Professor *Dehn* diesmal noch zunichte, weil die Korporationen des „Hochschulringes Deutscher Art“ nicht auf den Genuss ihrer Verbindungshäuser in Halle verzichten wollten. Aber schon das Wiederaufleben dieser mittelalterlichen Kampfesform zeigt deutlich, wie hemmungslos die „Deutsche Studentenschaft“ unter dem Druck und der Führung der Nationalsozialisten alle Formen des politischen Strassenkampfes mit der Nötigung und Bedrohung Andersgesinnter auf die Hochschulen verpflanzt hat.

Der wirtschaftliche und politische Druck hat aber auch den Aufbau des republikanischen „Deutschen Studenten - Verbandes“ verändert. Ursprünglich eine Zusammenfassung aller Studentengruppen von den sozialistischen bis zu den katholischen Studenten mit Einschluss einer grossen Gruppe bürgerlicher Studentenorganisationen und republikanischer Verbindungen, entwickelte sich der „Deutsche Studenten-Verband“ immer mehr zu einer Koalition zwischen der Sozialistischen Studentenschaft und den Zentrumsstudenten.

Es zeigt sich in allen studentischen Lagern die Notwendigkeit politischer Betätigung im Rahmen einer politischen Studentenorganisation unter Anlehnung an einen der beiden studentischen Spitzenverbände. Dies ist auch von den „Hochschulgruppen der Deutschen Volkspartei“ erkannt worden, die angesichts der nationalsozialistischen Entwicklung der „Deutschen Studentenschaft“ ihre Hoffnung auf eine Wiederkehr einer allumfassenden, studentenrechtlichen Deutschen Studentenschaft aufgegeben haben. Sie stehen jetzt in der gleichen Front wie die im „Deutschen Studenten - Verband“ zusammengeschlossenen Studentenorganisationen und arbeiten mit ihnen an der deutsch-französischen Verständigungspolitik, die der „Deutsche Studenten-Verband“ seit Jahren

erfolgreich betreibt. Doch sie haben noch nicht den organisatorischen Anschluss an den „Deutschen Studenten-Verband“ vollzogen. Sie scheinen eine allzu enge Verbindung mit den Sozialisten vermeiden zu wollen. Sie sind aber politisch aktiv und gehen den gleichen Weg wie der volksparteiliche Professor Kahl, der führend an dem Zusammenschluss aller republikanischen Professoren teilgenommen hat.

Demgegenüber ist der organisatorische Aufbau der katholischen Studenten uneinheitlich und besonders interessant. Während die Katholiken in der grossen Politik als Zentrumsparterie ziemlich einheitlich auftreten und die inneren Gegensätze im allgemeinen zu verbergen wissen, gibt es in der Hochschulpolitik zwei völlig getrennte katholische Lager. Die den katholischen Arbeiterkreisen nahestehenden Studenten, die dem linken Flügel der Zentrumsparterie angehören, sind als Zentrumsstudenten eindeutig republikanisch und bilden neben der „Sozialistischen Studentenschaft“ den zweiten Flügel im „Deutschen Studenten-Verband“. Sie sind von jeher politisch aktiv tätig gewesen, wenngleich ihre Stosskraft darunter zu leiden scheint, dass nur ein Teil der katholischen Studenten zu ihnen gehört. Die meisten katholischen Studenten gehen nämlich nicht in die politische Gruppe der Zentrumsstudenten, sondern sie gehören, entsprechend ihrer sozialen Zugehörigkeit zu dem rechten Flügel der Zentrumsparterie, den feudalen katholischen Korporationen an. Sie können es sich dank einer festen gesellschaftlichen Verwurzelung und einer ausgedehnten und einflussreichen Alten-Herren-Organisation leisten, gewissermassen ausserhalb der politischen Auseinandersetzung zu stehen. Für sie treffen die geschilderten sozialen Wandlungen im allgemeinen nicht zu, infolgedessen haben die politischen Auseinandersetzungen der Studenten für sie nur akademisches Interesse. Ihre gesellschaftliche Stellung bringt sie den feudalen Korporationen der Rechten nahe, mit denen sie in der „Deutschen Studentenschaft“ auch

zusammen gearbeitet haben. Aber sie stehen auf dem Boden der Republik und lehnen die nationalsozialistische Entwicklung der „Deutschen Studentenschaft“ — wenn auch mit Bedauern — ab. Charakteristisch hierfür ist die Erklärung der Verbände HV. (Hochland-Verband), KV. (Kartellverband der katholischen Studentenvereine Deutschlands) und UV. (Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine Unitas), in der sie jede parteipolitische Einstellung verneinen.

„Eine allgemeine deutsche Studentenschaft ist nur dann zu schaffen und zu erhalten, wenn sie ihre absolute parteipolitische Neutralität peinlichst wahrt und sich auf die Aufgaben rein studentischer und nationalkultureller Art beschränkt. . . . Die ‚Deutsche Studentenschaft‘ in ihrer heutigen Form erfüllt nicht die Forderungen, die wir an eine allgemeine deutsche Studentenschaft stellen müssen. Solange die ‚Deutsche Studentenschaft‘ ein loyales Verhältnis zum heutigen Staat und seinen Symbolen nicht hergestellt hat und solange der innere Widerspruch, der sich aus der Anwendung des arischen Prinzips in Österreich und des Staatsbürgerprinzips in Deutschland ergibt, nicht ausgeräumt ist, vermögen HV., KV., und UV. die heutige ‚Deutsche Studentenschaft‘ nicht zu unterstützen.“ („Germania“ vom 28. April 1931.)

Diese Überbetonung der „Aufgaben rein studentischer und nationalkultureller Art“ führt inmitten heftigen politischen Ringens zu dem Anachronismus völliger politischer Neutralität, denn die Verbände HV., KV. und UV. wenden sich nicht nur von der „Deutschen Studentenschaft“ ab, sondern sie versagen auch dem „Deutschen Studenten-Verband“ jede Unterstützung. Damit schwächen sie die im „Deutschen Studenten-Verband“ organisierten Zentrumsstudenten und verlassen angesichts des heftigsten faschistischen Angriffs die republikanische Front, die sie mit der Verbeugung vor den Symbolen des heutigen Staates in ihrer Erklärung doch haben einnehmen wollen.

Was sonst an politischen Studentenorganisationen vorhanden ist, darf unerwähnt bleiben, weil diese kleinen Gruppen, wenn sie einem der beiden Rahmenverbände angehören, in der politischen Richtung festgelegt sind, und wenn sie völlig ausserhalb stehen, wegen ihrer Kleinheit gegen die grossen Organisationen und die Rahmenverbände unbedeutend sind. Sie üben auf die Gestaltung der Hochschulpolitik keinen Einfluss aus.

Dagegen darf der schon erwähnte Zusammenschluss der republikanischen Professoren zum *Weimarer Kreis* noch kurz gestreift werden. Die in den Semesterferien erfolgte Zusammenfassung und erste Tagung standen unter den beiden grossen Themen „Die Hochschulen und der politische Radikalismus“ und „Die staatsbürgerliche Bildung der Studenten“ und galten vor allem der Frage, welche Erziehungsarbeit die Hochschulen leisten können, um die akademische Jugend zu positiver Kritik und Mitarbeit an Staat und Wirtschaft heranzubilden. Entscheidend war das Bekenntnis, dass die Hochschulen nicht ausserhalb der politischen Vorgänge stehen und stehen dürfen. „Die akademischen Lehrer müssen sich aufs neue darauf besinnen, dass der Pflichtenkreis von Lehre und Forschung den Staat mit einschliesst. Nie war ihre Berufung, Führer zu sein, zwingender als in der gegenwärtigen Not. Inmitten der wissenschaftlichen Arbeit erwächst heute die Pflicht zur politischen Entscheidung für die Erhaltung der erschütterten Lebensgrundlagen unseres Volkes.“ Diese Worte des Professors *Kahl* entsprechen der Politisierung der Studentenschaft und ihres Bedürfnisses nach politischer Erkenntnis. Die „Sozialistische Studentenschaft“ erwartet, dass der Weimarer Kreis der republikanischen Professoren dieser Erkenntnis gemäss politisch aktiv wird, so wie Partei und Gewerkschaften die Bedeutung politischer Bildungsarbeit der Studenten erkannt haben und die „Sozialistische Studentenschaft“ in ihrer Arbeit unterstützen.

Schriftenübersicht

Robert Friedländer-Prechtl: *Wirtschaftswende*. Die Ursachen der Arbeitslosenkrise und deren Bekämpfung. Paul List Verlag, Leipzig 1931.

In der Wüste der unzähligen Broschüren und Bücher, die sich in der letzten Zeit mit dem Problem der Krise befasst haben, stellt dieses Werk eine seltene Erscheinung dar: ein Buch nicht nur von grossem Wissen, sondern in erster Linie von grossem Mut und von feurigem Tatwillen. Die *Wirtschaftswende*, von der in diesem Buch die Rede ist, ist nicht mit der *Wandlung* der Wirtschaft gleichbedeutend. Es geht hier nicht um die Feststellung etwaiger Veränderungen in den wirtschaftlichen Vorgängen, sondern vielmehr um die Forderung einer grundlegenden Reformation der Wirtschaft.

Der Verfasser schliesst sein Buch mit diesen leidenschaftlichen Zeilen:

„Die Zeichen der Zeit sind drohend rings am Horizont aufgerichtet. Nur wenn wir sie richtig zu deuten wissen, nach den gewonnenen Erkenntnissen rücksichtslos handeln, uns von überalterten Methoden entschlossen abkehren, wenn wir *Opferbereitschaft* und *Tatwillen* bewähren, ohne die niemals Grosses geworden ist, können wir Herren des Schicksals werden. Wenn nicht: so wird das Rad der Geschichte über uns weggrollen — und dann wird uns *recht geschehen!*“

Diese Sprache ist charakteristisch für das Buch: seine Einstellung ist keine rationalistische, sondern eine voluntaristische. Sein Hauptthema, das es wie ein roter Faden durchzieht, ist die *Massenarbeitslosigkeit*, die für den Verfasser das Problem der Probleme unserer Zeit, der Schandfleck unserer Zivilisation ist. Der Verfasser versucht zu beweisen, dass es möglich ist, die Arbeitslosigkeit tatkräftig zu bekämpfen. Diese Möglichkeit erblickt er in der Entwicklung der wirtschaftlichen Initiative des Staates.

„Die Mechanisierung ist eine Tatsache“, so schreibt er. „Die Industrialisierung ist

eine Tatsache. Die Grossstadt ist eine Tatsache. Die Verflochtenheit der Einzelwirtschaften zu einer Volkswirtschaft, die Verflechtung dieser in eine Weltwirtschaft ist eine Tatsache. Rückkehr zum vermeintlich paradiesischen Zustand der sich selbst genügenden, auf nährenden und kleidenden Scholle wohnenden, allein von ihrer Hände Arbeit lebenden Einzelwirtschaften ist unmöglich. Aber *Mechanisierung beherrschen, Volkswirtschaft ordnen, Industriearbeit vergeistigen*, Wirtschaft versittlichen: das können wir!“ (Kursiv des Verfassers.) Die Grundgedanken des Buches lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aus verschiedenen Gründen, die der Verfasser ausführlich analysiert hat, kann nicht erwartet werden, dass die in der deutschen Wirtschaft vorhandenen zusätzlichen Arbeitskräfte durch die natürliche Entwicklung der Wirtschaft aufgesogen werden. Es muss damit gerechnet werden, dass die strukturelle Arbeitslosigkeit als chronische Arbeitskrise im Ausmass von einigen Millionen auch weiterhin bestehen bleibt. Dieser Zustand bildet aber durch seine demoralisierende und politisch radikalisierte Wirkung eine Lebensgefahr für den Bestand des Staates und damit der wirtschaftlichen Existenz aller.

Die Aufsaugung der zusätzlichen Arbeitskräfte ist allein nur möglich durch Ausführung umfangreicher, zusätzlicher, volkswirtschaftlich produktiver Grossarbeiten.

Sämtliche bisher vorgeschlagenen oder in die Wege geleiteten Massnahmen gehen an dem Grundproblem vorbei. Sie haben entweder — wie Lohnsenkung, Preisverbilligung, Sparmassnahmen — nur eine Verlagerung der Kaufkraft, hingegen nicht deren erforderliche Vermehrung zur Folge. Oder aber sie beseitigen, wie die Arbeitszeitverkürzung, nur ein Symptom der Krise, ohne an ihre Wurzeln vorzudringen; dies bewirkt nur eine Verlagerung der Arbeitslosigkeit, nicht ihre Behebung.

Zusätzliche Investitionen dürfen nicht mit Hilfe der bestehenden Geldmittel bewirkt werden, da diese für die laufende Entwick-

lung benötigt werden und schon für diese Zwecke zu knapp sind. Ebenso ungangbar ist der Weg der Aufnahme von inneren oder Auslandsanleihen. Für die Ausführung von Grossarbeiten benötigt der Staat zusätzliche Verfügungstitel — Geld oder Kredit —, deren Schaffung die bestehende Geld- und Währungsverfassung im Wege steht. An diesem formalen Hindernis dürfen lebenswichtige Massnahmen nicht scheitern. Es müssen Wege gefunden werden, dieses Hindernis zu beseitigen: denn Leben ist wichtiger als Währung!

Eine solche lebenrettende Wirtschaftsaktion ist nur durch Aufstellung und Durchführung eines Wirtschaftsplanes möglich. Dieser muss sich auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens erstrecken. Nicht nur auf die Investitionspolitik, sondern auch auf die Handelspolitik und auf die Verbrauchspolitik. Es muss durch energische, unter Umständen durch drastische Massnahmen dafür gesorgt werden, dass durch die zusätzliche Produktionsausweitung nicht eine ungerechtfertigte Verbrauchsausweitung bewirkt und dadurch eine Inflation erzeugt wird. Alle durch die Produktionsausweitung entstehenden Werte müssen während der Durchführungszeit volkswirtschaftlich eingespart und für innere Amortisation der geschaffenen Anlagen verwandt werden.

Die Bekämpfung der chronischen Arbeitskrise ist als ein Wirtschaftskrieg aufzufassen, dessen Gelingen gleich wichtig, ja noch wichtiger ist als bislang alle politischen Kriege; denn es handelt sich um Sein oder Nichtsein unserer Wirtschaftsexistenz und damit unseres Staatsbestandes. Ein Existenzkrieg aber verlangt Unterordnung aller Privatinteressen unter das Allgemeininteresse. . . .

Manche dieser Gedanken können auf den ersten Blick kühn, ja wohl sogar abenteuerlich erscheinen. Der Verfasser hat es aber verstanden, seine Vorschläge mit schlagenden Beweisen zu belegen. Seine Betrachtungen über Privatinitiative oder Staatsinitiative, volkswirtschaftliche Grossarbeiten, Wirtschaftsplanung, Geld und

Gold u. ä. m. sind tief durchdacht und ein-drucksvoll.

Freilich werden einige Auffassungen des Verfassers (z. B. über die Autarkisierung der Wirtschaft, die Arbeitsarmee u. ä. m.) bei den uns nahestehenden Lesern zahlreiche Einwände erwecken. Man darf aber nicht bei der Beurteilung eines solchen Buches wie die „Wirtschaftswende“ allzu scharf Einzelheiten unter die Lupe nehmen und alles aussuchen, womit man nicht einverstanden ist. Wir haben zuviel Bücher, Broschüren und Aufsätze erlebt, gegen die man nichts einzuwenden hat, die aber vollständig nutzlos sind, da sie den Leser weder in der Erkenntnis der Welt noch im Kampf um ihre Umgestaltung um einen Schritt nach vorwärts bringen. Hier liegt endlich ein Werk vor, mit dem man in vielen Punkten nicht einverstanden ist, das aber geneigt ist, unser Wissen zu bereichern, unseren Willen zu stärken, uns neue Waffen im Kampf um die bessere Zukunft zu geben.

Nun bemerke ich, dass ich es versäumt habe, das „Wichtigste“ über das Buch zu sagen: Zu welcher politischen Richtung, zu welcher wissenschaftlichen Schule gehört der Verfasser? Diese Frage lässt sich nicht leicht beantworten, da der Verfasser sein Partei- und Schulabzeichen nicht auf dem Anzug trägt. Er scheint in mancher Hinsicht der klassischen Schule der theoretischen Nationalökonomie nahezustehen, zögert aber nicht, ihre Formeln zu verwerfen, jedesmal wo sie mit seinen empirischen Beobachtungen kollidieren. In anderen Fragen lässt sich ein starker Einfluss von Friedrich List fühlen. Die marxistische Theorie scheint dagegen dem Verfasser vollständig fremd geblieben zu sein. Auch bekennt er sich weder zum Sozialismus noch zur Wirtschaftsdemokratie. Wenn es notwendig wäre, ihn mit einem Erkenntnisszettel zu versehen, dürfte er wahrscheinlich als ein bürgerlicher Wirtschaftsreformer rubriziert werden. Aber in seiner leidenschaftlichen Verneinung der gesellschaftlichen Ordnung, die Millionen arbeitswillige Menschen auf der Strasse

liegenlässt, in seinem Streben zur organisierten, planvollen Wirtschaft, in seiner Aufforderung des demokratischen Staates zur weitsichtigen Zielsetzung und zum kühnen Handeln, *ist* dieser bürgerliche Reformator ein Sozialist, ohne dies zu wissen und vielleicht ohne dies zu wollen.

Sein Buch liegt auf dem Weg, der zur Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie führt. Und es darf nicht in den gewerkschaftlichen Bibliotheken und Büchereien fehlen. *Wladimir Woytinsky.*

Carl Landauer: „*Planwirtschaft und Verkehrswirtschaft.*“ Verlag von Duncker u. Humblot, 1931, 223 Seiten.

Vor allem hat die Schrift von C. Landauer den grossen Vorzug, dass sie ausserordentlich zeitgemäss ist. Sie will „ein Versuch sein, das sozialistische Wollen, das eine politische und geistige Realität ist und das eines theoretischen Fundaments entbehrt, seitdem der Marxismus nicht mehr an die modernen Probleme heranreicht, mit den Ergebnissen der modernen Wirtschaftstheorie zu konfrontieren“. Dieser Versuch kann in allen wesentlichen Punkten als gelungen und sehr aufschlussreich bezeichnet werden. Es ist zweifellos ein Verdienst von Landauer, mit allem Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, „dass man den Sozialismus bewusst schaffen muss“. Richtig und mutig ist ferner der Hinweis, den Landauer Ed. Heimann gegenüber macht, dass fortschreitende Sozialpolitik keine ausreichende Methode der Sozialisierung darstellt, „so verlockend es wäre“, sagt Landauer, „auf diese Art die Gegenwartsaktion der Arbeiterbewegung zu begründen, so lässt sich doch nicht erkennen, wie aus der Vernichtung kapitalistischer Rentabilität durch fortschreitenden Arbeiterschutz usw. der Sozialismus entstehen soll, der etwas anderes sein muss als noch so soziale Ausgestaltung kapitalistischer Betriebe“. Beherzigenswert schliesslich ist die Feststellung, dass, „wenn der Sozialismus nochmals in die Lage gerät, an die Macht berufen zu sein, und auf die Frage, was nun wirklich für die Umbildung des Wirt-

schaftssystems geschehen soll, keine Antwort weiss, das für ihn eine Katastrophe sein würde“, und „es ein grosses geschichtliches Unglück für den Sozialismus ist, dass die furchtbare Krise der Jahre 1929 bis 1931 ihn nicht in solcher theoretischen Klarheit getroffen hat, dass er imstande gewesen wäre, den Weg zur krisenlosen Wirtschaft den Menschen zu zeigen und dafür zu werben“.

Die wichtigsten Fragen, die zu einer theoretischen Fundamentierung des sozialistischen Wollens gehören, sind, wenn auch nur in skizzenhafter Form, bei Landauer behandelt, und darin sehe ich mit den Hauptwert dieses Buches. Mit Recht wird hervorgehoben und erläutert, dass man nur aus einem Gesamtbild der Wirtschaft ein Aktionsprogramm gewinnen kann, und dass z. B. das *Problem des Preises* in der Planwirtschaft einer gründlichen Klärung bedarf, denn auch in einer gebundenen Wirtschaft wird sich die Preisbildung nach wirtschaftspsychologisch begründeten Gesetzen vollziehen, die kein Wirtschaftssystem unberücksichtigt lassen darf, die aber für die Planwirtschaft durchaus kein unlösbares Problem darstellen. Es ist schade, dass gerade dieser Punkt, der im Zusammenhang mit der angeblichen Unmöglichkeit, in der sozialistischen planmässig geregelten Wirtschaft eine „Wirtschaftsrechnung“ aufzustellen, das stärkste Bollwerk der bürgerlichen Nationalökonomie darstellt, bei Landauer nicht eine ausführlichere Behandlung erfahren hat.

Was nun den *praktischen Weg* angeht, auf dem Landauer zur Verwirklichung der Planwirtschaft gelangen will, so kann ich seinem Vorschlag, durch eine allmähliche Verstaatlichung der Industrierwerke, durch eine fortgesetzte Ablösung von Privatunternehmungen, durch verstaatlichte Betriebe, die nach Landauer zu einer Eroberung der „entscheidenden Positionen innerhalb der Industrie“ führen soll, *nicht* beipflichten. Landauer meint, dass zu diesem Zweck jährlich 500 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden könnten, und da-

durch im Laufe von etwa 12 bis 15 Jahren die Aktion im wesentlichen zum Abschluss kommen würde. Ich bezweifle, ob es mit demokratisch - parlamentarischen Mitteln gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen. In meiner „Industriegemeinschaft“ (1925) habe ich den Plan einer auf genossenschaftlicher, vorwiegend horizontaler Zusammenfassung gleichartiger Betriebe begründeten Rationalisierung und Sozialisierung der Industriewirtschaft entwickelt und die Bildung von *Industriegemeinschaften* empfohlen, die ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben unter der Kontrolle des Staates und der Öffentlichkeit, bei Ausschaltung aller privatwirtschaftlichen Geheimniskrämerei in puncto Selbstkosten, Preisbildung, Produktionsmengen usw., erfüllen sollen. Die Ausführungen Landauers haben mich einerseits nicht von der Unrichtigkeit dieses Weges überzeugt und andererseits auch nicht von der Zweckmässigkeit einer Verstaatlichung der Industriewirtschaft. Ich bin der Meinung, dass der von Landauer entwickelte Plan politisch viel schwerer zu verwirklichen wäre als die Bildung von industriellen Wirtschaftskörpern mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und Pflichten und bestimmten Befugnissen ihrer Zentraldirektionen den Mitgliedern gegenüber. Ganz abgesehen davon, dass heute und in absehbarer Zeit aus finanziellen Gründen in Deutschland die Verstaatlichungsaktion praktisch nicht durchführbar sein wird, bin ich der Ansicht, dass der Ankauf von Werken durch den Staat stets auf eine wirksame Gegenoffensive, die mit der Parole „Unser Geld wird vergeudet“ arbeiten wird, stossen muss. Ferner wird zweifellos die volkswirtschaftliche Rentabilität der verstaatlichten Werke von vornherein dadurch gefährdet sein, dass der Staat zu teuer kaufen wird. Ich kann in dieser Beziehung den Optimismus Landauers nicht teilen: die Kaufabsichten müssen unvermeidlich ruckbar werden, was einen Auftrieb der Aktienkurse zur Folge haben wird. Und schliesslich wird es, solange die Verstaatlichungsaktion nicht alle wesentlichen Be-

standteile (Werke) eines Industriezweiges erfasst hat, nicht möglich sein, diesen Industriezweig „planwirtschaftlich statt verkehrswirtschaftlich zu ordnen, um dadurch dem Ziele des Konjunkturausgleichs näherzukommen“.

Trotzdem verschliesse ich mich nicht dem Argument, dass es zweckmässig ist, in staatlichen bzw. verstaatlichten Betrieben Erfahrungen zu sammeln, um die betriebswirtschaftlichen und technischen Eigenarten eines Industriezweiges „von Staats wegen“ kennenzulernen. Die *Verstaatlichung* einzelner Werke halte ich daher für erwünscht, aber nur als *eine Hilfsaktion* neben der Bildung von Industriegemeinschaften.

Schliesslich möchte ich darauf hinweisen, dass es Landauer wahrscheinlich entgangen ist, dass er seinen Weg zum Sozialismus in systematisch richtiger Folge erst zum Schluss seiner Arbeit entwickelt, vorher aber bereits von einer Wirtschaftszentrale (S. 131) und an einer anderen Stelle vom „Staat als Eigentümer aller wichtigen Betriebe“ (S. 122) spricht, ohne dass der Leser erfährt, welche Bewandnis es mit der Wirtschaftszentrale hat bzw. wie der Staat Eigentümer werden soll.

So verdienstvoll die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Planwirtschaft und Verkehrswirtschaft, die Landauers Buch bietet, ist, so bleibt doch die Notwendigkeit einer mehr ins einzelne gehenden konkreteren Schilderung der planwirtschaftlich geregelten Industrie bestehen. Wir müssen vor allem vermeiden, dass uns der Vorwurf gemacht werden kann, wir wüssten im Grunde selbst nicht, wie wir uns eine sozialistische Wirtschaft vorstellen.

R. v. Ungern-Sternberg.

Olga Domanewskaja: „*Agrarsozialismus in Sowjetrußland.*“ E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin 1931. 174 Seiten. Gebunden 4 RM., kartoniert 3 RM.

In der Sowjetagrarpolitik müssen seit 1917 drei scharf voneinander getrennte Perioden unterschieden werden. In der

ersten Periode des Kriegskommunismus wurde das Einkommen des flachen Landes den Bedürfnissen der Städte durch offene Beschlagnahme des bäuerlichen Getreides zunutze gemacht. Die Folge war, dass die Produktion stark eingeschränkt und hierdurch die Ernährung der Städte in Frage gestellt wurde. Deshalb wurde der agrarpolitische Kurs herumgeworfen. Es folgte die Periode der „NEP.“, nachdem Lenin auf dem 10. Parteitag der Kommunistischen Partei im Jahre 1921 die Parole ausgegeben hatte: Zusammenschluss mit dem Bauerntum und Verständigung mit den Mittelbauern. In dieser Periode erfolgte ein sehr rascher Wiederaufbau der Landwirtschaft. Wenn auch der grösste Teil des Bodens weiterhin durch Kleinbauern äusserst extensiv bewirtschaftet wurde, entwickelten sich doch auch grössere bäuerliche Betriebe (Kulaken), deren Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung aber nie über 40 v. H. hinausging.

Aber die Entfaltung dieser mehr kapitalistischen Produktionsverhältnisse geriet bald in Gegensatz zu den Kapitalbeschaffungsbedürfnissen der Sowjetwirtschaft. Wenn der industrielle Produktionsapparat ausgebaut werden sollte, so musste, da ausländisches Kapital nicht zu beschaffen war, die Kapitalbildung von innen heraus erfolgen. Der verstaatlichte Teil der Sowjetwirtschaft reichte hierzu nicht aus, so dass durch hohe Steuern und andere Mittel das Kapital auf Kosten des privatwirtschaftlichen Teils, also vor allem des flachen Landes, gebildet werden musste. Zu diesem Zweck diente vornehmlich die Öffnung der Preisschere. Die Getreidepreise wurden vom Staat sehr niedrig, dagegen die Preise für die industriellen Produktionsmittel der Landwirtschaft sehr hoch festgesetzt. Schliesslich reichte auch dieses Mittel nicht aus, so dass die Notenpresse zu Hilfe gerufen wurde, was zur Senkung der Kaufkraft des Geldes führte. Die Folge war, dass die Bauern wieder weniger Getreide abliefern. Während 1913 32 v. H. der Getreideernte auf den Markt

gelangten, kamen 1925/26 nur 16,4 v. H., 1926/27 13,8 v. H. und 1927 nur 8,9 v. H. zur Ablieferung.

Die Sowjetregierung war deshalb gezwungen, wiederum eine Änderung des Agrarkurses durchzuführen. Entweder konnte der Privatinitiative ein weiterer Spielraum gewährt und die auf Kosten der Bauernwirtschaft vollzogene forcierte Industrialisierung eingeschränkt werden, oder es mussten andere Mittel gefunden werden, um die agrarischen Überschüsse zu steigern. Der erste Weg hätte aber leicht zu einem Erstarken der bürgerlichen Kräfte und zu einer Demokratisierung des Sowjetstaates führen können. Deshalb wurde der Weg der technischen Agrarrevolution gewählt.

Durch die neuere Entwicklung der Agrartechnik (Traktor) ist es möglich, die Produktion durch gründliche Bodenbearbeitung und durch Verlängerung der Arbeitszeit zu vergrössern. Die Sowjetregierung entschloss sich daher, unmittelbaren Einfluss auf die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen. Auf der einen Seite wurden fabrikmässige landwirtschaftliche Grossbetriebe geschaffen, auf der anderen Seite wurden die Bauernbetriebe zu grösseren Kollektivwirtschaften (Kolchosen) zusammengefügt.

In der vorliegenden Arbeit wird die Entwicklung der Kollektivwirtschaften ausführlich behandelt. Auf die sehr interessanten Einzelprobleme, wie Formen, wirtschaftliche Grundlagen, Finanzierung und technische Organisation der Kolchosen, die *Olga Domaneskaja* auf Grund umfassender Studien behandelt, kann hier nicht eingegangen werden. Jeder, der sich für dieses bisher in seiner Rücksichtslosigkeit einzigartig durchgeführte Kollektivierungsexperiment interessiert, sei auf die Arbeit der Verfasserin verwiesen. Hier sei nur noch die Frage behandelt, ob die Kollektivierung den Ausweg aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten bietet.

Die gewaltsame Kollektivierung im Jahre 1930 hatte eine starke Einschränkung des

Viehbestandes und die hiermit verbundene Senkung des Lebensstandards der Bauern zur Folge, da die zum Eintritt in die Kolchosen gezwungenen Bauern es vorgezogen, lieber ihr Vieh abzuschlachten, als es als Betriebsvermögen in die Kolchosen mit einzubringen. Dagegen wirkte sich die Umgestaltung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Getreideanbaufläche und die Getreideerträge günstig aus. Weil aber der Sowjetstaat die Mittel zum notwendigen Ausbau der Kolchosen wiederum nur aus den Erträgen der Landwirtschaft selber aufbringen konnte, musste nicht nur der Rest der selbständig wirtschaftenden Bauern zu höchsten Abgaben gezwungen, sondern es mussten auch den Kolchosen sehr hohe Lasten auferlegt werden. Besonders in diesem Jahre wurden strenge Anweisungen zur Getreideablieferung erlassen. Wie notwendig solche Anweisungen sind, geht aus einer Verordnung des Vorsitzenden der Zentrale der Kollektivwirtschaften hervor, in der festgestellt wird, dass die Kollektiven, statt in erster Linie die Getreidebereitstellungspläne zu erfüllen, feste Normen für die Viehfütterung mit Getreide festsetzen, ausserdem Lebensmittel- und Saatgutfonds bilden, indem sie eigenmächtig ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Getreideablieferung herabsetzen. Auch von dem Leiter der Zentrale der Maschinen- und Traktorenstationen ist ein Erlass ergangen, nach dem durch eine Revision bei allen den Traktorenstationen angeschlossenen Kollektivwirtschaften festgestellt werden soll, ob Lebensmittel- und Futtermittelfonds gebildet sind. Diese Fonds sollen aufgelöst werden.

Je stärker aber der Druck der Regierung auf die Bauern wird, desto drohender erhebt sich die Gefahr des Widerstandes gegen die Sowjetdiktatur. Tatsächlich setzen auch die Bauern in den Kollektivwirtschaften ihrer Ausbeutung Widerstand entgegen. Nicht nur, dass die Ernte teilweise restlos verteilt, teilweise auf dem Felde gelassen wird, nachdem der eigene Bedarf eingebracht ist, sondern es zeigt

sich auch die passive Resistenz der Bauern in einer sehr geringen Arbeitsintensität.

Das gesamte Fundament der Kollektivierung kann hierdurch leicht untergraben werden. Nur die ärmsten Schichten der Dorfbevölkerung sind bis jetzt an der Beibehaltung der Kollektivwirtschaften interessiert. Da aber der durchschnittliche Anteil der Landproletarier nur 28 v. H. an der gesamten Dorfbevölkerung beträgt, ist es zweifelhaft, ob die ausgesprochen proletarischen Schichten des Dorfes, also Landarbeiter und Kleinbauern, eine feste Stütze für die Sowjetdiktatur auf dem Lande darstellen können. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Kollektivierung der russischen Bauernwirtschaften von Dauer sein wird, wenn den Kolchosen keine Frist für ihre wirtschaftliche Festigung gewährt werden kann. Olga Domanewskaja ist zuzustimmen, wenn sie schreibt: „Das wirtschaftliche Interesse der breitesten Massen der Bauernbevölkerung an der Hebung der Landwirtschaft ist durch die Kollektivierung nicht wieder erweckt worden, und ein grosser Teil der Kolchosmitglieder kann nur durch Zwangsmassnahmen in den Kolchosen gehalten werden.“ Jedoch kann meines Erachtens der Schlussfolgerung der Verfasserin, dass nur durch eine radikale Änderung der gesamten Politik in Richtung der Demokratisierung des Sowjetsystems ein Ausweg aus der jetzigen verfahrenen Situation gefunden werden kann, nicht restlos zugestimmt werden. Denn es ist sehr schwer zu beurteilen, ob der Druck der Sowjetdiktatur bis zum Abschluss des industriellen Aufbaues von den Bauern ertragen wird. Hat bis zu diesem Zeitpunkt die Sowjetdiktatur die Kraft aufgebracht, die durch ihre jetzige Verelendung genährte Opposition der Bauernmassen niederzuhalten, so können dann die Zwangsmassnahmen abgebaut werden, so dass sich die Lage der breiten Masse der Landbevölkerung bessert. Mit einer Erleichterung der Lage ist aber auch die Grundlage für eine günstige Entwicklung der Kolchosen gegeben. *Dr. H. Bading.*